



Steuertipps für Vereine

**Mecklenburg
Vorpommern**



Finanzministerium

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

viele Menschen in Mecklenburg-Vorpommern engagieren sich in ihrer Freizeit ehrenamtlich in Sportvereinen, in Forschungs- und Bildungseinrichtungen oder in Bürgervereinen und -stiftungen. Diese Freiwilligenarbeit ist nicht selbstverständlich, sie erfordert Eigeninitiative und sehr viel Engagement.



Erst dieses Engagement ermöglicht das rege Vereinsleben in den rund 8.900 gemeinnützigen Vereinen unseres Landes. Dieser ehrenamtliche Einsatz, der unser Land so lebens- und liebenswert macht, leistet einen unverzichtbaren Beitrag zum gesellschaftlichen Zusammenhalt, der mit Geld nicht aufzuwiegen ist. Dafür danke ich und wünsche allen im Ehrenamt Aktiven für die künftige Arbeit weiterhin viel Erfolg.

Der Gesetzgeber unterstützt diese Arbeit im Rahmen seiner Möglichkeiten durch zahlreiche Steuerbegünstigungen. Um insbesondere den Vereinen einen kurzen Überblick über die nicht immer ganz einfachen steuerrechtlichen Vorschriften zu vermitteln, wurde diese Broschüre erstellt, die – die Zahl der Auflagen verrät es – in der Vergangenheit großen Zuspruch gefunden hat. Sie soll anhand praktischer Beispiele und zahlreicher Hinweise die wichtigsten steuerlichen Aspekte erläutern und damit eine Hilfestellung für Vereine und ehrenamtlich Tätige geben.

Ihr

A handwritten signature in blue ink, which appears to read 'Mathias Brodkorb'.

Mathias Brodkorb
Finanzminister Mecklenburg-Vorpommern

1. (Steuerliche) Gemeinnützigkeit	8
2. Steuerbegünstigung	9
3. Begünstigte Rechtssubjekte: Körperschaften	10
3.1. Der Verein	10
3.2. Andere Rechtsformen (insb. gGmbH)	11
4. Grundlegende Voraussetzungen	11
4.1 Steuerbegünstigte Zwecke	11
4.1.1 Gemeinnützige Zwecke	12
4.1.1.1 Allgemeinheit i. S. d. § 52 AO	12
4.1.1.2 Förderung auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet (Katalogzwecke)	13
4.1.1.3 Abgrenzungsfragen	15
a) Sport	15
b) Geselligkeit	16
c) politische Zwecke	16
d) Freizeitgestaltung	16
4.1.2 Mildtätige Zwecke	17
4.1.2.1 Persönliche Hilfsbedürftigkeit	18
4.1.2.2 Wirtschaftliche Hilfsbedürftigkeit	18
4.1.3 Kirchliche Zwecke	19
4.2 Selbstlosigkeit	20
4.2.1 Begriff	20
4.2.2 Mittelverwendung (allgemeine Grundsätze)	20
4.2.3 Zuwendungen an Mitglieder	21
4.2.4 Förderung steuerbegünstigter Zwecke anderer Einrichtungen und Vereine	22
4.2.5 Rücklagen- und Vermögensbildung beim Verein	23
4.2.5.1 Projektbezogene Rücklage	23
4.2.5.2 Betriebsmittelrücklage	24
4.2.5.3 Rücklage für Wiederbeschaffung	25
4.2.5.4 Freie Rücklage	25
4.2.5.5 Rücklage zum Erwerb von Gesellschaftsrechten	27
4.2.5.6 Zuführung von Vermögen	27
4.2.5.7 Mittelverwendungsrechnung	28
4.3 Ausschließlichkeit	28

4.4 Unmittelbarkeit	29
4.5 Satzung und tatsächliche Geschäftsführung	31
4.5.1 Satzung	31
4.5.2 Tatsächliche Geschäftsführung; Nachweis	32
4.5.3 Vermögensbindung bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke	34
4.5.4 Zeitliche Voraussetzungen	34
5. Anerkennung der Gemeinnützigkeit	35
5.1 Steuerliche Anmeldung beim Finanzamt; Steuererklärung	35
5.2 Steuerveranlagungsverfahren (Freistellungsbescheid oder Körperschaftsteuerbescheid nebst Anlage) und gesonderte Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen	37
6. Ertragsteuern; Differenzierung nach Tätigkeitsbereichen	38
6.1 Körperschaftsteuer; Gewerbesteuer	38
6.1.1 Steuerbefreiung	38
6.1.2 (Partielle) Steuerpflicht des Vereins in Bezug auf seine steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe	39
6.2 Die Tätigkeitsbereiche des gemeinnützigen Vereins	40
6.2.1 Der ideelle Bereich	41
6.2.2 Die – ertragsteuerfreie – Vermögensverwaltung	41
6.2.2.1 Begriff	41
6.2.2.2 Besonderheiten bei der Abgeltungsteuer auf Kapitalerträge	42
6.2.3 Der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb; Abgrenzung zur Vermögensverwaltung	43
6.2.3.1 Inseratengeschäft in Vereinszeitschriften	43
6.2.3.2 Übertragung von Werberechten	43
6.2.3.3 Vermietung eines Sportplatzes, von Räumen oder Einrichtungen	44
6.2.3.4 Sponsoring	44
6.2.4 Der – ertragsteuerfreie – Zweckbetrieb	45
6.2.4.1 Allgemeines	45
6.2.4.2 Spezielle Zweckbetriebe	46
a) Zweckbetriebe nach §§ 66, 67, 68 AO	46
b) Sportliche Veranstaltungen nach § 67a AO	47

6.3 Ertragsbesteuerung aller wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe (Nicht-Zweckbetriebe) als ein einheitlicher steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb	50
6.3.1 Besteuerungsgrenze und Freibeträge; Beispielfälle zur steuerlichen Behandlung	51
6.3.2 Ermittlung von Gewinn und Verlust	52
6.3.2.1 Abziehbare Aufwendungen	52
6.3.2.2 Mittelverwendungsproblematik bei Verlusten im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (Nicht-Zweckbetrieb) oder in der Vermögensverwaltung	53
6.3.2.3 Buchführungspflicht, E-Bilanz, Einnahmeüberschussrechnung	53
7. Andere Steuerarten	54
7.1 Umsatzsteuer	54
7.1.1 Überblick	54
7.1.2 Der Verein als Unternehmer	56
7.1.3 Rechnungsausstellung	59
7.1.4 Umsatzsteuersätze	60
7.1.5 Schuldner der Umsatzsteuer (§§ 13a, 13b UStG)	61
7.1.6 Berechnung der Umsatzsteuer	62
7.1.7 Vorsteuer	63
7.1.8 Durchschnittssatz für abziehbare Vorsteuern	64
7.1.9 Steuerbefreiungen	65
7.1.10 Der Verein als Kleinunternehmer (Umsatzgrenze von 17.500 Euro – § 19 UStG)	67
7.1.11 Besteuerungsverfahren/Anmeldepflichten	68
7.1.11.1 Besteuerungsverfahren	68
7.1.11.2 Aufzeichnungen	69
7.2 Grundsteuer und Grunderwerbsteuer	70
7.2.1 Grundsteuer	70
7.2.2 Grunderwerbsteuer	71
7.3 Erbschaft- und Schenkungsteuer	72
7.4 Rennwett- und Lotteriesteuer	72
7.5 Kraftfahrzeugsteuer	72

7.6 Lohnsteuer	73
7.6.1 Der Verein als Arbeitgeber	73
7.6.2 Wer ist Arbeitnehmer?	74
7.6.3 Wer ist nicht als Arbeitnehmer anzusehen?	75
7.6.4 Wer übt eine selbständige Tätigkeit aus?	76
7.6.5 Sportler des Vereins	76
7.6.6 Beschäftigung von nebenberuflichen und ehrenamtlichen Übungsleitern	77
7.6.7 Ehrenamt und Aufwandsersatz	78
7.6.8 Wie sind die für Auswärtstätigkeiten (Dienstreisen) vom Verein erstatteten Reisekosten steuerlich zu behandeln?	80
7.6.8.1 Fahrtkosten	80
7.6.8.2 Verpflegungsmehraufwendungen	80
7.6.8.3 Übernachtungskosten	81
7.6.9 Vornahme des Lohnsteuerabzugs	82
7.6.10 Pauschalierung der Lohnsteuer	83
7.6.11 Kirchensteuerabzug bei Lohnsteuerpauschalierung	86
7.6.12 Aufzeichnungen und Steueranmeldungen	87
7.7 Steuerabzug für ausländische Künstler und Sportler	88
8. Spenden und Mitgliedsbeiträge	89
8.1 Steuerliche Begünstigung für Zuwendungen (Spenden und Mitgliedsbeiträge)	89
8.2 Abzug von Spenden und Mitgliedsbeiträge	89
8.3 Was sind Spenden?	90
8.3.1 Was ist eine Geldspende?	91
8.3.2 Was ist eine Sachspende?	92
8.3.2.1 Sachspende aus dem Privatvermögen	92
8.3.2.2 Sachspende aus dem Betriebsvermögen	93
8.4 Was sind Mitgliedsbeiträge?	94
8.5 Zuwendungsbestätigung	94
8.5.1 Hinweise zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen	96
8.5.1.1 Besonderheiten bei Zuwendungsbestätigungen über Sachspenden	97
8.5.1.2 Sammelbestätigungen	97
8.5.2 Vereinfachter Nachweis von Spenden	98

8.6 Vertrauensschutz und Haftung	98
8.7 Besondere Aufzeichnungspflichten bei Zuwendungen	99
8.8 Sponsoring	100
9. Ehrenamtler; Steuerbefreiung bei ehrenamtlicher Tätigkeit	101
9.1 Steuerbefreiung bei ehrenamtlichen Tätigkeiten nach § 3 Nr. 26 und 26a EStG	101
9.1.1 Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 26 EStG	101
9.1.1.1 Wer erhält die Steuerbefreiung?	101
9.1.1.2 Wer betätigt sich als Übungsleiter usw.?	102
9.1.1.3 Was ist unter einer künstlerischen Tätigkeit zu verstehen?	102
9.1.1.4 Wer übt eine Pflgetätigkeit aus?	103
9.1.1.5 Wann liegt eine nebenberufliche Tätigkeit vor?	103
9.1.1.6 Welche Tätigkeiten für welche Auftraggeber fallen unter die Steuerbefreiung?	104
9.1.1.7 Beachtung der Höchstgrenze für die Steuerbefreiung	104
9.1.1.8 Andere Steuerbefreiungen	105
9.1.1.9 Werbungskosten und andere Betriebsausgaben	105
9.1.2 Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 26a EStG	106
9.1.2.1 Wer erhält die Steuerbefreiung?	106
9.1.2.2 Tätigkeiten für welche Auftraggeber fallen unter die Steuerbefreiung	106
9.1.2.3 Beachtung der Höchstgrenze für die Steuerbefreiung	106
9.1.2.4 Andere Steuerbefreiungen	107
9.1.2.5 Werbungskosten und Betriebsausgaben	107
9.2 Welche Pflichten obliegen dem Verein als Arbeitgeber? Wie ist der steuerfreie Betrag zu behandeln?	108
10. Abkürzungsverzeichnis	108
11. Anhang	109
1. Auszug Abgabenordnung (AO)	109
2. Auszug Einkommensteuergesetz (EStG)	126
3. Auszug Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV)	131
4. Auszug Körperschaftsteuergesetz (KStG)	134
5. Auszug Gewerbesteuergesetz (GewStG)	135
6. Auszug Umsatzsteuergesetz (UStG)	136

7. Optionsmöglichkeiten für sportliche Veranstaltungen	140
8. Mustersatzung	142
9. BMF-Schreiben vom 07.11.2013	144
Musterformulare	148
- Bestätigung über Sachzuwendungen	148
- Bestätigung über Geldzuwendungen/Mitgliedsbeitrag	149
10. BMF-Schreiben vom 18.02.1998	150
11. BMF-Schreiben vom 25.11.2014	152
12. Hinweise	155
Vordrucke	155
Rechtsweg	
a) Einspruchsverfahren	155
b) Finanzgerichtsbarkeit	155
Finanzämter Mecklenburg-Vorpommern	156
Impressum	158

(Steuerliche) Gemeinnützigkeit

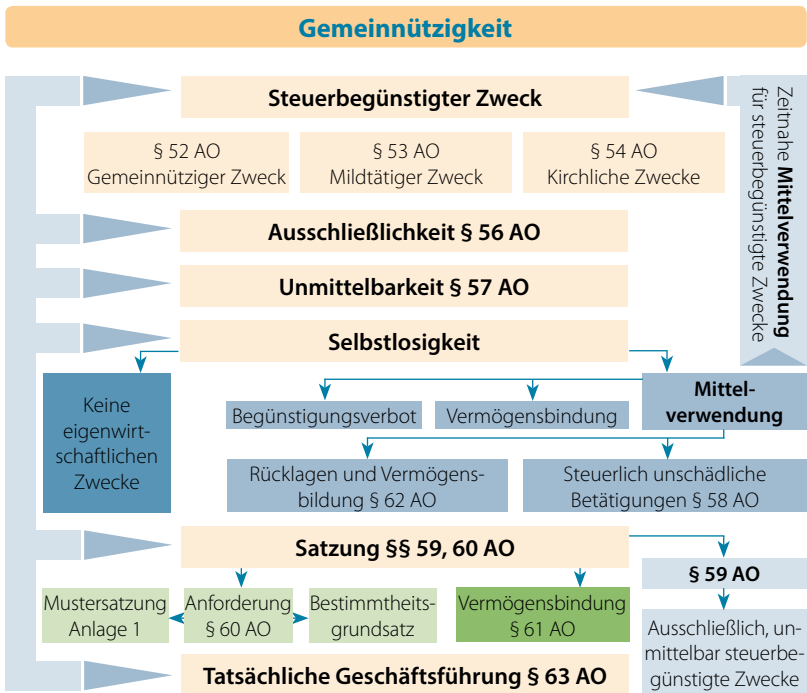
1 (Steuerliche) Gemeinnützigkeit

Der Gesetzgeber hat das Gemeinnützigkeitsrecht im Steuerrecht verankert und die Prüfung des Gemeinnützigkeitsstatus den Finanzämtern auferlegt.

Körperschaften – z. B. eingetragene Vereine (e. V.) – sind hiernach (steuerlich) gemeinnützig, wenn sie unmittelbar und selbstlos steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (AO) verfolgen.

Die Anerkennung der (steuerlichen) Gemeinnützigkeit ist vor allem mit zahlreichen Steuerbegünstigungen verbunden. Sie ist häufig aber auch für außersteuerliche Zwecke entscheidend, z. B. bei der Frage, ob einem e. V. eine Förderung aus öffentlichen Mitteln zuteilwerden kann.

Insofern kommt der Überprüfung des (steuerlichen) Gemeinnützigkeitsstatus durch das Finanzamt in der Praxis eine weit über das Steuerrecht hinausgehende Bedeutung zu.

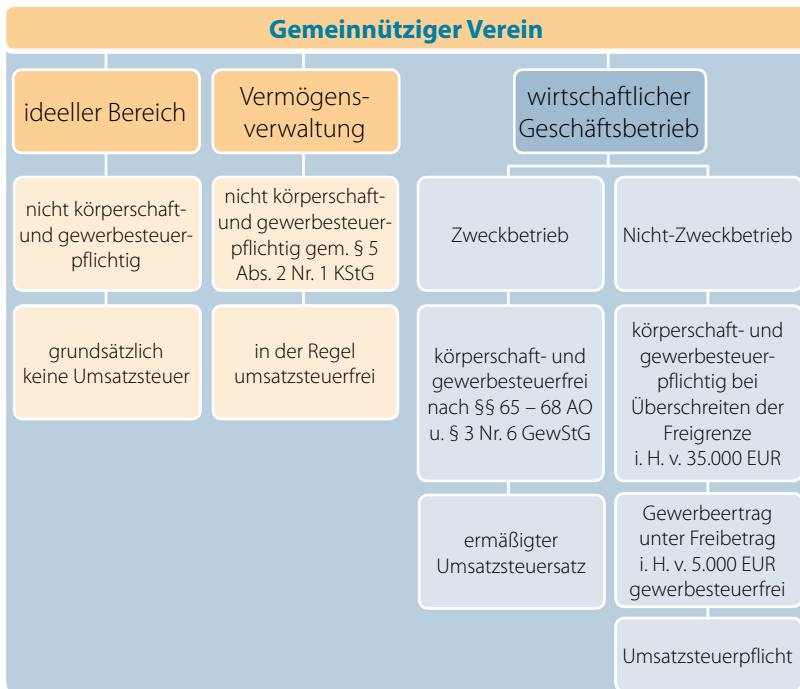


2. Steuerbegünstigung

Die Steuervorteile, die die Anerkennung der Gemeinnützigkeit mit sich bringt, lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- grundsätzlich bestehen Steuerbefreiungen bei der Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Umsatzsteuer und Grundsteuer,
- Begünstigung bestimmter ehrenamtlicher Tätigkeiten für die Körperschaft/den Verein,
- Begünstigung von Zuwendungen/Spenden an die Körperschaft/den Verein.

Die nachfolgende Übersicht soll einen ersten Überblick über die vorhandenen steuerlich zu beachtenden Vorschriften verschaffen. In den nachfolgenden Kapiteln wird dann auf die einzelnen Vorschriften näher eingegangen.



Begünstigte Rechtssubjekte: Körperschaften

3. Begünstigte Rechtssubjekte: Körperschaften

Die Steuerbegünstigung beschränkt sich ausschließlich auf Körperschaften (dies sind u. a. Vereine), da bei dieser Rechtsform gewährleistet ist, dass die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften anhand der Satzung und tatsächlichen Geschäftsführung überprüft werden kann.

! *Es empfiehlt sich, Kontakt mit dem örtlich zuständigen Finanzamt aufzunehmen, indem Sie den Entwurf der Vereinssatzung einreichen und um Überprüfung bitten.*

○ *In der Satzung muss die Beschreibung des Zwecks einschließlich der vorgesehenen Mittel zur Erreichung des Zwecks so eindeutig sein, dass ohne weitere Erklärung erkennbar ist, ob die Körperschaft/der Verein eine steuerbegünstigte Zielsetzung hat und wie diese verwirklicht werden soll.*

Um Fehler zu vermeiden, ist daher dringend zu empfehlen, sich an der Mustersatzung gemäß Anlage 1 zu § 60 AO zu orientieren (siehe Anhang). Zu beachten ist jedoch, dass die Mustersatzung lediglich die aus steuerlicher Sicht notwendigen Bestimmungen enthält.

Rechtsquellen: §§ 60 und 59 AO

3.1 Der Verein

Die Rechtsform des Vereins ist in den §§ 21 bis 79 BGB geregelt. Es wird zwischen Idealvereinen und wirtschaftlichen Vereinen unterschieden. Ein Idealverein verfolgt ideelle Zwecke, während die Tätigkeit eines wirtschaftlichen Vereins auf wirtschaftliche Zwecke gerichtet ist.

! *Für wirtschaftliche Vereine kommt eine Steuerbegünstigung nicht in Betracht, daher wird im Folgenden lediglich auf Idealvereine eingegangen. Zudem ist zu beachten, dass Idealvereinen nicht automatisch der Status der Gemeinnützigkeit gewährt wird. Dies kann lediglich auf Initiative des Vereins – d. h. nach Vorlage einschlägiger Unterlagen im Besteuerungsverfahren – durch das örtlich zuständige Finanzamt erfolgen.*

Grundlegende Voraussetzungen

Idealvereine können sowohl rechtsfähig (eingetragen) als auch nicht-rechtsfähig (nicht eingetragen) sein. Die Rechtsfähigkeit erlangt ein Verein, wenn er ins Vereinsregister eingetragen wird.

Bei der Besteuerung wird zwischen rechtsfähigen und nichtrechtsfähigen Vereinen kein Unterschied gemacht.

Allerdings muss sich jeder Verein, der als gemeinnützig anerkannt werden möchte, für steuerliche Zwecke eine (schriftliche) Satzung geben.

Beachte: Bei rechtsfähigen Vereinen muss jede Satzungsänderung eingetragen werden (§ 71 BGB). Um zusätzliche Kosten zu vermeiden, stimmen Sie bitte stets die Satzung vorab mit dem Finanzamt ab. Nur das Finanzamt kann bestätigen, dass die Satzung die aus steuerlicher Sicht notwendigen Bestimmungen enthält.

4

3.2 Andere Rechtsformen (insb. gGmbH)

Das Gesetz erkennt den steuerlichen Gemeinnützigkeitsstatus nur Körperschaften im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes (KStG) zu. In der Praxis sind dies – neben Vereinen – vor allem Kapitalgesellschaften in der Rechtsform der gemeinnützigen GmbH (gGmbH). Für diese gelten die Ausführungen in dieser Broschüre sinngemäß.

Personengesellschaften können hingegen nicht als gemeinnützig anerkannt werden. Dies gilt selbst dann, wenn ihre Tätigkeit ebenfalls auf Zwecke gerichtet sein sollte, die bei Körperschaften begünstigt wären.

4

Grundlegende Voraussetzungen

4.1 Steuerbegünstigte Zwecke

Voraussetzung für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit ist es, dass die Körperschaft/der Verein satzungsmäßig steuerbegünstigte Zwecke i. S. der §§ 52 bis 54 AO verfolgt.

Grundlegende Voraussetzungen

Steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der AO sind:

- gemeinnützige Zwecke *Rechtsquelle: § 52 AO*
- mildtätige Zwecke *Rechtsquelle: § 53 AO*
- kirchliche Zwecke *Rechtsquelle: § 54 AO*

Unterscheide: „Gemeinnützigkeit“ als Oberbegriff und konkret „gemeinnützige Zwecke“ im Sinne von § 52 AO.

4.1.1 Gemeinnützige Zwecke

Zu den steuerbegünstigten Zwecken gehören zunächst die in § 52 AO katalogmäßig benannten „gemeinnützigen Zwecke“ als solches.

Ein Verein verfolgt gemeinnützige Zwecke, wenn seine Tätigkeit darauf gerichtet ist, **die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern.**

Diese sehr abstrakte Formulierung wird im Gesetz durch einen **Katalog** als gemeinnützig anzuerkennender Zwecke konkretisiert (nachstehende Tz. 4.1.1.2). Dieser Katalog ist grundsätzlich **abschließend**.

Rechtsquelle: § 52 AO

4.1.1.1 Allgemeinheit i. S. d. § 52 AO

Damit eine Förderung der Allgemeinheit im o. g. Sinn vorliegen kann, muss der Kreis der Personen, denen die Förderung zugutekommt, noch als Ausschnitt der Allgemeinheit angesehen werden können. Die Tätigkeit des Vereins darf daher nicht nur einem begrenzten Personenkreis zugutekommen.

Eine Förderung der Allgemeinheit kann demnach nicht angenommen werden, wenn der Personenkreis

- abgeschlossen ist oder
- infolge örtlicher bzw. beruflicher Abgrenzung dauernd nur sehr klein sein kann.

Beispiel: Eine Betriebssportgemeinschaft, die lediglich auf die Förderung der Belegschaft eines Unternehmens ausgerichtet ist, erfüllt nicht das Merkmal der Förderung der Allgemeinheit.

Bei Vereinen, deren Tätigkeit in erster Linie den Mitgliedern zugutekommt (z. B. Sportvereine, Musik- und Gesangvereine, Tier- und Pflanzenzuchtvereine, Karnevalsvereine), kann eine für die Gemeinnützigkeit schädliche Begrenzung des Mitgliederkreises darin liegen, dass der Allgemeinheit durch hohe Aufnahmegebühren bzw. Mitgliedsbeiträge und -umlagen der Zugang zu dem Verein praktisch verwehrt wird. Unter diesem Gesichtspunkt kann eine Förderung der Allgemeinheit dennoch angenommen werden, wenn – vereinfacht gesagt – die Beiträge und Umlagen zusammen im Durchschnitt 1.023 Euro je Mitglied und Jahr und die Aufnahmegebühr für die im Jahr aufgenommenen Mitglieder im Durchschnitt 1.534 Euro nicht übersteigen.

Hohe Aufnahmegebühren oder Mitgliedsbeiträge eines Vereins können zur Versagung bzw. zum Verlust der Steuervergünstigung führen.

4.1.1.2 Förderung auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet (Katalogzwecke)

Als Förderung der Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet sind anzuerkennen (siehe die grundsätzlich abschließende Aufzählung des § 52 Abs. 2 AO):

1. die Förderung von Wissenschaft und Forschung;
2. die Förderung der Religion;
3. die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, auch durch Krankenhäuser im Sinne des § 67, und von Tierseuchen;
4. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe;
5. die Förderung von Kunst und Kultur;

Grundlegende Voraussetzungen

6. die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege;
7. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;
8. die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes;
9. die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten;
10. die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; Förderung des Suchdienstes für Vermisste;
11. die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr;
12. die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung;
13. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
14. die Förderung des Tierschutzes;
15. die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit;
16. die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz;
17. die Förderung der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene;
18. die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern;
19. die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie;
20. die Förderung der Kriminalprävention;
21. die Förderung des Sports (Schach gilt als Sport);
22. die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde;

23. die Förderung der Tierzucht, der Pflanzenzucht, der Kleingärtnerei, des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings, der Soldaten- und Reservistenbetreuung, des Amateurfunkens, des Modellflugs und des Hundesports;
24. die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes; hierzu gehören nicht Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art verfolgen oder die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind;
25. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.



Die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements im Sinne der Nr. 25 muss sich auf andere in der AO konkret benannte steuerbegünstigte Zwecke beziehen und stellt somit keine Erweiterung der gemeinnützigen Zwecke dar.

4.1.1.3 Abgrenzungsfragen

a) Sport

Sport im Sinne der AO ist stets der Amateursport. Die Förderung des bezahlten Sports ist dagegen kein gemeinnütziger Zweck. Es steht der Gemeinnützigkeit aber nicht von vornherein entgegen, wenn ein Sportverein neben unbezahltem auch bezahlten Sport betreibt. Sportliche Veranstaltungen, an denen bezahlte Sportler teilnehmen, sind jedoch regelmäßig als steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe zu behandeln. Was dies bedeutet, wird im Folgenden noch näher erläutert.

Ein wesentliches Element des Sports ist die körperliche Ertüchtigung. Diese ist insbesondere gekennzeichnet durch eine körperliche über das übliche Maß hinausgehende Aktivität, die durch äußerlich zu beobachtende Anstrengungen oder durch die einem persönlichen Können zurechenbare Kunstbewegung geprägt ist. Zur Abgrenzung von – nicht begünstigter – bloßer Freizeitgestaltung muss der Sport auch „sportmäßig“ betrieben werden. Indizien für eine sportmäßige Aktivität sind, wenn

- regelmäßige Trainingseinheiten notwendig sind,
- ein Trainingsplan vorliegt,

Grundlegende Voraussetzungen

- Übungsleiter engagiert und geschult werden,
- spezielle Sportanlagen und Geräte benötigt werden oder
- Wettkämpfe stattfinden.

Zum Sport in diesem Sinne gehört auch der Motorsport in allen seinen Erscheinungsformen. Fehlt es an einer körperlichen Ertüchtigung, werden Betätigungen im steuerlichen Sinne nicht als Sport angesehen, selbst wenn sie im allgemeinen Sprachgebrauch als Sport bezeichnet werden. Deshalb zählen „Denksportarten“ wie Skat, Bridge oder Go sowie der „Automaten-Sport“ nicht zum Sport im Sinne der AO. Eine Ausnahme macht der Gesetzgeber nur beim Schach. Denn § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 21 AO bestimmt ausdrücklich: Schach gilt als Sport. Damit können Schachvereine oder Sportvereine mit Schachabteilungen – abweichend von vorstehenden allgemeinen Grundsätzen – gemeinnützig sein.

b) Geselligkeit

Die Pflege der Geselligkeit ist als solche kein gemeinnütziger Zweck. Vereine, bei denen die Geselligkeit im Vordergrund steht, können nicht gemeinnützig sein. Gelegentliche gesellige Zusammenkünfte, die im Vergleich zur steuerbegünstigten Tätigkeit von untergeordneter Bedeutung sind, schließen die Gemeinnützigkeit jedoch nicht aus. Gesellige Veranstaltungen werden regelmäßig in einem für die Gemeinnützigkeit unschädlichen sog. Nicht-Zweckbetrieb erfasst. Die steuerlichen Belastungen sind jedoch aufgrund großzügiger Freigrenzen in der Regel äußerst gering.

c) Politische Zwecke

Politische Zwecke (z. B. Beeinflussung der politischen Meinungsbildung, Förderung politischer Parteien) zählen nicht zu den gemeinnützigen Zwecken.

d) Freizeitgestaltung

Die allgemeine Freizeitgestaltung erwachsener Menschen stellt grundsätzlich keinen gemeinnützigen Zweck dar. Bei der Freizeitgestaltung steht in der Regel das Individual- oder Gruppeninteresse im Vordergrund. Aufgrund dessen fehlt es gewöhnlich an einem Nutzen für die Allgemeinheit, der über das persönliche Interesse des Einzelnen hinausgeht.

4.1.2 Mildtätige Zwecke

Zu den steuerbegünstigten Zwecken gehören die mildtätigen Zwecke.

Rechtsquelle: § 53 AO

Ein Verein verfolgt mildtätige Zwecke, wenn er Personen selbstlos unterstützt, die auf Hilfe anderer angewiesen sind.

4

Bei der Förderung mildtätiger Zwecke nach § 53 AO ist es – abweichend von den vorstehend dargestellten gemeinnützigen Zwecken im engeren Sinne (§ 52 AO) – nicht erforderlich, dass der Verein die Allgemeinheit fördert. Zudem kann auch nur ein begrenzter Personenkreis von der Tätigkeit profitieren, ohne dass dies die Anerkennung der „Gemeinnützigkeit“ gefährdet.

Die Unterstützung der Personen muss jedoch ebenfalls selbstlos erfolgen. Das heißt, die Tätigkeit darf nicht des Entgelts wegen erbracht werden. Es dürfen weder eigenwirtschaftliche Zwecke des Vereins noch seiner Mitglieder im Vordergrund stehen. Eine völlige Unentgeltlichkeit der Vereinstätigkeit wird dabei aber nicht verlangt.

Bei der Mildtätigkeit werden zwei Arten von Bedürftigkeit unterschieden:

- Persönliche Hilfsbedürftigkeit*
- Wirtschaftliche Hilfsbedürftigkeit*

Der Verein ist verpflichtet, sich von der Hilfsbedürftigkeit der Personen zu überzeugen. Als Nachweis für die persönliche Hilfsbedürftigkeit kommt beispielsweise ein Behindertenausweis oder ein ärztliches Attest in Frage.

Eine wirtschaftliche Hilfsbedürftigkeit der unterstützten Person ist grundsätzlich durch eine Berechnung der Einkünfte und Bezüge sowie des Vermögens nachzuweisen. Den Nachweis hat der Verein aufzubewahren. Eine einfache Erklärung der unterstützten Person, dass sie hilfsbedürftig ist, genügt dabei nicht. Handelt es sich um Personen, die Empfänger

Grundlegende Voraussetzungen

von Grundsicherung, Sozialhilfe, Wohngeld, Sozialleistungen nach § 27a Bundesversorgungsgesetz sind oder Leistungen nach § 6a Bundeskindergeldgesetz beziehen, ist als Nachweis der Leistungsbescheid oder die Bestätigung des Sozialleistungsträgers ausreichend.

4 Auf Antrag besteht aber auch die Möglichkeit, dass sich der Verein von der Nachweispflicht befreien lässt: Dazu muss aufgrund der Art der Tätigkeit des Vereins typischerweise davon ausgegangen werden können, dass nur hilfsbedürftige Menschen unterstützt werden. Diese Möglichkeit besteht beispielsweise für Vereine, die sogenannte Tafeln, Kleiderkammern oder Suppenküchen betreiben.

4.1.2.1 Persönliche Hilfsbedürftigkeit

Eine persönliche Hilfsbedürftigkeit liegt vor, wenn Personen aufgrund ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind. Dabei ist es nicht erforderlich, dass die Hilfsbedürftigkeit dauerhaft besteht. Eine kurzfristige Hilfsbedürftigkeit ist ausreichend (z. B. im Zusammenhang mit einem Unfallgeschehen).

Falls die Voraussetzungen für die persönliche Hilfsbedürftigkeit vorliegen, ist es nicht notwendig, dass gleichzeitig auch eine wirtschaftliche Hilfsbedürftigkeit besteht. Eine rein finanzielle Unterstützung ist bei persönlicher Hilfsbedürftigkeit jedoch nicht ausreichend. Es müssen vielmehr Maßnahmen ergriffen werden, die darauf zielen, die zur persönlichen Hilfsbedürftigkeit führenden Leiden oder Einschränkungen der bedürftigen Person abzumildern. Bei Personen, die das 75. Lebensjahr vollendet haben, kann eine Hilfsbedürftigkeit unterstellt werden.

4.1.2.2 Wirtschaftliche Hilfsbedürftigkeit

Voraussetzung für die Annahme einer wirtschaftlichen Hilfsbedürftigkeit ist, dass die Bezüge der Person nicht höher sind als das Vierfache des Regelsatzes der Sozialhilfe i. S. d. § 28 SGB XII. Bei Alleinerziehenden tritt an die Stelle des Vierfachen das Fünffache des Regelbedarfs. Die Höhe des jeweiligen Regelbedarfs ist jährlich neu zu ermitteln.

Ab 1. Januar 2017 gelten folgende Regelbedarfsstufen

Alleinstehend/Alleinerziehend	409 Euro	Stufe 1
Paare/Bedarfsgemeinschaften	368 Euro	Stufe 2
Erwachsene im Haushalt anderer	327 Euro	Stufe 3
Jugendliche von 14 bis unter 18 Jahren	311 Euro	Stufe 4
Kinder von sechs bis unter 14 Jahren	291 Euro	Stufe 5
Kinder von 0 bis 6 Jahre	237 Euro	Stufe 6

Zusätzlich ist zu prüfen, ob die unterstützte Person über Vermögen verfügt, das zur nachhaltigen Verbesserung des Unterhalts führt und ob zumutbar ist, dass dieses dafür verwendet wird. Unschädlich ist in diesem Zusammenhang ein Vermögen mit einem Verkehrswert von bis zu 15.500 Euro. Nicht berücksichtigt wird dabei Vermögen, dessen Veräußerung eine Verschleuderung bedeuten würde. Darüber hinaus kann nicht zugemutet werden, dass Vermögen veräußert wird, das eine besondere Bedeutung für die unterstützte Person hat oder zu ihrem Hausrat gehört. Auch Hausgrundstücke, die der Person als Wohnraum dienen, sind davon auszunehmen.

4.1.3 Kirchliche Zwecke

Zu den steuerbegünstigten Zwecken gehören die kirchlichen Zwecke.

Rechtsquelle: § 54 AO

Ein Verein verfolgt kirchliche Zwecke, wenn er eine Religionsgemeinschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, selbstlos fördert.

Für Religionsgemeinschaften, die keine juristischen Personen des öffentlichen Rechts sind, kommt eine Anerkennung wegen kirchlicher Zwecke zwar nicht in Betracht. Eine Steuerbegünstigung ist in diesem Fall aber aufgrund der Förderung religiöser Zwecke gem. § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AO denkbar (dann als gemeinnütziger Zweck).

4.2 Selbstlosigkeit

Die in den vorstehend dargestellten §§ 52 bis 54 AO aufgeführten gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecke sind durch den steuerbegünstigten Verein jeweils selbstlos zu verfolgen:

4.2.1 Begriff

Eine Tätigkeit erfolgt selbstlos, wenn dabei nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen – zum Beispiel gewerbliche oder sonstige Erwerbszwecke – verfolgt werden. Dabei dürfen weder eigenwirtschaftliche Interessen der Mitglieder noch des Vereins im Vordergrund stehen.

Rechtsquelle: § 55 AO

Der Gesetzgeber nimmt ein selbstloses Handeln darüber hinaus nur unter der Voraussetzung an, dass die Mittel des Vereins während seines Bestehens oder im Zuge seiner Auflösung gemeinnützigkeitskonform verwendet werden:

4.2.2 Mittelverwendung (allgemeine Grundsätze)

Der gemeinnützige Verein darf seine Mittel nur für seine satzungsmäßigen Zwecke verwenden. Dies hat grundsätzlich zeitnah zu erfolgen (spätestens im zweiten auf den Zufluss folgenden Kalender- oder Wirtschaftsjahr).

Rechtsquelle: § 55 Abs. 1 Nr. 1 und 5 AO

Unter den Begriff „Mittel“ werden sämtliche Vermögenswerte des Vereins verstanden, und zwar unabhängig davon, aus welchen Quellen sie stammen. Das heißt nicht nur zugeflossene Spenden, Mitgliedsbeiträge, Zuschüsse oder etwaige Schenkungen sind zeitnah für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke einzusetzen, sondern auch Überschüsse bzw. Gewinne aus etwaigen wirtschaftlichen Betätigungen des Vereins (also aus steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben oder steuerbegünstigten Zweckbetrieben bzw. aus steuerbefreiter Vermögensverwaltung). Auf der anderen Seite dürfen Verluste aus steuer-

pflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben (Nicht-Zweckbetriebe) oder der Vermögensverwaltung die gemeinnützigkeitsrechtlich gebundenen Mittel grundsätzlich nicht – jedenfalls nicht dauerhaft – mindern.

In einem angemessenen Umfang dürfen Mittel für Verwaltungskosten und Spendenwerbung verwendet werden, da derartige Aufwendungen der Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Vereins dienen. Ein gemeinnütziger Verein darf seine Mittel aber nicht für die unmittelbare oder mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden.

Ein weiterer wichtiger Grundsatz im Zusammenhang mit der Mittelverwendung ist die Vermögensbindung. Hiernach ist auch im Fall der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke das Vereinsvermögen nur für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden. Die Vermögensbindung muss dazu explizit in der Satzung geregelt sein. Detailliertere Ausführungen zur Satzung finden sich in einem gesonderten Abschnitt.

Der Verein darf zudem keine Person durch Ausgaben, die seinem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen (sog. Begünstigungsverbot). Insbesondere dürfen keine Vereinsmitglieder (bei gGmbH'en: keine Gesellschafter) begünstigt werden. Gemeinnützigkeitsschädliche sogenannte „verdeckte Gewinnausschüttungen“ können grundsätzlich auch bei Rechtsbeziehungen zwischen einem Verein und seinen Mitgliedern auftreten.

Im Verhältnis zu den Vereinsmitgliedern ist insoweit ergänzend auf die nachstehenden Ausführungen unter Tz. 4.2.3 hinzuweisen, im Verhältnis zu anderen Einrichtungen und Vereinen auf Tz. 4.2.4.

4.2.3 Zuwendungen an Mitglieder

Mitglieder (bei gGmbH'en: Gesellschafter) dürfen keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Eine Zuwendung liegt vor, wenn der Verein einem Mitglied einen Vorteil bewusst unentgeltlich oder gegen ein zu geringes Entgelt zukommen lässt.

Grundlegende Voraussetzungen

4 Keine Zuwendung in diesem Sinne liegt vor, wenn der Leistung des Vereins eine entsprechende Gegenleistung des Mitglieds gegenübersteht. Die Vergütung der Tätigkeit beispielsweise als Geschäftsführer, Aufsichtsratsmitglied oder Angestellter, stellt keine Zahlung dar, die auf der Eigenschaft als Mitglied beruht. Voraussetzung ist jedoch, dass die Vergütung angemessen ist (ansonsten liegt ein Verstoß gegen das Begünstigungsverbot vor). Darüber hinaus muss die Zahlung von Vergütungen und Aufwandsentschädigungen vorab durch Satzung, Beschluss der Mitgliederversammlung oder Vorstandsbeschluss festgelegt worden sein. Für Zahlungen an Vorstandsmitglieder ist zwingend eine Satzungsregelung erforderlich.

Im Rahmen der Mitgliederbetreuung sind übliche und nach allgemeiner Anschauung angemessene Annehmlichkeiten jedoch gestattet. Dies gilt z. B. für die Überreichung eines Blumenstraußes zu einem besonderen persönlichen Anlass. Die Summe der Annehmlichkeiten darf jedoch den Mitgliedsbeitrag pro Jahr nicht übersteigen. Geldzuwendungen sind keine Annehmlichkeiten in diesem Sinne; sie wären von vornherein gemeinnützigkeitsschädlich.

Hat ein Mitglied eine bestimmte Aufgabe bzw. Funktion, dürfen ihm die entstandenen Auslagen und Aufwendungen, die sich bei der Tätigkeit im Auftrag des Vereins ergeben, durch den Verein ersetzt werden.

Der Verein hat eine gemeinnützigkeitskonforme Mittelverwendung allerdings nicht nur in Bezug auf seine Mitglieder zu gewährleisten. Vielmehr sind auch eine Ansammlung von Mitteln durch Bildung von Rücklagen und Vermögen sowie eine Verwendung eigener Mittel zur Unterstützung anderer Einrichtungen bei der Erfüllung von deren steuerbegünstigten Zwecken nur unter engen Voraussetzungen zulässig:

4.2.4 Förderung steuerbegünstigter Zwecke anderer Einrichtungen und Vereine

Ausdrücklich als gemeinnützigkeitsrechtlich zulässig anerkannt sind beispielsweise folgende Verwendungen von Mitteln des Vereins zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke anderer Einrichtungen:

- das Beschaffen von Mitteln für die steuerbegünstigten Zwecke anderer ebenfalls steuerbegünstigter Körperschaften, wenn ein solcher Zweck in der Satzung ausdrücklich festgelegt ist (Fördervereine, Spendensammelvereine),
- die teilweise (nicht überwiegende) Zuwendung der Mittel an eine andere, ebenfalls steuerbegünstigte Körperschaft oder an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke,
- die Zurverfügungstellung von eigenen Arbeitskräften einschließlich Arbeitsmitteln an andere Personen für steuerbegünstigte Zwecke,
- die Überlassung von eigenen Räumen an andere steuerbegünstigte Körperschaften zur Benutzung für deren steuerbegünstigte Zwecke.

Rechtsquelle: § 58 AO

4.2.5 Rücklagen- und Vermögensbildung beim Verein

Es müssen nicht alle Geld- und Sachmittel unverzüglich für satzungsmäßige Zwecke ausgegeben werden. Unter gewissen Voraussetzungen ist es möglich, nicht verwendete Mittel in „Rücklagen“ anzusammeln.

Rechtsquelle: § 62 AO

Der Begriff der „Rücklage“ ist hierbei nicht im bilanziellen Sinne zu verstehen, sondern ist im Lichte des Gemeinnützigkeitsrechts zu sehen (im Sinne von „zurückgelegten Mitteln“). Die nachstehenden gemeinnützigkeitsrechtlichen Rücklagen können – unter den genannten Voraussetzungen – grundsätzlich nebeneinander angesammelt werden:

4.2.5.1 Projektbezogene Rücklage

Diese Rücklage kann gebildet werden, um einem bestimmten Finanzierungszweck zu dienen. Dieser muss jedoch erforderlich sein, um den Satzungszweck nachhaltig erfüllen zu können.

Grundlegende Voraussetzungen

Durch die Bildung der Rücklage wird es u. a. möglich, Geld für größere Anschaffungen anzusammeln. Für die Projekte muss jedoch eine konkrete Zeitplanung bestehen. Die Projektverwirklichung muss spätestens innerhalb von sechs Jahren erfolgen.

Rechtsquelle: § 62 Abs. 1 Nr. 1 AO

Beispiel: Ein gemeinnütziger Sportverein möchte eine Sportanlage errichten. Hierzu werden Kosten für den Erwerb eines Grundstücks sowie Baukosten für die Sportanlage anfallen. Zur Ansammlung der benötigten Mittel kann eine **Projektrücklage** gebildet werden.

4.2.5.2 Betriebsmittlrücklage

Eine Betriebsmittlrücklage ist zulässig, wenn dadurch möglichen Liquiditätsproblemen vorgebeugt werden kann. Dies kann der Fall sein, wenn die Einnahmen des Vereins erheblichen Schwankungen unterliegen und die Finanzierung periodisch wiederkehrender Ausgaben – wie Mieten, Löhnen und Gehältern – ohne eine solche Rücklage nicht sicherzustellen wäre. Die Höhe der Rücklage ergibt sich aus dem jeweiligen Mittelbedarf. Es darf aber höchstens der Mittelbedarf für ein Geschäftsjahr in Form einer Rücklage angesammelt werden. Falls der Verein über ausreichende Mittel zur Zahlung der periodisch wiederkehrenden Ausgaben verfügt, ist die Bildung der Rücklage nicht möglich.

Rechtsquelle: § 62 Abs. 1 Nr. 1 AO

Beispiel 1: Ein gemeinnütziger Förderverein finanziert sich hauptsächlich über Spendeneinnahmen. Zur Begleichung der monatlichen Mietausgaben kann eine **Betriebsmittlrücklage** in Höhe der Jahresmiete gebildet werden.

Beispiel 2: Um für den Fall Vorsorge zu treffen, dass die für periodisch wiederkehrende Ausgaben einzusetzenden Mittel (z. B. Löhne, Gehälter, Mieten) zu späterer Zeit einmal nicht in der erforderlichen Höhe zur Verfügung stehen, kann eine steuerbegünstigte Körperschaft zulässigerweise in Höhe des Mittelbedarfs für eine angemessene Zeitperiode Mittel ansammeln.

4.2.5.3 Rücklage für Wiederbeschaffung

Zur Erfüllung des jeweiligen Satzungszwecks ist es gelegentlich notwendig, einzelne Wirtschaftsgüter zu ersetzen. Dafür ist es möglich, eine Rücklage in Höhe der Abschreibungen des zu ersetzenden Wirtschaftsgutes zu bilden. Werden höhere voraussichtliche Anschaffungskosten belegt, ist auch die Bildung einer höheren Rücklage möglich. Voraussetzung für die Rücklagenbildung ist allerdings, dass auch tatsächlich eine Anschaffungsabsicht besteht.

Rechtsquelle: § 62 Abs. 1 Nr. 2 AO

Beispiel: Ein gemeinnütziger Tierschutzverein benötigt zur Tiernotrettung ein spezielles Fahrzeug. Zur Anschaffung eines neuen Fahrzeuges wären die laufenden Einnahmen nicht ausreichend. Die Absicht der Neuanschaffung eines Fahrzeuges, als Ersatz für das alte, wird durch den Verein ernsthaft verfolgt. In Höhe der regulären Absetzungen für Abnutzung des zu ersetzenden Wirtschaftsgutes, kann die Bildung einer **Wiederbeschaffungsrücklage** erfolgen.

4.2.5.4 Freie Rücklagen

Um die Finanzkraft des Vereins und damit seine allgemeine Leistungsfähigkeit zu stärken, darf er auch eine sogenannte „freie Rücklage“ bilden. Diese Rücklage dient nicht der Finanzierung bereits feststehender künftiger Ausgaben bzw. Projekte. Sie ist insoweit nicht zweckgebunden, so dass der Verein hinsichtlich der Verwendung der zurückgelegten Mittel weitgehend frei ist. Er kann sie somit auch im Rahmen eines zur Mittelbeschaffung für steuerbegünstigte Zwecke unterhaltenen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs oder der Vermögensverwaltung einsetzen (insoweit liegt dann kein Verstoß gegen die Verpflichtung zur zeitnahen Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke vor). Unabhängig davon unterliegen aber natürlich auch die in die freie Rücklage eingeflossenen Mittel weiterhin der satzungsmäßigen Vermögensbindung.

Der freien Rücklage können bis zu einem Drittel der Überschüsse aus der Vermögensverwaltung (Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

Grundlegende Voraussetzungen

sowie aus Kapitalvermögen) zugeführt werden sowie darüber hinaus noch weitere 10 Prozent der sonstigen zeitnah zu verwendenden Mittel (Bruttoeinnahmen u. a. aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden sowie Überschüsse aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben und Zweckbetrieben).

Rechtsquelle: § 62 Abs. 1 Nr. 3 und 4 AO

4

Beispiel 1: Ein gemeinnütziger Kulturverein plant die Anschaffung eines mobilen Imbissstandes zum Verkauf von Speisen und Getränken. Da es sich hierbei um einen zur Mittelbeschaffung für steuerbegünstigte Zwecke unterhaltenen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb handelt (Nicht-Zweckbetrieb), kann der Verein die Gelder durch die Bildung einer **freien Rücklage**, in dem vom Gesetzgeber vorgesehenen Rahmen, ansparen.

Beispiel 2: Ein gemeinnütziger Kleingartenverein möchte Gelder für „schlechte Zeiten“ ansparen. Weder zur späteren Verwendung, noch zum Zeitpunkt der Auflösung der Rücklage bestehen konkrete Vorstellungen. Daher kommt für den Verein nur die Bildung einer **freien Rücklage** in Betracht.

Beispiel 3 – Freie Rücklage aus dem Überschuss der Vermögensverwaltung:

Bemessungsgrundlage für die Bildung der Rücklage ist der Überschuss der Einnahmen über die Unkosten aus der Vermögensverwaltung eines Jahres. Maßgebend sind dabei die Einnahmen und die Unkosten aus der gesamten vermögensverwaltenden Tätigkeit der Körperschaft. Die Ergebnisse aus einzelnen Bereichen der Vermögensverwaltung sind folglich zusammenzurechnen.

Die Rücklagenzuführung darf pro Jahr ein Drittel des Überschusses der Einnahmen über die Unkosten aus der Vermögensverwaltung nicht übersteigen.

Überschuss aus Gebäudevermietung 2017	500 Euro
Wertpapiererträge 2017	1.000 Euro
Zulässige freie Rücklage 2017 (1/3 von 1.500 Euro)	500 Euro

Beispiel 4 – Freie Rücklage:

Spenden 2017	10.000 Euro
Einnahmen aus der Vermögensverwaltung	12.000 Euro
Ausgaben aus der Vermögensverwaltung	9.000 Euro
Gewinn aus Zweckbetrieben	2.500 Euro
Gewinn aus Nicht-Zweckbetrieb	3.000 Euro

Berechnung:

10% von 10.000 Euro + 2.500 Euro + 3.000 Euro = 1.550 Euro

$\frac{1}{3}$ von (12.000 Euro - 9.000 Euro) = 1.000 Euro

Potenzial zur Rücklagenbildung **2.550 Euro**

Beachte: Hiervon ist der Betrag, den die Körperschaft zum Erwerb von Gesellschaftsrechten zur Erhaltung der prozentualen Beteiligung an Kapitalgesellschaften ausgibt oder in die Rücklage zum Erwerb von Gesellschaftsrechten einstellt, abzuziehen (Tz. 4.2.5.5).

4.2.5.5 Rücklage zum Erwerb von Gesellschaftsrechten

Dem Verein ist es möglich, eine Rücklage zum Erwerb von Gesellschaftsrechten zur Erhaltung der prozentualen Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft zu bilden. Diese Rücklage mindert jedoch die Höhe der gebildeten freien Rücklage entsprechend.

Die Rücklage darf allerdings nicht zum Erwerb einer erstmaligen Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft verwendet werden. In diesem Fall ginge es nicht darum, eine bestehende Beteiligungsquote zu erhalten. Zu diesem Zweck müsste der Verein ggf. ein Darlehen aufnehmen oder etwa Mittel aus der freien Rücklage verwenden.

Rechtsquelle: § 62 Abs. 1 Nr. 4 AO


4.2.5.6 Zuführung von Vermögen

Vereine dürfen folgende Mittel ihrem Vermögen zuführen, ohne dass diese zeitnah verwendet werden müssen:

Grundlegende Voraussetzungen

- 4
- Zuwendung von Todes wegen, soweit der Erblasser nichts anderes bestimmt hat,
 - Zuwendungen, die ausdrücklich für die Ausstattung der Körperschaft mit Vermögen bestimmt sind,
 - Zuwendungen, die aufgrund eines Spendenaufrufs zur Aufstockung des Vermögens erbracht worden sind,
 - Sachzuwendungen, die ihrer Natur nach zum Vermögen gehören.


Rechtsquelle: § 62 Abs. 3 und Abs. 4 AO


Gemeinnützige Einrichtungen sind verpflichtet, ihre vereinnahmten Mittel zeitnah, d. h. bis zum Ende des übernächsten Kalender- oder Wirtschaftsjahres für steuerbegünstigte satzungsmäßige Zwecke zu verwenden. Eine Mittelweitergabe an andere Einrichtungen zur Verwirklichung von deren steuerbegünstigten Zwecken oder die Bildung von Rücklagen bzw. Vermögensbildung sind nur in engem Rahmen zulässig (siehe §§ 58 und 62 AO – im Anhang ab Seite 115 und 118ff.).

4.2.5.7 Mittelverwendungsrechnung

Der Verein hat die Ordnungsmäßigkeit seiner tatsächlichen Geschäftsführung – einschließlich seiner Mittelverwendung – durch Aufzeichnungen über Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen (siehe hierzu auch 4.5.2). Soweit Mittel nicht schon im Jahr des Zuflusses für satzungsmäßige Zwecke verwendet oder zulässigerweise dem Vermögen zugeführt werden, ist ihre zeitnahe Verwendung nachzuweisen. Hierfür ist grundsätzlich eine Nebenrechnung vorzunehmen (Mittelverwendungsrechnung).

4.3 Ausschließlichkeit


Ein steuerbegünstigter Verein darf ausschließlich seine in der Satzung festgelegten steuerbegünstigten Zwecke verfolgen. Hierbei kann es sich auch um mehrere steuerbegünstigte Zwecke nebeneinander handeln. Andere als die in der Satzung festgelegten Zwecke

darf der Verein von seiner tatsächlichen Geschäftsführung her nicht verfolgen (sonst wäre eine Erweiterung der Satzungszwecke erforderlich). Bei der Verabschiedung der Satzung ist aber auch darauf zu achten, dass sie mit der späteren tatsächlichen Geschäftsführung im Einklang stehen muss. Deshalb sollten auch keine Zwecke lediglich vorsorglich festgelegt werden, die dann aber tatsächlich gar nicht verfolgt werden.

4

Die Unterhaltung eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes (Nicht-Zweckbetriebes) oder die Vermögensverwaltung sind nur dann gemeinnützigkeitsunschädlich, wenn dies um des steuerbegünstigten Zwecks willen erfolgt. Die wirtschaftlichen Tätigkeiten dürfen also nur der Beschaffung von Mitteln für den steuerbegünstigten Zweck dienen. Überdies darf die Unterhaltung eines Nicht-Zweckbetriebes oder die Vermögensverwaltung nach der Gesamtschau der tatsächlichen Verhältnisse nicht zum Selbstzweck erstarken, d. h. einen von den steuerbegünstigten Zwecken losgelösten eigenen Zweck darstellen oder gar Hauptzweck der Betätigung des Vereins werden.

Rechtsquelle: § 56 AO

Will ein Verein steuerbegünstigte Zwecke fördern, die nicht in der Satzung aufgenommen sind, ist eine Satzungsänderung erforderlich. Die Unterhaltung eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes, der Nicht-Zweckbetrieb ist, oder die Vermögensverwaltung dürfen weder Satzungszweck sein noch von der tatsächlichen Geschäftsführung her zum Selbstzweck erstarken.

4.4 Unmittelbarkeit

Der Verein muss seine steuerbegünstigten satzungsmäßigen Ziele unmittelbar verfolgen, d.h. er muss sie selbst verwirklichen. Es genügt nicht, wenn er nur von Fall zu Fall andere Vereine oder Institutionen unterstützt, selbst wenn diese die gleichen Zwecke verfolgen. Der Verein darf sich aber Hilfspersonen zur unmittelbaren Verwirklichung seiner eigenen

Grundlegende Voraussetzungen

Zwecke bedienen. Voraussetzung ist, dass deren Wirken dem Verein als eigenes zuzurechnen ist. Dies bedingt, dass der Verein im Innenverhältnis Inhalt und Umfang der Betätigung der Hilfsperson bestimmen kann.

Es bestehen aber auch Ausnahmen von Gebot der Unmittelbarkeit der Zweckverwirklichung:

4 a) Dachverbände

Ein bloßer Dachverband, der z. B. auf Kreis-, Landes- oder Bundesebene von anderen steuerbegünstigten Vereinen gebildet wird, braucht seine satzungsmäßigen steuerbegünstigten Zwecke nicht unmittelbar selbst zu verwirklichen. Es reicht aus, wenn dies die im Dachverband zusammengefassten Vereine ihrerseits tun.

In diesem Fall muss der Dachverband aber im eigenen Interesse überwachen, dass alle angeschlossenen Vereine als gemeinnützig anerkannt sind. Sonst gefährdet er seine eigene Gemeinnützigkeit. Dies gilt jedenfalls dann, wenn es sich um einen reinen Dachverband handelt, der nicht – über seine Verbandstätigkeit hinaus – zugleich auch eigene Tätigkeiten zur unmittelbaren Verwirklichung seiner satzungsmäßigen steuerbegünstigten Zwecke entfaltet.

Rechtsquelle: § 57 Abs. 2 AO

b) Mittelbeschaffungskörperschaften (Fördervereine)

Bloße Mittelbeschaffungskörperschaften entfalten i. d. R. keine Tätigkeiten, die auf eine unmittelbare eigene Verwirklichung der satzungsmäßigen Zwecke ausgerichtet ist. Üblicherweise beschränkt sich ihre Tätigkeit auf das Sammeln von Spenden, die dann zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke an Dritte weitergeleitet werden. Deshalb verfolgen sie i. d. R. selbst nur mittelbar steuerbegünstigte Zwecke.

Dennoch können Mittelbeschaffungskörperschaften/Fördervereine – als Ausnahme vom Gebot der Unmittelbarkeit der Zweckverwirklichung – als gemeinnützig anerkannt werden, wenn die Beschaffung von Mitteln für andere steuerbegünstigte Körperschaften ausdrücklich als ihr Satzungszweck festgelegt worden ist.

Rechtsquelle: § 58 Nr. 1 AO

4.5 Satzung und tatsächliche Geschäftsführung

4.5.1 Satzung

Für die Anerkennung der steuerlichen Gemeinnützigkeit reicht es nicht aus, dass der Verein tatsächlich gemeinnützig tätig wird.

Die Vorlage der schriftlich niedergelegten Satzung ist für die steuerliche Prüfung der Gemeinnützigkeit im Finanzamt unerlässlich. Dies gilt selbst dann, wenn er gar nicht in das Vereinsregister eingetragen werden möchte (und deshalb aus vereinsrechtlichen Gründen an sich überhaupt keine schriftliche Satzung benötigen würde).

In der Satzung ist festzulegen, dass der Verein steuerbegünstigte Zwecke verfolgt und um welche es sich hierbei handelt. Um Missverständnissen vorzubeugen bietet es sich an, hierbei von vornherein die im Gesetzestext zu den §§ 52 bis 54 AO verwendeten Formulierungen zu übernehmen (d. h. in einem ersten Schritt zunächst solche aus dem Katalog der gemeinnützigen Zwecke oder aber mildtätige oder kirchliche Zwecke konkret als Satzungszweck zu benennen).

In einem weiteren Schritt ist in der Satzung anzugeben, auf welche Art und Weise der Verein seine Zwecke verwirklichen will. In diesem Zusammenhang sind dann spezifischere Angaben erforderlich.

Satzungszwecke und die Art ihrer Verwirklichung müssen so genau bestimmt sein, dass allein aus der Satzung abgeleitet werden kann, ob (jedenfalls die formellen) Voraussetzungen für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit gegeben sind.

Rechtsquelle: § 60 AO

Es dürfen keine Zweifel bleiben, ob der Verein nicht auch andere als steuerbegünstigte Zwecke verfolgen will. Vor allem dürfen keine Tätigkeiten als Satzungszweck erscheinen, die als steuerpflichtiger wirt-

Grundlegende Voraussetzungen

schaftlicher Geschäftsbetrieb (Nicht-Zweckbetrieb) oder als Vermögensverwaltung zu beurteilen wären. Falls der Verein in der Satzung Regelungen über solche Tätigkeiten treffen will, darf dies – um Missverständnissen vorzubeugen – jedenfalls nicht im Rahmen der Festlegungen zu den Vereinszwecken erfolgen.

4

Die Satzung muss so genau sein, dass das Finanzamt allein anhand der Satzung erkennen kann, ob die Voraussetzungen für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit vorliegen. Zudem muss sie die verfolgten steuerbegünstigten Zwecke vollständig enthalten (Hinweis auf das Gebot der Ausschließlichkeit nach § 56 AO; siehe vorstehend unter 4.3). Es ist aber auch zu vermeiden, dass einzelne Zwecke lediglich vorsorglich festgelegt werden, ohne dass diese später tatsächlich verwirklicht werden (Hinweis auf das Gebot der Übereinstimmung von Satzungszwecken und tatsächlicher Geschäftsführung gem. §§ 59, 63 AO).

4.5.2 Tatsächliche Geschäftsführung; Nachweis

Die tatsächliche Geschäftsführung muss inhaltlich mit der Satzung korrespondieren. Es besteht eine Bindung an die Satzungsbestimmungen. Bei Abweichungen muss entweder die Satzung oder die tatsächliche Geschäftsführung entsprechend geändert werden. Die gemeinnützigkeitsrechtlichen Anforderungen, die an die Satzung sowie an die tatsächliche Geschäftsführung gestellt werden, müssen jeweils während des gesamten Veranlagungszeitraums (Kalenderjahrs bzw. Wirtschaftsjahrs) vorgelegen haben.

Den Nachweis, dass die Vorgaben an Satzung und tatsächliche Geschäftsführung eingehalten worden sind, hat der Verein durch geeignete Aufzeichnungen zu führen. Dazu sind die entsprechenden Einnahmen und Ausgaben sowie auch die zeitnahe Mittelverwendung (siehe vorstehende Tz. 4.2.5.7 Mittelverwendungsrechnung) zu dokumentieren. Die Aufzeichnungen sind zeitnah, vollständig und übersichtlich zu führen. Zudem sind sie den verschiedenen gemeinnützigkeitsrechtlichen Tätigkeitsbereichen zuzuordnen und getrennt darzustellen:

Rechtsquelle: § 63 AO

Grundlegende Voraussetzungen

Tätigkeitsbereich	Einnahmen	Ausgaben
ideeller Bereich	Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse, Bußgelder	Personalausgaben, Sachausgaben, sonstige Ausgaben
Vermögensverwaltung	Kapitalerträge, Mieteinnahmen, sonstige Einnahmen	Ausgaben, die mit den Einnahmen zusammenhängen
Zweckbetrieb	Betriebseinnahmen	Betriebsausgaben
Nicht-Zweckbetrieb	Betriebseinnahmen	Betriebsausgaben

Zu diesen rein aus gemeinnützigkeitsrechtlichen Gründen vorzunehmenden Aufzeichnungen gehören auch aussagefähige Tätigkeitsberichte über die steuerbegünstigten Aktivitäten des Vereins.

Diese Aufzeichnungen sind auch ohne Bestehen einer förmlichen Buchführungspflicht vorzunehmen und von einer Buchführung zum Zwecke der Gewinnermittlung abzugrenzen: Vereine sind nämlich – anders als zum Beispiel Kapitalgesellschaften (etwa gGmbH'en) – nicht schon aufgrund ihrer Rechtsform verpflichtet, Bilanzen zu erstellen. Dies würde grundsätzlich vielmehr den Betrieb eines Handelsgewerbes voraussetzen.

Bei einer umfangreichen wirtschaftlichen Tätigkeit kann jedoch – unabhängig von einer bestehenden kaufmännischen Buchführungspflicht – ggf. auch das Finanzamt den Verein auffordern, aus steuerlichen Gründen Bücher zu führen, um den steuerlichen Gewinn durch Betriebsvermögensvergleich zu ermitteln.

Rechtsquellen: §§ 140 und 141 AO

4.5.3 Vermögensbindung bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke

4 In der Satzung des Vereins muss genau bestimmt sein, zu welchem Zweck das Vermögen bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft verwendet werden soll. Anhand der Satzung muss feststellbar sein, ob der Verwendungszweck steuerbegünstigt ist. Dadurch wird sichergestellt, dass das Vermögen auf Dauer für steuerbegünstigte Zwecke verwendet wird.

Rechtsquelle: § 61 AO

4.5.4 Zeitliche Voraussetzungen

Zwecks Steuerbefreiung wegen Gemeinnützigkeit bei den Ertragsteuern muss die Satzung den vorgeschriebenen Erfordernissen während des ganzen Veranlagungszeitraums entsprechen. Dies gilt für die tatsächliche Geschäftsführung sinngemäß.

Rechtsquellen: § 60 Abs. 2, § 63 Abs. 2 AO

Dies bedeutet, bei Nichteinhaltung der gemeinnützigkeitsrechtlichen Erfordernisse durch einen bereits bestehenden Verein können die Voraussetzungen für die Anerkennung der Steuerbegünstigungen insoweit grundsätzlich nicht unterjährig – d. h. während des laufenden Kalenderjahrs – (wieder)hergestellt werden. Die Gemeinnützigkeit kann dann für Zwecke der Ertragsteuern erst ab dem Folgejahr (wieder) anerkannt werden.

Bei Verstößen gegen den Grundsatz der Vermögensbindung – sei es durch nachträgliche Satzungsänderung oder im Rahmen der tatsächlichen Geschäftsführung – gilt die Vermögensbindung von Anfang an als steuerlich nicht ausreichend. In der Folge können Steuerbescheide ohne Berücksichtigung der Steuerbegünstigung erlassen werden, und zwar für Steuern, die innerhalb der vorangegangenen letzten zehn Kalenderjahre entstanden sind.

5. Anerkennung der Gemeinnützigkeit

Es gibt kein vom Steuerrecht losgelöstes eigenständiges Gemeinnützigkeitsrecht. Bei der Anerkennung der Gemeinnützigkeit handelt es sich im Ergebnis lediglich darum, dass das Finanzamt im Besteuerungsverfahren den Anspruch auf eine gesetzliche Steuerbegünstigung berücksichtigt.

Die Steuerbegünstigung stellt sich bei den Ertragsteuern (Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer) als persönliche Steuerbefreiung dar. Die Steuerbefreiung ist aber nicht vollumfänglich: Soweit steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe (Nicht-Zweckbetriebe) unterhalten werden, besteht eine auf diese bezogene – partielle – Ertragsteuerpflicht. Insoweit ist also nach den Tätigkeitssphären des Vereins zu differenzieren (siehe nachstehende Tz. 6.2).

Bei anderen Steuerarten gelten völlig eigenständige Grundsätze. So besteht z. B. keine generelle Umsatzsteuerbefreiung von gemeinnützigen Einrichtungen. Dort ist vielmehr zu prüfen, ob möglicherweise bestimmte auch für andere – nicht gemeinnützige – Unternehmer geltende allgemeine Umsatzsteuerbefreiungsvorschriften greifen. Ist dies nicht der Fall, kommt unter bestimmten Voraussetzungen bei ganz eng mit den ideellen Vereinszwecken verbundenen Leistungen ggf. auch die Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes in Betracht. Einzelheiten zur Ertragsbesteuerung sowie zu anderen Steuerarten werden in den nachfolgenden Abschnitten noch tiefergehend erläutert (siehe Tz. 6).

5.1 Steuerliche Anmeldung beim Finanzamt; Steuererklärung

Ein Verein ist verpflichtet, sich beim Finanzamt anzumelden und die Umstände anzuzeigen, die für seine steuerliche Erfassung von Bedeutung sind. Hierfür sind genaue Angaben über seine beabsichtigten Tätigkeiten zu erteilen.

Rechtsquelle: § 137 AO

Anerkennung der Gemeinnützigkeit

Die Finanzämter sind zudem gehalten, in gewissen Zeitabständen zu prüfen, ob ein Verein die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit nach der Satzung und nach der tatsächlichen Tätigkeit weiterhin erfüllt.

5
Gewöhnlich wird ein Verein deshalb alle drei Jahre vom Finanzamt aufgefordert, eine Steuererklärung für die Ertragsteuern (Körperschaftsteuer/ Gewerbesteuer) abzugeben und gebeten, die Aktivitäten der drei zurückliegenden Kalenderjahre darzulegen. D. h., es wird für die Prüfung der steuerlichen Gemeinnützigkeit i. d. R. ein dreijähriger Turnus zugrunde gelegt. Der Steuerklärungsvordruck als solches ist dabei grundsätzlich zwar nur für das letzte Kalenderjahr einzureichen. Der Steuerklärung sind unabhängig davon aber für alle drei Jahre Rechnungslegungen sowie Geschäfts- bzw. Tätigkeitsberichte beizufügen.

Unterhält der Verein einen steuerlichen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, unterliegt er mit diesem grundsätzlich der (partiellen) Steuerpflicht. In diesem Fall muss er von vornherein jährlich eine Steuererklärung einreichen. Dies gilt jedenfalls dann, wenn die ertragsteuerliche Besteuerungsgrenze von 35.000 Euro überschritten wird (Hinweis auf Tz. 6.2.4).

***Beispiel (Verein ohne stpfl. wirtsch. Geschäftsbetrieb):** Umfasst der Prüfungsturnus die Kalenderjahre 2012, 2013, 2014 wird der Verein im Jahr 2015 gebeten, eine Steuererklärung für 2014 einzureichen.*

Zusätzlich zur Steuererklärung muss für alle drei Jahre gesondert ein Geschäfts- und Tätigkeitsbericht, eine Vermögensaufstellung zum 31.12. des letzten Jahres, ggf. eine Anlage für Sportvereine sowie im Falle von Satzungsänderungen ggf. eine Kopie der aktuellen Satzung eingereicht werden.

Neu gegründete Vereine müssen innerhalb eines Monats bei ihrem Finanzamt angemeldet werden.

Legen Sie dem Finanzamt bei der Anmeldung die Satzung vor. Geben Sie unbedingt auch an, von wem und von wo aus die Geschäfte des Vereins geführt werden und unter welcher Adresse der Verein zu erreichen ist.

5.2 Steuerveranlagungsverfahren (Freistellungsbescheid oder Körperschaftsteuerbescheid nebst Anlage) und gesonderte Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen

a) Veranlagungsverfahren

Falls sich bei der Prüfung der Gemeinnützigkeit keine Beanstandungen ergeben, erteilt das Finanzamt für den Veranlagungszeitraum entweder

- einen „Freistellungsbescheid“ (wenn kein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vorliegt, für den eine Steuerfestsetzung erforderlich ist) oder
- einen Körperschaftsteuerbescheid (in dem eine Körperschaftsteuerfestsetzung auf den Gewinn aus dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb erfolgt) nebst Anlage, aus der sich die Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins ergibt.

In einem zusätzlichen Bescheid wird von Amts wegen gesondert festgestellt, dass die aktuelle Vereinssatzung den gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorschriften entspricht, sofern dies nicht schon in einem vorangegangenen Bescheid erfolgt ist (sogenannte Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a AO/Feststellung der Satzungsmäßigkeit).

b) *gesonderte Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen/ Satzungsmäßigkeit außerhalb des Veranlagungsverfahrens*

Die Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen kann auch außerhalb des Veranlagungsverfahrens beantragt werden. Letzteres ist vor allem bei neugegründeten Vereinen sinnvoll, die auf diese Weise quasi eine „vorläufige Anerkennung“ ihres Gemeinnützigkeitsstatus erlangen können (z. B. weil sie steuerliche Zuwendungs- bzw. Spendenbestätigungen ausstellen möchten). Die gesonderte Feststellung der Satzungsmäßigkeit hat aber auch dann zu erfolgen, wenn ein bereits bestehender Verein seine Satzung später in Bezug auf gemeinnützigkeitsrechtlich relevante Bestimmungen ändert und Gewissheit über die gemeinnützigkeitsrechtliche Unschädlichkeit haben möchte. Erfolgen

Ertragsteuern; Differenzierung nach Tätigkeitsbereichen

Änderungen ohne steuerliche Relevanz, z. B. rein zivilrechtliche Änderungen, erfolgt die gesonderte Feststellung der Satzungsmäßigkeit allerdings nur auf Antrag des Vereins.

Bei neugegründeten Vereinen, die bereits im vorangegangenen Kalenderjahr bestanden haben, kann in der Regel neben der Satzungsmäßigkeit auch bereits die tatsächliche Geschäftsführung geprüft werden. Deshalb fordert das Finanzamt im Falle eines Antrags auf gesonderte Feststellung der Satzungsmäßigkeit i. d. R. auch schon eine Steuererklärung für das abgelaufene Kalenderjahr an.

6

6. Ertragsteuern; Differenzierung nach Tätigkeitsbereichen

6.1 Körperschaftsteuer; Gewerbesteuer

6.1.1 Steuerbefreiung

Vereine mit Sitz oder Geschäftsleitung in Deutschland unterliegen der Körperschaftsteuer.

I *Vereine, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen, sind grundsätzlich gem. § 5 Abs. 1 Nr. 9 AO von der Körperschaftsteuer befreit. Sie unterliegen dennoch insoweit der Körperschaftsteuer, als sie steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe/ Nicht-Zweckbetriebe unterhalten (partielle Steuerpflicht).*

Uneingeschränkt körperschaftsteuerbefreit sind hiernach also nur (echte) Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse für die Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke (also Einnahmen im Rahmen der ideellen Vereinstätigkeit) sowie Einnahmen aus Tätigkeiten, die nicht über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgehen (wie Zinsen und Vermietungs- bzw. Pachteinnahmen).

6.1.2 (partielle) Steuerpflicht des Vereins in Bezug auf seine steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe

Das Unterhalten eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes stellt grundsätzlich auch bei Vereinen eine steuerpflichtige Tätigkeit dar. Nur unter bestimmten Voraussetzungen kann ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb von der Steuer befreit sein. Dies ist dann der Fall, wenn der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb ganz eng mit der eigentlichen steuerbegünstigten Tätigkeit verbunden ist. Man spricht in diesen Fällen von einem steuerbegünstigten Zweckbetrieb. Zu den Einzelheiten siehe nachfolgende Tz. 6.2.4.

Nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) besteht auch bei der Gewerbesteuer eine persönliche Steuerbefreiung für gemeinnützige Vereine. Ebenso wie bei der Körperschaftsteuer ist die Steuerbefreiung jedoch ausgeschlossen, soweit ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb (Nicht-Zweckbetrieb) unterhalten wird und die Einnahmen aus diesem, einschließlich der Umsatzsteuer, im Jahr 35.000 Euro übersteigen. Die Gewerbesteuer stellt aber nur auf gewerbliche Tätigkeiten ab. Deshalb bleiben etwaige, dem Bereich der Land- und Forstwirtschaft, oder anderen gewerblichen Tätigkeiten zuzurechnende, wirtschaftliche Geschäftsbetriebe steuerbefreit.

Sowohl bei der Körperschaftsteuer als auch bei der Gewerbesteuer wird ein Freibetrag von 5.000 Euro – bei der Körperschaftsteuer auf das zu versteuernde Einkommen und bei der Gewerbesteuer auf den Gewerbeertrag – gewährt. Das zu versteuernde Einkommen bzw. der Gewerbeertrag werden dabei jedoch maximal auf null Euro gekürzt.

Rechtsquellen: § 24 KStG, § 11 GewStG

Für gemeinnützige GmbH'en ist dies jedoch nur auf die Gewerbesteuer anwendbar. Ein etwaiger Freibetrag bei der Körperschaftsteuer ist durch das Gesetz nicht vorgesehen.

Rechtsquelle: § 24 KStG

Auf das sich hiernach ergebende zu versteuernde Einkommen setzt das Finanzamt eine Körperschaftsteuer von 15 Prozent fest. Bei der Gewerbesteuer gibt es demgegenüber ein zweistufiges Verfahren: Das Finanzamt erlässt lediglich einen sog. Gewerbesteuermessbescheid (Gewerbesteu-

ermessbetrag = 3,5 Prozent des maßgeblichen Gewerbeertrags), auf dessen Grundlage die heheberechtigte Gemeinde sodann die Gewerbesteuer unter Anwendung ihres gemeindespezifischen Hebesatzes festsetzt (bei einem angenommenen Hebesatz von 300 Prozent betrüge die Gewerbesteuer also: $\text{GewSt} = \text{Messbetrag} \times 300 \text{ Prozent}$).

6.2 Die Tätigkeitsbereiche eines gemeinnützigen Vereins

Wie vorstehend dargestellt, gilt die Steuerbefreiung von den Ertragsteuern nicht vollumfänglich. Sie gilt nur insoweit, als keine steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe (Nicht-Zweckbetriebe) unterhalten werden. Für Zwecke der Steuerbefreiung ist also zwischen verschiedenen Tätigkeitsbereichen des Vereins zu differenzieren.

Grundsätzlich können bei gemeinnützigen Vereinen folgende vier Tätigkeitsbereiche unterschieden werden:

- Ideeller Bereich (steuerfrei)
- Vermögensverwaltung (steuerfrei)
- **Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe:**
 - Zweckbetriebe (steuerfrei)
 - Nicht-Zweckbetriebe (steuerpflichtig)



Ertragsteuern; Differenzierung nach Tätigkeitsbereichen

6.2.1 Der ideelle Bereich

Dem ideellen Bereich werden die Tätigkeiten des Vereins zugerechnet, die unmittelbar der Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke dienen oder die Voraussetzungen dafür schaffen. Hierzu gehören zum einen natürlich die auf die unmittelbare selbstlose Verfolgung der Satzungszwecke gerichteten Tätigkeiten (bei Sportvereinen üblicherweise z. B. der Trainingsbetrieb außerhalb des bezahlten Sports – aber auch die Anschaffung von hierfür erforderlichen Sportgeräten). Zum anderen gehören dazu aber auch verwaltende bzw. organisatorische Maßnahmen wie Mitgliederversammlungen, die Geschäftsführung, die Darstellung der Vereinsziele in der Öffentlichkeit und die Werbung neuer Mitglieder. Diesem Bereich sind typischerweise folgende Einnahmen zuzurechnen:

- Echte satzungsmäßige Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren,
- Spenden, Schenkungen, Erbschaften und Vermächtnisse,
- Echte Zuschüsse von Bund, Land und Gemeinde oder anderen öffentlichen Körperschaften zur Erfüllung der steuerbegünstigten Vereinszwecke.

Die im ideellen Bereich erzielten Einnahmen bleiben – sofern sie überhaupt steuerlich als Einkünfte zu betrachten wären – bei gemeinnützigen Vereinen steuerfrei.

6.2.2 Die – ertragsteuerfreie – Vermögensverwaltung

6.2.2.1 Begriff

Vermögensverwaltung liegt vor, wenn Vermögen genutzt wird. Beispielsweise wenn Kapitalvermögen verzinslich angelegt wird oder unbewegliches Vermögen vermietet oder verpachtet wird. Die Erträge daraus gehören grundsätzlich zwar zu den der Besteuerung unterliegenden Einkünften. Bei gemeinnützigen Vereinen bleiben diese Erträge jedoch steuerfrei.

Rechtsquelle: § 14 Abs. 3 AO

6.2.2.2 Besonderheiten bei der Abgeltungsteuer auf Kapitalerträge

6 Kapitalerträge unterliegen der Abgeltungsteuer i. H. v. 25 Prozent. Diese Steuer wird von den Kreditinstituten automatisch einbehalten und an das Finanzamt abgeführt. Dies erfolgt auch dann, wenn der Empfänger der Zinszahlungen ein gemeinnütziger Verein ist, bei dem die Zinsen an sich nicht zu besteuern wären. Um den Einbehalt zu verhindern, können die Vereine dem Kreditinstitut deshalb eine Bescheinigung vorlegen, die belegt, dass sie von der Körperschaftsteuer befreit sind (NV-Bescheinigung). Diese Bescheinigung gilt für drei Jahre.

Alternativ kann auch eine amtlich beglaubigte Kopie des Freistellungsbescheides bzw. des Körperschaftsteuerbescheides nebst Anlage vorgelegt werden. Der Freistellungsbescheid darf keine Veranlagungszeiträume betreffen, die länger als fünf Jahre zurückliegen.

Wird beispielsweise ein Freistellungsbescheid für das Kalenderjahr 2014 erteilt (das Finanzamt hat die Gemeinnützigkeit dann anhand der Unterlagen von 2012, 2013, 2014 und der Steuererklärung 2014 im Rahmen des Dreijahresturnus geprüft), wird vom Steuerabzug bis zum 31.12.2019 abgesehen.

Unterhält der Verein einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, erhält er jährlich einen Körperschaftsteuerbescheid nebst Anlage zur Gemeinnützigkeit. Hier beträgt die Gültigkeit für Zwecke des Kapitalertragsteuerabzugs drei Jahre (ab dem jeweiligen Veranlagungsjahr).

Ergeht beispielsweise für das Veranlagungsjahr 2014 ein Körperschaftsteuerbescheid nebst Anlage zur Gemeinnützigkeit ist vom Steuerabzug bis zum 31.12.2017 abzusehen.

Bei einem neu gegründeten Verein, dem zunächst nur ein Bescheid über die gesonderte Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen zugegangen ist, wird von der Einbehaltung der Abgeltungsteuer abgesehen. Die Erlaubnis zur Abstandnahme vom Steuerabzug gilt höchstens für drei Jahre. Die Frist endet immer am Schluss des Kalenderjahres. Die Voraussetzungen müssen dabei ganzjährig vorgelegen haben.

Ertragsteuern; Differenzierung nach Tätigkeitsbereichen

Beispiel (Neugründung): Der Bescheid über die satzungsmäßigen Voraussetzungen trägt das Datum 20.03.2015. Bei Zinsen, die bis zum 31.12.2017 zufließen, wird von der Einbehaltung der Kapitalertragsteuer abgesehen.

Falls die Kapitalertragsteuer bereits einbehalten wurde, kann dem Kreditinstitut auch noch nachträglich eine entsprechende Bescheinigung des Finanzamtes vorgelegt werden. Das Kreditinstitut kann dann im Nachhinein die einbehaltene Steuer auszahlen. Es ist jedoch nicht dazu verpflichtet. Alternativ kann die Erstattung beim zuständigen Betriebsstättenfinanzamt beantragt werden.

6

6.2.3 Der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb; Abgrenzung zur Vermögensverwaltung

In der Praxis ist es nicht immer ganz leicht, bloße Vermögensverwaltung von einer Tätigkeit im Rahmen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs abzugrenzen. Dazu folgende Beispiele:

6.2.3.1 Inseratengeschäft in Vereinszeitschriften oder Programmheften

Überträgt der gemeinnützige Verein die Einwerbung von Anzeigen gegen Entgelt einem fremden Unternehmen, handelt es sich um bloße Vermögensverwaltung. Die daraus erzielten Erträge sind steuerfrei. Kümert sich der Verein hingegen selbst um das Anzeigengeschäft, wird er im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (Nicht-Zweckbetrieb) „Anzeigengeschäft“ tätig.

6.2.3.2 Übertragung von Werberechten

Die Überlassung von Flächen zu Werbezwecken in vereinseigenen oder gemieteten Sportstätten (z. B. an der Bande) sowie von Lautsprecheranlagen gegen Entgelt kann bloße Vermögensverwaltung sein. Erträge sind dann steuerfrei. Die Überlassung von Werbeflächen auf Sportkleidung

(Trikots, Sportschuhen, Helmen) gegen Entgelt führt stets zu einem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (Nicht-Zweckbetrieb) „Trikotwerbung“.

6.2.3.3 Vermietung eines Sportplatzes, von Räumen oder Einrichtungen

Eine Vermietung stellt bloße Vermögensverwaltung dar, wenn sie auf Dauer angelegt ist. Dagegen ist eine nur kurzfristige Vermietung, bei der der Verein für die jederzeitige Benutzbarkeit der Mietsache Sorge zu tragen hat (z. B. die kurzfristige Vermietung von Tennisplätzen durch einen Tennisverein) als Tätigkeit im Rahmen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs anzusehen. Die Vermietung an Vereinsmitglieder ist dabei als steuerbegünstigter Zweckbetrieb einzuordnen, die Vermietung an Nichtmitglieder stellt im Gegensatz dazu einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (Nicht-Zweckbetrieb) dar.

6.2.3.4 Sponsoring

Die Vereinsfinanzierung im Wege des Sponsorings erlangt eine immer größere Bedeutung. Unter Sponsoring wird üblicherweise die Gewährung von Geld durch Unternehmen zur Förderung von gemeinnützigen Körperschaften verstanden, mit der das Unternehmen üblicherweise vorrangig aber eigene unternehmensbezogene Ziele (z. B. Werbung, Imagepflege) verfolgt. Für die Frage, ob die Sponsoringerträge bei einem gemeinnützigen Verein dem steuerfreien oder dem steuerpflichtigen Bereich zuzurechnen sind, ist wie folgt zu unterscheiden:

Reine Vermögensverwaltung ist anzunehmen, wenn der Verein dem Sponsor nur die Nutzung seines Namens zu Werbezwecken in der Weise gestattet, dass der Sponsor selbst zu Werbezwecken oder zur Imagepflege auf seine Leistungen an den Verein verweist. Unschädlich ist zudem, wenn auch der Verein – z. B. auf Plakaten, Veranstaltungshinweisen, in Ausstellungskatalogen oder in anderer Weise – auf die Unterstützung durch den Sponsor lediglich hinweist. Dieser Hinweis kann unter Verwendung des Namens, Emblems oder Logos des Sponsors erfolgen, er darf jedoch nicht in besonderer Weise hervorgehoben werden.

Ertragsteuern; Differenzierung nach Tätigkeitsbereichen

Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb liegt demgegenüber vor, wenn der Verein an den Werbemaßnahmen aktiv mitwirkt. Der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb ist Nicht-Zweckbetrieb.

Praxistipp: Die Abgrenzung der steuerfreien Vermögensverwaltung von der steuerpflichtigen wirtschaftlichen Betätigung kann im Einzelfall schwierig sein. Es empfiehlt sich, etwaige Zweifelsfragen rechtzeitig mit dem Finanzamt zu klären.

6.2.4 Der – ertragsteuerfreie – Zweckbetrieb

6

6.2.4.1 Allgemeines

Eine Tätigkeit im Rahmen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs ist grundsätzlich steuerpflichtig. Unter bestimmten Voraussetzungen kann sie jedoch ausnahmsweise von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit sein. Dies ist der Fall, wenn sie ganz eng mit der steuerbegünstigten Tätigkeit als solcher verbunden ist und unmittelbar der Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke dient, so dass ein sogenannter Zweckbetrieb vorliegt.

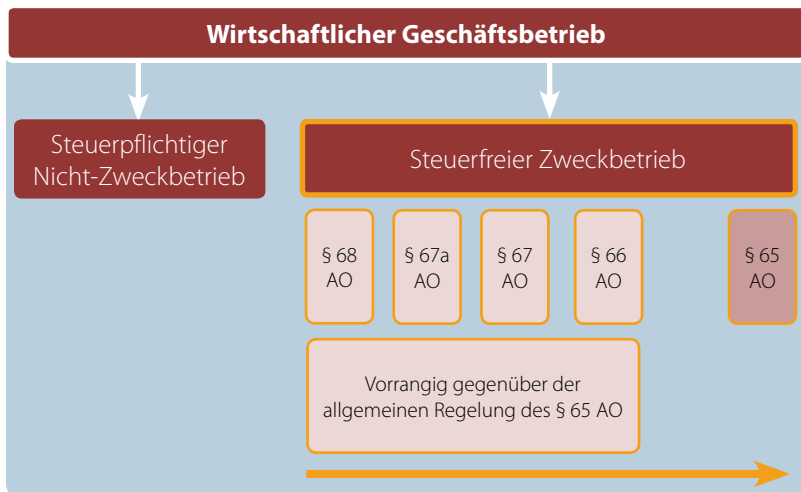
Der Gesetzgeber hat die Voraussetzungen für einen Zweckbetrieb allgemein im § 65 der AO und für bestimmte spezielle Zweckbetriebe in den Tatbestandsmerkmalen der §§ 66, 67, 67a und 68 AO festgelegt. Hierzu im Einzelnen:

Ein Zweckbetrieb nach allgemeinen Grundsätzen liegt vor, wenn (§ 65 AO):

- er der unmittelbaren Verwirklichung der gemeinnützigen Satzungszwecke dient,
- die wirtschaftliche Betätigung für die Zweckverwirklichung unentbehrlich ist und
- der Verein nicht mehr als unbedingt notwendig in Wettbewerb zu anderen Steuerpflichtigen tritt (Wettbewerbsklausel).

6.2.4.2 Spezielle Zweckbetriebe

Ob die Voraussetzungen für einen Zweckbetrieb nach den allgemeinen Grundsätzen (§ 65 AO) vorliegen, ist im Einzelfall schwer zu beurteilen. Dies gilt besonders für die Wettbewerbsklausel. Deshalb hat der Gesetzgeber mit den §§ 66 bis 68 AO einen Katalog spezieller Zweckbetriebe festgelegt. Diese Regelungen gehen der allgemeinen Bestimmung des § 65 AO vor.



a) Zweckbetriebe nach §§ 66, 67, 68 AO sind u. a.

- Einrichtungen der Wohlfahrtspflege
- Krankenhäuser
- bestimmte sportliche Veranstaltungen
- Alten-, Altenwohn- und Pflegeheime, Erholungsheime, Mahlzeitendienste
- Kindergärten, Studentenheime, Schullandheime und Jugendherbergen
- Werkstätten für behinderte Menschen

Ertragsteuern; Differenzierung nach Tätigkeitsbereichen

- von den zuständigen Behörden genehmigte Lotterien und Ausspielungen (Tombolen, Versteigerungen, Losverkauf), wenn der Reinertrag unmittelbar und ausschließlich zur Förderung mildtätiger, kirchlicher oder gemeinnütziger Zwecke verwendet wird
- kulturelle Einrichtungen, z. B. Museen und Theater sowie kulturelle Veranstaltungen, z. B. Konzerte und Kunstausstellungen (wenn die Förderung der Kultur Satzungszweck des Vereins ist); nicht zum Zweckbetrieb gehört allerdings der Verkauf von Speisen und Getränken
- Volkshochschulen und ähnliche Bildungseinrichtungen

6

b) Sportliche Veranstaltungen (§ 67a AO)

Sportliche Veranstaltungen sind grundsätzlich (insgesamt) Zweckbetrieb, wenn die Einnahmen einschließlich Umsatzsteuer aus allen sportlichen Veranstaltungen 45.000 Euro im Jahr nicht übersteigen. Übersteigen die Einnahmen diese Grenze, liegt grundsätzlich (insgesamt) ein Nicht-Zweckbetrieb vor. Allerdings ist eine Option zur Nichtanwendung obiger Regelung möglich. Dann ist für jede einzelne Sportveranstaltung zu prüfen, ob sie als Zweckbetrieb oder steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb anzusehen ist. Dabei ist entscheidend, ob (auch) bezahlte Sportler an der jeweiligen Veranstaltung teilnehmen (Näheres hierzu nachstehend).

Eine sportliche Veranstaltung liegt vor, wenn den Teilnehmern ermöglicht wird, Sport zu treiben. Die Veranstaltung muss dabei nicht unbedingt vom Verein selbst als Veranstalter durchgeführt werden. Zu den Einnahmen aus sportlichen Veranstaltungen zählen Eintrittsgelder, Startgelder, Einnahmen aus Sportkursen und Sportlehrgängen, Ablösezahlungen.

Nicht zu den Einnahmen aus einer sportlichen Veranstaltung gehören solche aus dem Verkauf von Speisen und Getränken und aus Werbeleistungen. Diese Tätigkeiten sind vielmehr gesondert als steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe (Nicht-Zweckbetriebe) zu behandeln.

Rechtsquelle: § 67a Abs. 1 AO

Optionsmöglichkeit auf Nichtanwendung der Zweckbetriebsgrenze von 45.000 Euro

Bei sportlichen Veranstaltungen, bei denen die Zweckbetriebsgrenze von 45.000 Euro nicht überstiegen wird, unterstellt der Gesetzgeber, dass nur unbezahlte Sportler an den Veranstaltungen teilnehmen. Einer entsprechenden Prüfung bedarf es nicht. Die sportlichen Veranstaltungen gelten dann insgesamt als Zweckbetrieb (siehe Seite 47).

Es besteht jedoch die Möglichkeit, auf die Anwendung der Zweckbetriebsgrenze des § 67a Abs. 1 AO zu verzichten. Diese Option besteht im Übrigen nicht nur bei Überschreiten, sondern auch bei Unterschreiten der Grenze. Wann ein Verzicht auf die Anwendung der 45.000 Euro-Grenze sinnvoll ist, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Siehe hierzu die Übersicht im Anhang (dort unter Nr. 7). An die Entscheidung ist der Verein jedenfalls für fünf Jahre gebunden.

Rechtsquelle: § 67a Abs. 2 AO

Wird auf die Anwendung der 45.000 Euro-Grenze des § 67a Abs. 1 AO verzichtet, ist für jede einzelne Sportveranstaltung zu prüfen, ob an ihr (auch) bezahlte Sportler teilnehmen. Ist dies der Fall, ist die Veranstaltung als steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb (Nicht-Zweckbetrieb) zu behandeln. Bezahlte Sportler in diesem Sinne sind Sportler des entsprechenden Vereins, die für

- ihre sportliche Betätigung oder
- die Vermarktung ihrer Person zu Werbezwecken von dem Verein oder auch Dritten (→ Werbeverträge!)

Vergütungen oder andere Vorteile erhalten, die über eine Aufwandsentschädigung hinausgehen (bei vereinseigenen Sportlern werden Zahlungen durch den Verein oder durch Dritte bis zu 400 Euro/Monat im Jahresdurchschnitt ohne weiteren Nachweis als Aufwandsentschädigung anerkannt).

Gleiches gilt, wenn ein vereinsfremder Sportler für die Teilnahme an der Sportveranstaltung des Vereins durch den Verein oder einen Dritten eine

Ertragsteuern; Differenzierung nach Tätigkeitsbereichen

Vergütung erhält, die über eine Aufwandsentschädigung hinausgeht. Bei diesen ist jedoch der entstandene Aufwand nachzuweisen. D.h. jede Zahlung an einen vereinsfremden Sportler, die über eine Erstattung des tatsächlichen Aufwands hinausgeht, führt zum Verlust der Zweckbetriebseigenschaft der Veranstaltung.

Rechtsquelle: § 67a Abs. 3 AO

Bei einer Entscheidung für eine Option ist bei jeder Veranstaltung für sich nach vorstehenden Grundsätzen zu prüfen, ob ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb (Nicht-Zweckbetrieb) oder ein Zweckbetrieb vorliegt. Gegebenenfalls sind so die jeweiligen sportlichen Veranstaltungen des Vereins innerhalb eines Jahres unterschiedlich zu beurteilen.

Die Option zur Nichtanwendung der Zweckbetriebsgrenze wird oftmals von größeren Sportvereinen wahrgenommen, an den vorwiegend unbezahlte Sportler mitwirken. Die Steuerpflicht erstreckt sich dann nur auf solche sportliche Veranstaltungen, an denen (auch) bezahlte Sportler teilnehmen. Diejenigen Veranstaltungen, an denen nur unbezahlte Sportler teilnehmen, bleiben hingegen auch bei Überschreiten der 45.000 Euro-Grenze des § 67a Abs. 1 AO steuerbegünstigter Zweckbetrieb.

Die Frage, in welcher Weise von der Optionsmöglichkeit Gebrauch gemacht wird, hängt im Übrigen nicht nur davon ab, ob mit den sportlichen Veranstaltungen Gewinne erzielt werden, die möglicherweise zu einer Steuerbelastung führen könnten.

Auch im Fall von Verlusten ist zu prüfen, ob von der Option Gebrauch gemacht wird: Auf der einen Seite könnten Verluste, die in einem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (Nicht-Zweckbetrieb) „sportliche Veranstaltungen“ entstehen, mit Gewinnen aus anderen Nicht-Zweckbetrieben – z. B. aus einer Vereinsgaststätte oder aus Werbeverträgen – steuermindernd verrechnet werden.

Auf der anderen Seite könnten Verluste aus einem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (Nicht-Zweckbetrieb) unter Mittelverwendungsgesichtspunkten auch die Gemeinnützigkeit als solche gefährden.

6.3 Ertragsbesteuerung aller wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe (Nicht-Zweckbetriebe) als ein einheitlicher steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

Die Überschüsse aus einem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (Nicht-Zweckbetrieb) unterliegen, wie bei nicht gemeinnützigen Vereinen und sonstigen Körperschaften, grundsätzlich der Körperschaftsteuer. Dies gebietet der Grundsatz der Wettbewerbsgleichheit. Alle steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe eines Vereins, die keine Zweckbetriebe sind, bilden gemeinsam einen (zusammengefassten) steuerpflichtigen Geschäftsbetrieb. Bei diesem ist dann zu prüfen, ob die jährliche Besteuerungsgrenze von 35.000 Euro überschritten ist (siehe nachfolgende Tz. 6.3.1).

Rechtsquelle: § 64 Abs. 2 AO

Steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe sind beispielsweise:

- Sportliche Veranstaltungen (wenn sie nicht als Zweckbetrieb zu behandeln sind);
- Verkauf von Speisen und Getränken;
- Gesellige Veranstaltungen, für die Eintrittsgeld erhoben wird. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Teilnehmer Vereinsmitglieder oder Nichtmitglieder sind;
- Stundenweise Vermietung von Sportanlagen und Sportgeräten an Nichtmitglieder;
- Vereinsgaststätten, Erfrischungshallen usw. in Vereinsregie;
- Verkauf von Sportartikeln;
- Werbung, die der Verein selbst gestaltet, in Vereinszeitschriften, Programmheften, auf dem Sportplatz. Trikotwerbung ist in jedem Fall Nicht-Zweckbetrieb, auch soweit sie im Zusammenhang mit der steuerbegünstigten Tätigkeit stattfindet;
- Sammlung und Verwertung von Altmaterialien zur Mittelbeschaffung;
- Veranstaltung von Basaren, Flohmärkten und Straßenfesten.

Ertragsteuern; Differenzierung nach Tätigkeitsbereichen

6.3.1 Besteuerungsgrenze und Freibeträge; Beispielfälle zur steuerlichen Behandlung

Aus Vereinfachungsgründen hat der Gesetzgeber für gemeinnützige Vereine eine Besteuerungsgrenze von 35.000 Euro bestimmt. Danach wird ein gemeinnütziger Verein – unabhängig von der Höhe der Erträge – dann nicht zur Körperschaftsteuer herangezogen, wenn die Bruttoeinnahmen (das sind die Einnahmen einschließlich Umsatzsteuer) aller steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe insgesamt 35.000 Euro im Jahr nicht übersteigen. Bei der Besteuerungsgrenze handelt es sich jedoch nicht um einen Freibetrag, sondern lediglich um eine sogenannte Freigrenze: Bei Überschreiten der Besteuerungsgrenze unterliegen die Einnahmen deshalb im vollen Umfang der Besteuerung.

Rechtsquelle: § 64 Abs. 3 AO

Bei Überschreiten der Besteuerungsgrenze von 35.000 Euro unterliegt der gemeinnützige Verein mit dem Überschuss bzw. Gewinn unbeschränkt der Körperschaftsteuer bzw. der Gewerbesteuer. Dabei ist jedoch jeweils noch der Freibetrag von 5.000 Euro bei der Ermittlung des körperschaftsteuerlichen zu versteuernden Einkommens bzw. des gewerbesteuerlichen Gewerbeertrags abzuziehen (vorstehende Tz. 6.1.2).

Die 35.000 Euro-Besteuerungsgrenze bezieht sich nur auf die Einnahmen aus Nicht-Zweckbetrieben. Von vornherein steuerfreie Einnahmen der übrigen Tätigkeitsbereiche bleiben unberücksichtigt.

Beispiel 1: Ein gemeinnütziger Sportverein erzielt im Jahr 2014 folgende Bruttoeinnahmen:

- aus Beiträgen	25.000 Euro
- aus sportlichen Veranstaltungen (ohne bezahlte Sportler => Zweckbetrieb)	15.000 Euro
- aus Verkauf von Speisen und Getränken während der sportlichen Veranstaltungen	10.000 Euro
- aus der selbstbewirtschafteten Vereinsgaststätte	15.000 Euro
- aus der Bandenwerbung	2.500 Euro
- aus dem Vereinsfest	2.500 Euro
- aus Bank- und Sparguthaben	500 Euro

Steuerliche Behandlung/Lösung

Der Verein wird nicht zur Körperschaftsteuer herangezogen. Die Bruttoeinnahmen aus den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben (Nicht-Zweckbetrieben) betragen 30.000 Euro (nämlich: Verkauf von Speisen und Getränken 10.000 Euro + Vereinsgaststätte 15.000 Euro + Bandenwerbung 2.500 Euro + Vereinsfest 2.500 Euro). Sie übersteigen also nicht 35.000 Euro. Alle übrigen Einnahmen fallen in die steuerfreien Bereiche und zählen für die Besteuerungsgrenze nicht mit (nämlich: Beiträge 25.000 Euro – ideeller Bereich –, Zinseinnahmen 500 Euro – Vermögensverwaltung –, Einnahmen der sportlichen Veranstaltungen 15.000 Euro – Zweckbetriebe).

Beispiel 2:

Ein gemeinnütziger Karnevalsverein hat im Jahr 2014 für seine steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe, deren Bruttoeinnahmen insgesamt mehr als 35.000 Euro betragen, folgende Gewinne/Verluste ermittelt:

Verkauf von Speisen und Getränken bei Sitzungen	+ 7.000,00 Euro
Werbung im Rahmen des Karnevalsuzugs	+ 14.500,00 Euro
Maskenbälle und Tanzveranstaltungen	– 6.500,00 Euro

Steuerliche Behandlung

Einkommen	15.000,00 Euro
Freibetrag	– 5.000,00 Euro
zu versteuerndes Einkommen	<u>10.000,00 Euro</u>

Körperschaftsteuer 2014 x 15 %	1.500,00 Euro
Solidaritätszuschlag 2014 x 5,5 %	82,50 Euro

6.3.2 Ermittlung des steuerlichen Gewinns und Verlusts**6.3.2.1 Abziehbare Aufwendungen**

Bei Ermittlung des Gewinns aus einem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb sind nur die Kosten abziehbar, die unmittelbar aufgrund der Tätigkeit entstanden sind. Zudem sind auch die Gemeinkosten anteilig abziehbar.

Ertragsteuern; Differenzierung nach Tätigkeitsbereichen

Die Anschaffungskosten von Wirtschaftsgütern, die eine längere Nutzungsdauer als ein Jahr haben, sind über ihre betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer abzuschreiben. Es ist jedoch zu prüfen, in welchen Tätigkeitsbereichen des Vereins die Wirtschaftsgüter genutzt werden. Gegebenenfalls hat eine Aufteilung der Abschreibung nach objektiven Kriterien zu erfolgen.

Fiktive Kosten, wie die unentgeltliche Tätigkeit von Vereinsmitgliedern, sind nicht abziehbar, da tatsächlich keine Aufwendungen entstanden sind.

6.3.2.2 Mittelverwendungsproblematik bei Verlusten im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (Nicht-Zweckbetrieb) oder in der Vermögensverwaltung

Alle steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe eines Vereins bilden gemeinsam einen einheitlichen steuerpflichtigen Geschäftsbetrieb. Etwaige Verluste, die in diesem zusammengefassten steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb entstehen, dürfen grundsätzlich nicht mit Mitteln aus dem steuerbegünstigten Bereich ausgeglichen werden, da diese Mittel nur für gemeinnützige Zwecke verwendet werden dürfen.

Das hat zur Folge, dass Verluste aus einer wirtschaftlichen Tätigkeit zwar mit Gewinnen einer anderen wirtschaftlichen Tätigkeit verrechnet werden können (= Verlustverrechnung innerhalb des zusammengefassten steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs). Zu beachten ist jedoch, dass bei wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben, die dauerhaft Verluste erzielen, eine Mittelfehlverwendung vorliegt und die Steuerbegünstigung damit insgesamt gefährdet werden kann. Zur Mittelverwendung siehe auch Tz. 4.2.2.

6.3.2.3 Buchführungspflicht, E-Bilanz, Einnahmeüberschussrechnung

Vereine können nach § 238 des Handelsgesetzbuchs (HGB) zur kaufmännischen Buchführung verpflichtet sein. Diese Verpflichtung gilt dann auch für steuerliche Zwecke (§ 140 AO). Unabhängig davon können Vereine, deren Jahresumsatz aus gewerblichen, steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben mehr als 600.000 Euro beträgt oder deren

Andere Steuerarten

Jahresgewinn hieraus 60.000 Euro übersteigt, aber auch nach § 141 AO zur steuerlichen Buchführung verpflichtet sein. In diesem Fall fordert das Finanzamt den Verein zur Buchführung auf. Buchführung in vorstehendem Sinne bedeutet jeweils eine Gewinnermittlung durch Bilanzierung (Betriebsvermögensvergleich). Für Wirtschaftsjahre ab dem 1. Januar 2015 sind Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen elektronisch an das Finanzamt zu übermitteln (E-Bilanz). Falls – was für die weitaus meisten Vereine zutreffen dürfte – keine Verpflichtung zur Buchführung bzw. Bilanzierung besteht, haben sie für steuerliche Zwecke eine Einnahmeüberschussrechnung nach § 4 Abs. 3 EStG durchzuführen.

7



Andere Steuerarten

7.1 Umsatzsteuer

7.1.1 Überblick

Die Umsatzsteuer wirkt sich für einen Verein unterschiedlich aus, je nachdem, ob er als Verbraucher oder als Unternehmer betroffen ist.

Wirtschaftlich wird die Umsatzsteuer vom Verbraucher getragen. Erwirbt ein Verein beispielsweise Sportgeräte oder Büromaterial für seine Geschäftsstelle bzw. lässt er die Mitgliederkartei von einem Serviceunternehmen verwalten, zahlt er im Preis auch die Umsatzsteuer. Der Verbrauch des Vereins an Gütern und Dienstleistungen wird also – wie allgemein der private Verbrauch – mit Umsatzsteuer belastet.

Soweit der Verein als Unternehmer tätig wird, muss er seinen Kunden und Abnehmern für die Lieferung von Gütern und das Erbringen von Dienstleistungen Umsatzsteuer in Rechnung stellen und an das Finanzamt abführen. Insoweit wird er jedoch von der ihm von anderen Unternehmen in Rechnung gestellten Umsatzsteuer wieder entlastet, indem er diese als Vorsteuer von der abzuführenden Umsatzsteuer abziehen kann; daher die Bezeichnung der Umsatzsteuer auch als „Mehrwertsteuer“.

Der Unternehmer steht dafür gerade, dass die Erhebung der Umsatzsteuer funktioniert.

Unternehmer haben bei der Erhebung der Umsatzsteuer umfangreiche Pflichten zu erfüllen. Sie müssen Aufzeichnungen führen, ihren Kunden und Abnehmern die Umsatzsteuer in Rechnung stellen, die ihnen in Rechnung gestellte Umsatzsteuer (Vorsteuer) ermitteln, den Saldo zwischen Umsatzsteuer und Vorsteuer an das Finanzamt abführen, dem Finanzamt Anmeldungen und Erklärungen abgeben.

Solange alles glatt läuft, ist die Verpflichtung zur Erhebung der Umsatzsteuer für die Unternehmer zwar „lästig“, die Unternehmer sind aber durch die Umsatzsteuer selbst wirtschaftlich nicht belastet („durchlaufender Posten“). Dies kann sich ändern, wenn etwas schief geht. Dann werden die Unternehmer unter Umständen Jahre später mit Nachforderungen der Umsatzsteuer durch das Finanzamt konfrontiert, die sie nicht mehr auf die Kunden abwälzen können.

Gerade gemeinnützige Vereine tun gut daran, sich um die ordnungsgemäße Erledigung ihrer Pflichten als Unternehmer zu kümmern.

Für die Masse der kleineren Vereine stellt sich die Sache zum Glück nicht so dramatisch dar. Als sog. „**Kleinunternehmer**“ sind sie von der Verpflichtung, den Kunden Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen, freigestellt, dürfen aber auch nicht die ihnen in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als Vorsteuer in Abzug bringen. Praktisch werden Kleinunternehmer dadurch auch im unternehmerischen Bereich wie private Verbraucher behandelt.

Für gemeinnützige Vereine hat der Gesetzgeber eine besondere Steuerbegünstigung geschaffen: Umsätze außerhalb von steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben (Nicht-Zweckbetrieben) unterliegen nur dem **ermäßigten Steuersatz**. Dies verbilligt die Leistungen gemeinnütziger Vereine für ihre Kunden.

Andere Steuerarten

7.1.2 Verein als Unternehmer

Wann ist ein gemeinnütziger Verein Unternehmer? Diese Frage ist für die vier Tätigkeitsbereiche: Ideeller Bereich, bloße Vermögensverwaltung, Zweckbetriebe, Nicht-Zweckbetriebe, unterschiedlich zu beantworten.

Im ideellen Bereich entfaltet der Verein keine wirtschaftliche Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen, deshalb ist er nicht unternehmerisch tätig. Anschaffungen für den ideellen Bereich (Beispiel: Erwerb von Sportgeräten oder von Büromaterial für die Geschäftsstelle) gelten als privater Verbrauch; der Verein wird wirtschaftlich durch die im Preis enthaltene Umsatzsteuer belastet. In den anderen Tätigkeitsbereichen: Vermögensverwaltung, Zweckbetriebe, Nicht-Zweckbetriebe kann der Verein grundsätzlich unternehmerisch tätig sein, wenn er nachhaltig zur Erzielung von Einnahmen tätig wird. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Verein die Absicht hat, durch die Tätigkeit auch Gewinne zu erzielen oder ob er nur gegenüber seinen Mitgliedern tätig wird.

Die Gemeinnützigkeit hat auf die Unternehmereigenschaft grundsätzlich keinen Einfluss. Werden gemeinnützige Vereine unternehmerisch tätig, sind sie umsatzsteuerlich anderen Unternehmern gleichgestellt. Der Umsatzsteuer unterliegen alle Umsätze des Vereins, unabhängig davon, ob sie im Bereich der bloßen Vermögensverwaltung, in einem Zweckbetrieb oder in einem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (Nicht-Zweckbetrieb) anfallen. Die für die Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer geltende Besteuerungsgrenze von 35.000 Euro nach § 64 Abs. 3 AO hat für die Umsatzsteuer keine Bedeutung.

Beispiele für unternehmerische Tätigkeit:

- *Sportliche und kulturelle Veranstaltungen*
- *Verkauf von Abzeichen, Festschriften und Vereinszeitungen*
- *Werbung in Druckschriften des Vereins, andere Werbetätigkeiten*
- *Überlassung des Rechts am Vereinsnamen zu Werbezwecken oder zur Imagepflege*
- *Ablösung von Sportlern gegen Ablösezahlungen*
- *Verkauf von Speisen und Getränken bei Veranstaltungen*

- Vermietung und Verpachtung von technischen Einrichtungen, Anlagen oder Einrichtungsgegenständen
- Vermietung von Fahrzeugstellflächen, etwa Park- oder Bootsliegeplätzen.

Für die Frage des Umfangs der unternehmerischen Tätigkeit eines Vereins ist ein besonderes Augenmerk auf die Mitgliedsbeiträge zu legen. Echte Mitgliedsbeiträge unterliegen ebenso wenig der Umsatzsteuer wie Spenden oder Zuschüsse, die der Verein zur Verwirklichung seiner Satzungszwecke erhält. Nimmt der Verein in Erfüllung seiner satzungsmäßigen Zwecke die Gesamtelange seiner Mitglieder wahr, unterliegen die dafür eingesetzten Mitgliedsbeiträge nicht der Umsatzsteuer.

Davon abzugrenzen ist der Fall, dass der Verein einem Mitglied neben dem Mitgliedsbeitrag für Sonderleistungen ein besonderes Entgelt berechnet (z. B. für die stundenweise Überlassung von Tennisplätzen). Erbringt der Verein solche Sonderleistungen, ohne ein besonderes Entgelt dafür zu verlangen, wird die Sache nicht anders beurteilt. Dann geht man für die Umsatzsteuer davon aus, dass für die Sonderleistungen des Vereins tatsächlich mit dem Mitgliedsbeitrag ein besonderes Entgelt gezahlt wird (unechter Mitgliedsbeitrag). Unechte Mitgliedsbeiträge sind zu versteuern.

Empfehlung: Die Vereine, die Mitgliedern gegenüber Sonderleistungen erbringen, sollten möglichst mit dem Finanzamt über die Beurteilung von Mitgliedsbeiträgen reden und sich unter Umständen vorab über die Aufteilung in einen echten und unechten Mitgliedsbeitrag verständigen.

Hilfsgeschäfte, die der Betrieb des nicht unternehmerischen Bereichs mit sich bringt, sind nicht als Geschäfte eines Unternehmers zu behandeln und damit nicht der Umsatzsteuer zu unterwerfen. Zu den Hilfsgeschäften gehört z. B. die Veräußerung von Gegenständen, die im nicht unternehmerischen Bereich eingesetzt waren (Verkauf von gebrauchten Kraftfahrzeugen, Einrichtungsgegenständen).

Als entgeltliche Umsätze gelten auch „unentgeltliche Wertabgaben“ (Eigenverbrauch). Sie sind den Lieferungen und sonstigen Leistungen des Vereins im umsatzsteuerpflichtigen wirtschaftlichen Bereich, d. h. im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und im umsatz-

Andere Steuerarten

steuerpflichtigen Zweckbetrieb, oder im umsatzsteuerpflichtigen Vermögensverwaltungsbereich gleichgestellt. Sie unterliegen demzufolge ebenfalls der Umsatzsteuer. Hierzu zählen:

- die Entnahme von Wirtschaftsgütern aus dem unternehmerischen Bereich des Vereins für Zwecke, die außerhalb des unternehmerischen Bereichs liegen,
- die unentgeltliche Zuwendung aus unternehmerischen Gründen (z. B. Werbung für den unternehmerischen Bereich), soweit es sich nicht um Geschenke (bis 35 Euro pro Person – Nettobetrag ohne Umsatzsteuer) von geringem Wert handelt oder
- die unentgeltliche Zuwendung von Gegenständen an die Arbeitnehmer des Vereins, soweit es sich nicht um Aufmerksamkeiten (bis 60 Euro pro Arbeitnehmer) handelt.

Gleiches gilt, sofern der Verein unentgeltliche sonstige Leistungen für Zwecke außerhalb des wirtschaftlichen Bereichs oder gegenüber seinen Arbeitnehmern erbringt.

Beispiele:

- *Der angestellte Hausmeister eines Sportvereins erhält den gebrauchten Plasma-Fernseher aus der vereinseigenen Gaststätte im Wert von 400 Euro. Es liegt eine der Umsatzsteuer unterliegende unentgeltliche Wertabgabe vor.*
- *Mitglieder eines Kleintierzüchtervereins helfen nach einem Zeitplan während des ganzen Jahres in der vereinseigenen Gaststätte. Die Mitglieder sind Arbeitnehmer des Vereins. Zum Jahresabschluss bedankt sich der Verein mit einem unentgeltlichen Essen bei diesen Mitgliedern. Der Verzehr von Speisen und Getränken bis zu einem Betrag von 60 Euro pro Arbeitnehmer ist keine steuerpflichtige unentgeltliche Wertabgabe, da es sich um Aufmerksamkeiten handelt.*
- *Präsente eines Gesangsvereins an Mitglieder, z. B. aus Anlass eines persönlichen Jubiläums oder Ereignisses, sind dem ideellen und nicht dem unternehmerischen Bereich zuzurechnen. Deshalb liegt keine unentgeltliche Wertabgabe vor.*

Besondere Bestimmungen gelten beim Erwerb von Waren aus den übrigen EU-Mitgliedstaaten.

7.1.3 Rechnungsausstellung

Der Verein ist als Unternehmer zur Rechnungsausstellung verpflichtet, wenn er einen Umsatz

- an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen oder
- an eine juristische Person (auch Nichtunternehmer) ausführt.

Dies gilt unabhängig davon, ob der Umsatz steuerfrei oder steuerpflichtig ist. Der Verein muss als Unternehmer ein Doppel der Rechnung (sowie alle erhaltenen Rechnungen) zehn Jahre aufbewahren. Besondere Regelungen zur Rechnungsausstellung und -aufbewahrung sieht das Umsatzsteuergesetz für steuerpflichtige Werkleistungen oder sonstige Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück vor.

Eine Rechnung muss die in § 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 – 10 UStG genannten Pflichtangaben enthalten:

- den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers (Verein) und des Leistungsempfängers,
- die dem Verein als leistenden Unternehmer vom Finanzamt erteilte Steuernummer oder die ihm vom Bundeszentralamt für Steuern erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer,
- das Ausstellungsdatum,
- eine fortlaufende Nummer mit einer oder mehreren Zahlenreihen, die zur Identifizierung der Rechnung vom Verein als Rechnungsaussteller einmalig vergeben wird (Rechnungsnummer),
- die Menge und die Art (handelsübliche Bezeichnung) der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung,
- den Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung oder der Vereinnahmung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts bei Anzahlungen auf noch nicht ausgeführte Leistungen, sofern dieser Zeitpunkt feststeht und nicht mit dem Ausstellungsdatum der Rechnung identisch ist,
- das nach Steuersätzen und einzelnen Steuerbefreiungen aufgeschlüsselte Entgelt für die Lieferung oder sonstige Leistung sowie jede im Voraus vereinbarte Minderung des Entgelts, sofern sie nicht bereits im Entgelt berücksichtigt ist,

Andere Steuerarten

- den anzuwendenden Steuersatz oder im Fall einer Steuerbefreiung einen Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt,
- den Hinweis zur Aufbewahrungspflicht des Leistungsempfängers in bestimmten Fällen (§ 14b Abs. 1 Satz 5 UStG),
- die Angabe „Gutschrift“, wenn die Ausstellung der Rechnung durch den Leistungsempfänger oder einen von ihm beauftragten Dritten erfolgt.

Für sog. Kleinbetragsrechnungen, deren Gesamtbetrag 150 Euro nicht übersteigt, gelten nach § 33 Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung (UStDV) gewisse Erleichterungen. Es genügt, wenn der Name und die Anschrift des Vereins, das Datum, der Umfang der Lieferung oder Leistung sowie der Rechnungsbetrag in einer Summe und die Umsatzsteuer sowie der anzuwendende Steuersatz enthalten sind.

Ist ein Verein Unternehmer, muss er der Ausstellung von Rechnungen die nötige Aufmerksamkeit widmen. Dies gilt insbesondere bei steuerpflichtigen Umsätzen an andere Unternehmer. Der Geschäftspartner kann nur dann den Vorsteuerabzug vornehmen, wenn er eine ordnungsgemäße Rechnung erhalten hat.

Rechtsquelle: § 14 UStG

7.1.4 Umsatzsteuersätze

Wird ein Verein umsatzsteuerpflichtig, dann muss er bei der Besteuerung seiner Umsätze zwischen dem Regelsteuersatz von 19 Prozent und dem ermäßigten Steuersatz von 7 Prozent unterscheiden.

Regelsteuersatz von 19 Prozent

Der Besteuerung mit 19 Prozent unterliegen die Einnahmen aus der nicht begünstigten wirtschaftlichen Geschäftstätigkeit, den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben. In Betracht kommen hier z. B. Einnahmen aus dem Gaststättenbetrieb, geselligen Veranstaltungen, dem Verkauf von Speisen und Getränken als sog. Restaurationsleistungen, der Werbetätigkeit, der Vermietung von Kegelbahnen, sportlichen Veranstaltungen unter Einsatz bezahlter Sportler, Basaren, Flohmärkten und Altmaterialsammlungen.

Ermäßigter Steuersatz von 7 Prozent

Umsätze, die ein gemeinnütziger Verein im Rahmen der bloßen Vermögensverwaltung oder eines Zweckbetriebs ausführt, unterliegen dem ermäßigten Steuersatz von 7 Prozent. Hierzu zählen z. B. die Eintrittsgelder von kulturellen oder sportlichen Veranstaltungen, die Erlöse von genehmigten Lotterien und Tombolas, die von der Lotteriesteuer befreit sind, und die Einnahmen aus dem Verkauf von Fest- und Vereinszeitschriften.

Wenn ein Zweckbetrieb allerdings in erster Linie der Erzielung zusätzlicher Einnahmen dient und damit in Wettbewerb zu nicht begünstigten Unternehmen tritt, ist der Regelsteuersatz von 19 Prozent auf diese Umsätze anzuwenden. Unter Wettbewerb ist das Streben mehrerer voneinander unabhängiger Unternehmer zu verstehen, die auf einem gemeinsamen Markt mit Geschäftsabschlüssen um Kunden konkurrieren, wobei vor allem die Werbung sowie die Waren- und Preisgestaltung eine Rolle spielt. Wettbewerbsverzerrungen sind dann gegeben, wenn eine Ungleichmäßigkeit der Wettbewerbsbedingungen herrscht.

Dem ermäßigten Steuersatz unterliegen auch die steuerpflichtigen Umsätze des Vermögensverwaltungsbereichs, z. B. die Umsätze aus der Verpachtung von Werberechten und bei umsatzsteuerpflichtiger Verpachtung von Gaststätten.

Rechtsquelle: § 12 UStG

7.1.5 Schuldner der Umsatzsteuer (§§ 13a, 13b UStG)

Schuldner der Umsatzsteuer ist grundsätzlich der leistende Unternehmer. Führt der Verein umsatzsteuerpflichtige Umsätze aus, schuldet er für diese die Umsatzsteuer gegenüber dem Finanzamt.

Erhält der Verein jedoch von einem im Ausland ansässigen Unternehmer im Inland umsatzsteuerpflichtige Werklieferungen oder sonstige Leistungen, schuldet nicht der leistende (ausländische) Unternehmer, sondern der Verein als (inländischer) Leistungsempfänger die darauf entfallende Umsatzsteuer (sog. Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers – § 13b UStG).

Andere Steuerarten

***Beispiel:** Ein Sportverein veranstaltet jedes Jahr ein Volksfest. Für eine Abendveranstaltung hat der Verein eine österreichische Musikkapelle verpflichtet. Für die im Inland erbrachte musikalische Darbietung schuldet der Verein als Leistungsempfänger die Umsatzsteuer. Die Kapelle muss ihre Vergütung deshalb netto in Rechnung stellen. Diese Umsatzsteuerschuld besteht selbst dann, wenn die Kleinunternehmerregelung bei dem Verein greift.*

Rechtsquellen: § 13a und § 13b UStG

7.1.6 Berechnung der Umsatzsteuer

Bei der Berechnung der Umsatzsteuer ist von der Summe der steuerpflichtigen Entgelte für Lieferungen und Leistungen (**Entgelt = Preis ohne Umsatzsteuer**) auszugehen, die der Verein im Besteuerungszeitraum (Monat, Quartal, Kalenderjahr) erhalten hat.

Wird die Umsatzsteuer in einer Rechnung nicht offen ausgewiesen, z. B. auf einer Eintrittskarte für eine Veranstaltung, ist sie aus dem Preis herauszurechnen. Von der aus diesen Umsätzen errechneten Steuer sind dann die abziehbaren Vorsteuerbeträge (vgl. Tz. 7.1.7) abzuziehen.

Die Steuer zur Umsatzsteuer-Voranmeldung (Vorauszahlung) ist am zehnten Tag nach Ablauf des Voranmeldungszeitraums ohne weitere Zahlungsaufforderung fällig. Ein Bescheid zur Umsatzsteuer-Voranmeldung wird generell nicht erteilt. Die zu zahlenden Beträge sind selbst zu berechnen. Um keine Zahlung zu versäumen, bietet sich das Lastschrift-einzugsverfahren an. Bei Umsatzsteuer-Jahreserklärungen ist die zu entrichtende Steuer einen Monat nach Abgabe der Steuererklärung fällig.

Für die Steuerberechnung ist die im Preis enthaltene Umsatzsteuer herauszurechnen.

Die Umsatzsteuer beträgt 15,97 Prozent der Brutto-Einnahmen, wenn der Regelsteuersatz von 19 Prozent anzuwenden ist, und 6,54 Prozent der Brutto-Einnahmen, wenn der ermäßigte Steuersatz von 7 Prozent anzuwenden ist.

Beispiel: Ein gemeinnütziger Sportverein erzielt u.a. die folgenden Umsätze:

- a) Einnahmen aus dem Verkauf von Eintrittskarten zu sportlichen Veranstaltungen (Zweckbetrieb; ermäßigter Steuersatz 7%): 2.000,00 Euro
Die Umsatzsteuer beträgt (6,54 % von 2.000 Euro) = 130,84 Euro
- b) Einnahmen aus dem Verkauf von Getränken in der selbstbetriebenen Vereinsgaststätte (Nicht-Zweckbetrieb; Regelsteuersatz von 19 %): 1.000,00 Euro
Die Umsatzsteuer beträgt (15,97 % von 1.000 Euro) = 159,70 Euro

7

7.1.7 Vorsteuer

Von der Umsatzsteuer kann der Verein die ihm von anderen Unternehmen in Rechnung gestellte Umsatzsteuer (Vorsteuer) abziehen. Dabei ist auf den gesonderten Ausweis des Umsatzsteuerbetrags in der Rechnung zu achten. Jeder Unternehmer ist auf Verlangen verpflichtet, die Umsatzsteuer gesondert in der Rechnung auszuweisen. Bei Rechnungen bis 150 Euro ist ein gesonderter Ausweis des Umsatzsteuerbetrags nicht erforderlich (wohl aber die Angabe des Steuersatzes). Aus diesen Rechnungen kann die Vorsteuer herausgerechnet werden.

Grundsatz: Die von anderen Unternehmen in Rechnung gestellte Umsatzsteuer kann als Vorsteuer von der Umsatzsteuer abgezogen werden.

Der Vorsteuerabzug gilt nur für Lieferungen und Leistungen für den unternehmerischen Bereich des Vereins. Bei Lieferungen oder sonstige Leistungen für den ideellen, nichtunternehmerischen Bereich (z. B. Sportgeräte oder Büromaterial für die Geschäftsstelle), ist der Verein Endverbraucher und wird durch die Umsatzsteuer wirtschaftlich belastet.

Rechtsquelle: § 15 UStG

Andere Steuerarten

7.1.8 Durchschnittssatz für abziehbare Vorsteuern

Für kleinere steuerbegünstigte Vereine wird die Ermittlung der abziehbaren Vorsteuerbeträge wesentlich vereinfacht. Steuerbegünstigte Vereine, deren umsatzsteuerpflichtiger Vorjahresumsatz (Netto-Einnahmen) 35.000 Euro nicht überschritten hat, können ihre abziehbaren Vorsteuern statt im Einzelnachweis nach einem Durchschnittssatz berechnen. Der Durchschnittssatz beträgt 7 Prozent der steuerpflichtigen Umsätze. Ein weiterer Vorsteuerabzug ist ausgeschlossen.

Vereinfachter Vorsteuerabzug: *Kleinere steuerbegünstigte Vereine können ihre abziehbaren Vorsteuern mit einem Durchschnittssatz von 7 Prozent berechnen. Dadurch entfällt der Einzelnachweis.*

Will der steuerbegünstigte Verein die vereinfachte Ermittlung der abziehbaren Vorsteuerbeträge vornehmen, muss er dem Finanzamt spätestens bis zum zehnten Tage nach Ablauf des ersten Voranmeldungszeitraums eine Erklärung einreichen. Ist der Verein von der Verpflichtung zur Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen befreit, ist die Erklärung bis zum 10. April des Kalenderjahres abzugeben, für das der Durchschnittssatz gelten soll.

Die Erklärung bindet den Verein mindestens für fünf Jahre. Sie kann nur mit Wirkung vom Beginn eines Kalenderjahres an widerrufen werden. Der Widerruf ist spätestens bis zum zehnten Tag nach Ablauf des ersten Voranmeldungszeitraums dieses Kalenderjahres zu erklären. Eine erneute Anwendung des Durchschnittssatzes ist frühestens nach Ablauf von fünf Kalenderjahren zulässig.

Beispiel:

Steuerpflichtige Umsätze 2008	25.000 Euro
Steuerpflichtige Umsätze 2009	20.000 Euro
Umsatzsteuer (19 % von 20.000 Euro)	3.800 Euro
abzüglich Vorsteuern (7 % von 20.000 Euro)	– 1.400 Euro
zu entrichtende Umsatzsteuer für 2009	= 2.400 Euro

7.1.9 Steuerbefreiungen

Ist der Verein schon als gemeinnützig anerkannt bzw. verfolgt der Verein gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke, ergibt sich daraus keine Steuerbefreiung für die Umsatzsteuer. Die Steuerbefreiung für die Umsatzsteuer ergibt sich aus § 4 UStG. Die Steuerbefreiungen sind mit wenigen Ausnahmen (Option zur Steuerpflicht nach § 9 UStG) grundsätzlich nicht als Wahlrecht ausgestaltet.

Die für gemeinnützige Vereine vorwiegend in Betracht kommenden Steuerbefreiungen schließen regelmäßig den Vorsteuerabzug aus. Diese Steuerbefreiung (der Ausgangsumsätze) hat deshalb eine gewichtige 'Kehrseite': Der Verein kann die ihm von anderen Unternehmern in Rechnung gestellte Umsatzsteuer für die korrespondierenden Eingangsumsätze nicht als Vorsteuer abziehen. Wegen des Ausschlusses vom Vorsteuerabzug können Steuerbefreiungen von der Umsatzsteuer unter Umständen beim Unternehmen zu einer höheren Kostenbelastung führen. Deswegen lässt der Gesetzgeber in einigen (wenigen) Fällen den Verzicht auf die Steuerbefreiung (= Option für die Steuerpflicht) zu.

Beispiele für Steuerbefreiungen:

- *Veräußerung von Grundstücken. Dies fällt unter das Grunderwerbsteuergesetz.*
- *Lotterien und Rennwetten. Dies fällt unter das Rennwett- und Lotteriegesetz.*
- *Vermietung und Verpachtung von Grundstücken, von Gebäuden und von Räumen in Gebäuden. Unter ganz bestimmten Umständen kann bei diesen Umsätzen zur Steuerpflicht optiert werden. Nicht unter diese Steuerbefreiung fällt die Vermietung von Betriebsvorrichtungen.*
- *Unter dem Marktpreis abgegebene Wohlfahrtsleistungen von gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Vereinen, die entweder selbst amtlich anerkannter Verband der freien Wohlfahrtspflege oder einem solchen als Mitglied angeschlossen sind. >>*

Andere Steuerarten

>>

- Umsätze aus der Unterhaltung von Theatern, Orchestern, Kammermusikensembles, Chören, Museen, botanischen Gärten, zoologischen Gärten, Tierparks, Archiven, Büchereien sowie Denkmälern der Bau- und Gartenbaukunst durch Vereine. Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist eine Bescheinigung der zuständigen Landesbehörde, dass die Vereine mit den Einrichtungen die gleichen kulturellen Aufgaben erfüllen wie Einrichtungen der öffentlichen Hand.
- Vorträge, Kurse und andere Veranstaltungen wissenschaftlicher oder belehrender Art, die von gemeinnützigen Vereinen durchgeführt werden, wenn die Einnahmen überwiegend zur Deckung der Kosten verwendet werden. Unter diese Befreiungsvorschrift fällt z. B. auch die entgeltliche Erteilung von Sportunterricht (Schwimm-, Tennis-, Reit-, Segel- und Skiunterricht).
- Andere kulturelle und sportliche Veranstaltungen, die von gemeinnützigen Vereinen durchgeführt werden, soweit das Entgelt in Teilnehmergebühren (z.B. Startgeld) besteht. Darunter fallen z. B. Musikwettbewerbe, Sportwettkämpfe, Trimm-Veranstaltungen und Volkswanderungen. Umsatzsteuerfrei sind aber nur die von den aktiven Teilnehmern erhobenen Teilnehmergebühren. Für die Eintrittsgelder der Zuschauer kommt dagegen die Steuerbefreiung nicht in Betracht.
- Leistungen von Vereinen, die förderungswürdige Träger und Einrichtungen der freien Jugendhilfe oder Organe der öffentlichen Jugendhilfe sind. Dazu gehören insbesondere die Durchführung von Lehrgängen, Freizeiten, Zeltlagern, Fahrten und Treffen sowie von Veranstaltungen, die dem Sport oder der Erholung dienen (z. B. Erteilung von Sportunterricht an Jugendliche), aber auch kulturelle und sportliche Veranstaltungen im Rahmen der Jugendhilfe.

Rechtsquelle: § 4 UStG

7.1.10 Der Verein als Kleinunternehmer (Umsatzgrenze von 17.500 Euro – § 19 UStG)

Umsatzsteuer wird nicht erhoben, wenn die Kleinunternehmerregelung des § 19 UStG einschlägig ist und auf die Anwendung nicht verzichtet wurde. Die Kleinunternehmerregelung greift, wenn der Gesamtumsatz (einschließlich Umsatzsteuer) im Sinne des § 19 Abs. 3 UStG (ohne Umsätze aus dem Verkauf von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens) im vorangegangenen Kalenderjahr 17.500 Euro nicht überstiegen hat und im laufenden Kalenderjahr 50.000 Euro voraussichtlich nicht übersteigen wird.

Betrugen die Umsätze des Vereins im Vorjahr nicht mehr als 17.500 Euro, so wird für die Umsätze des laufenden Jahres keine Umsatzsteuer erhoben, selbst wenn im laufenden Jahr mehr als 17.500 Euro Umsätze gemacht worden sind. Für die Grenze von 50.000 Euro sind die Verhältnisse zu Beginn eines Kalenderjahres entscheidend (realistische Prognose erforderlich). Übersteigen die tatsächlichen Umsätze später die Grenze von 50.000 Euro ist dies unschädlich. Allerdings unterliegen dann im darauf folgenden Jahr die Umsätze der Umsatzsteuer, da die Grenze von 17.500 Euro im Vorjahr überschritten wurde.

Beispiel:

Brutto-Umsatz			
1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr
17.000 Euro	45.000 Euro	14.000 Euro	nach Prognose am 1.1. des Jahres voraussichtlich 51.000 Euro
Kleinunternehmer, da maßgebende Grenze im Vorjahr und 50.000 Euro im lfd. Jahr nicht überschritten		Regelbesteuerung, da maßgebende Grenze im Vorjahr überschritten	Regelbesteuerung, da 50.000 Euro im lfd. Jahr voraussichtlich überschritten

Andere Steuerarten

Bei Anwendung der Kleinunternehmerregelung ist ein Abzug von Vorsteuerbeträgen nicht möglich. Die nicht zu erhebende Umsatzsteuer darf nicht in einer Rechnung gesondert ausgewiesen werden. Andernfalls schuldet der Verein den ausgewiesenen Umsatzsteuerbetrag nach § 14c Abs. 2 UStG und muss ihn an das Finanzamt abführen, auch wenn ansonsten die Kleinunternehmerregelung greift.

Die Kleinunternehmerregelung tritt von Gesetzes wegen ein; auf sie kann verzichtet werden (Option). Dann sind die Vorschriften über die Regelbesteuerung zu beachten. Eine Option zur Regelbesteuerung kann vorteilhaft sein, wenn die Vorsteuer höher sein wird als die Umsatzsteuer. Gerade gemeinnützige Vereine sollten aber auch den höheren Verwaltungsaufwand aus der Regelbesteuerung berücksichtigen.

Rechtsquelle: § 19 UStG

7.1.11 Besteuerungsverfahren/Anmeldepflichten

7.1.11.1 Besteuerungsverfahren

Vereine, die steuerpflichtige Umsätze erzielen und keine Kleinunternehmer sind (vgl. Verein als Unternehmer und als Kleinunternehmer) haben bis zum 10. Tag nach Ablauf des Voranmeldungszeitraumes (Monat oder Quartal) dem zuständigen Finanzamt ihre Umsatzsteuer-Voranmeldung nach amtlich vorgeschriebenen Datensatz authentifiziert durch Datenfernübertragung oder durch Nutzung des Elster Online Portals zu übermitteln.

Die Umsätze sind dem Finanzamt vierteljährlich (bei einer Steuerschuld im vorangegangenen Jahr von über 1.000 bis 7.500 Euro) oder monatlich (bei einer Steuerschuld im vorangegangenen Jahr von mehr als 7.500 Euro bzw. im Fall der Aufnahme der unternehmerischen Betätigung im ersten und darauf folgenden Jahr) anzumelden.

Der Verein kann auch die monatliche Voranmeldung wählen, wenn sich für ihn im Vorjahr ein Erstattungsanspruch von mehr als 7.500 Euro ergeben hat. An die Wahl, die er durch die Abgabe der Januaranmeldung bis zum 10. Februar ausübt, ist er für das ganze Jahr gebunden.

Beträgt die Steuer für das vorangegangene Kalenderjahr nicht mehr als 1.000 Euro, kann das Finanzamt von der Verpflichtung zur Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldungen befreien.

Kalendervierteljahr	Kalendermonat	Kalenderjahr
Grundsätzlich § 18 Abs. 2 UStG	Vorjahressteuer größer als 7.500 Euro § 18 Abs. 2 UStG	Befreiung von der Vorauszahlungspflicht, wenn Vorjahressteuer 1.000 Euro und weniger beträgt § 18 Abs. 2 UStG
	Vorsteuerüberschuss im Vorjahr größer als 7.500 Euro (nur auf Antrag bis 10.2.) § 18 Abs. 2a UStG	

Unabhängig davon, ob der Verein verpflichtet, ist Umsatzsteuer-Voranmeldungen abzugeben, ist spätestens fünf Monate nach Ablauf des Kalenderjahres eine Umsatzsteuer-Jahreserklärung dem Finanzamt authentifiziert zu übermitteln.

Bei der Berechnung der Umsatzsteuer ist von der Summe der steuerpflichtigen Entgelte auszugehen, die der Verein im Besteuerungszeitraum (Monat, Quartal, Kalenderjahr) erhalten hat. Von der aus diesen Umsätzen errechneten Steuer sind dann die abziehbaren Vorsteuerbeträge (vgl. Tz. 7.1.7) abzuziehen.

Die Vorauszahlung ist am zehnten Tag nach Ablauf des Voranmeldungszeitraums ohne weitere Zahlungsaufforderung fällig. Ein Bescheid wird grundsätzlich nicht erteilt. Die zu zahlenden Beträge sind selbst zu berechnen. Um keine Zahlung zu versäumen, bietet sich das Lastschriftverfahren an.

7.1.11.2 Aufzeichnungen

Die Vereine sind – wie jeder Unternehmer – verpflichtet, für Zwecke der Umsatzsteuer Aufzeichnungen zu führen. Diese müssen so beschaffen sein, dass es einem sachverständigen Dritten innerhalb einer angemessenen

Andere Steuerarten

senen Zeit möglich ist, einen **Überblick über die Umsätze und die abziehbaren Vorsteuern** zu erhalten und die Grundlagen für die Besteuerung festzustellen. Die Aufzeichnungen sind mit den zugehörigen **Belegen** geordnet zehn Jahre lang aufzubewahren. Werden die abziehbaren Vorsteuern nach dem Durchschnittssatz berechnet, sind hinsichtlich der empfangenen Umsätze keine Aufzeichnungen erforderlich. Kleinunternehmer haben (zum Nachweis der Voraussetzungen) lediglich ihre Umsätze (und ihre unentgeltlichen Wertabgaben) aufzuzeichnen.

7.2 Grundsteuer und Grunderwerbsteuer

7.2.1 Grundsteuer

Die Grundsteuer wird von den Gemeinden grundsätzlich **für alle Grundstücke, Grundstücksteile und Gebäude** erhoben.

Für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Vereine gelten allerdings umfangreiche Steuerbefreiungen, wenn die Grundstücke steuerbegünstigten Zwecken dienen. So sind z. B. bei gemeinnützigen Sportvereinen die

- Sportanlagen und Sportplätze,
- Zuschauertribünen,
- Ausbildungs- und Unterrichtsräume,
- Übernachtungs-, Umkleide-, Dusch- und Waschräume, die Gerätedepots,
- Schutzhütten von Bergsteiger- oder Wandervereinen

von der Grundsteuer befreit. Dazu zählen in der Regel auch die von den Vereinsmitgliedern unentgeltlich benutzten Parkplätze für Pkw, sofern die Parkflächen zu dem Grundbesitz gehören, auf dem der begünstigte Zweck verfolgt wird. Die Grundsteuerbefreiung erstreckt sich auch auf die Befreiung kleinerer, einfach ausgestatteter Räume, die der Erfrischung und der Geselligkeit der Sporttreibenden dienen.

Dagegen sind Grundstücke, die für steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe genutzt werden, z. B. Gaststätten eines Sportvereins, die

auch der Öffentlichkeit zugänglich sind, grundsteuerpflichtig. Dies gilt auch für Sportanlagen, die von Sportvereinen ganz oder überwiegend für sportliche Veranstaltungen benutzt werden, bei denen Eintrittsgelder erhoben werden. Die Sportanlagen dienen jedoch grundsteuerfreien Zwecken, soweit sie überwiegend Amateur- oder Jugendmannschaften zu Trainings- und Übungszwecken oder zu Amateursport-Veranstaltungen ohne Eintrittsgeld zur Verfügung stehen. Wenn nun die Anlagen überwiegend für Amateursport-Veranstaltungen ohne Eintrittsgeld verwendet werden, muss keine Grundsteuer entrichtet werden.

Werden die Grundstücke nichtbegünstigten Dritten überlassen oder vermietet, muss Grundsteuer gezahlt werden. Ebenso ist der Grundbesitz steuerpflichtig, der zu Wohnzwecken (z. B. Hausmeisterwohnung) oder auch land- und forstwirtschaftlich genutzt wird.

Gehört zu einem Verein Grundbesitz, der als unbebautes Grundstück bewertet ist, besteht Grundsteuerpflicht, solange er nicht für steuerbegünstigte Zwecke genutzt wird. Die Grundsteuerbefreiung für gemeinnützige Vereine muss beim Finanzamt geltend gemacht werden.

7.2.2 Grunderwerbsteuer

Das Grunderwerbsteuergesetz kennt keine spezielle Befreiung für Grundstückserwerbe durch Vereine. Beim Erwerb eines Grundstücks müssen daher gemeinnützige Vereine wie jeder andere Grunderwerbsteuer zahlen. Die Grunderwerbsteuer beträgt in Mecklenburg-Vorpommern 5 Prozent der Bemessungsgrundlage. Für Grundstücke, die außerhalb Mecklenburg-Vorpommerns belegen sind, können andere Steuersätze gelten.

Bemessungsgrundlage ist in der Regel der Wert der Gegenleistung. Als Gegenleistung gilt z. B. bei einem Kauf der Kaufpreis einschließlich der vom Käufer übernommenen sonstigen Leistungen (z. B. Übernahme von Grundpfandrechten) und der dem Verkäufer vorbehaltenen Nutzungen (z. B. Wohnungs- oder Nießbrauchsrechte). In Ausnahmefällen wird der Besteuerung der Grundstückswert (Verkehrswert) oder der Grundbesitzwert (nach den Regelungen des Bewertungsgesetzes) zugrunde gelegt.

Andere Steuerarten

7.3. Erbschaft- und Schenkungsteuer

Für gemeinnützige Vereine, die nach der Satzung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen, sind (unentgeltliche) **Vermögenserwerbe steuerfrei**. Verliert der Verein innerhalb von zehn Jahren nach Empfang der Zuwendung die Steuervergünstigung oder verwendet er das Vermögen für nicht begünstigte Zwecke, so entfällt die Steuerbefreiung rückwirkend.

7.4 Rennwett- und Lotteriesteuer

Will ein gemeinnütziger Verein eine **Lotterie oder eine Tombola** mit Geld oder Sachgewinnen veranstalten, muss er grundsätzlich eine Steuer in Höhe von 20 Prozent des Nennwertes der Lose entrichten. Allerdings sind bestimmte vom Innenministerium genehmigte Lotterien und Tombolas steuerfrei, wenn diese ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dienen und der Gesamtpreis der Lose 40.000 Euro nicht übersteigt oder wenn bei kleineren Ausspielungen mit ausschließlich Sachwertgewinnen der Gesamtpreis der Lose nicht über 650 Euro liegt. Bei den meisten gemeinnützigen Vereinen, die in üblichen kleineren Veranstaltungen, z. B. zu Weihnachtsfeiern usw., Tombolas veranstalten, wird deshalb i. d. R. keine Lotteriesteuer fällig. Allerdings ist zu beachten, dass Einnahmen mit dem ermäßigten Steuersatz von 7 Prozent der Umsatzsteuer unterliegen können.

7.5 Kraftfahrzeugsteuer

Ein Verein kann Halter eines Kraftfahrzeuges sein. Der Kraftfahrzeugsteuer unterliegt das Halten eines Fahrzeugs zum Verkehr auf öffentlichen Straßen. **Schuldner** der Kraftfahrzeugsteuer ist also der **Verein**, für den das Kraftfahrzeug zugelassen ist. Besondere Befreiungsvorschriften für Vereine gibt es im Kraftfahrzeugsteuerrecht nicht. Werden Fahrzeuge gehalten, die ausschließlich bei Unglücksfällen, im Rettungsdienst oder zur Krankenbeförderung verwendet werden und sind diese Fahrzeuge

für diese Zwecke äußerlich gekennzeichnet und nach ihrer Bauart und Einrichtung den bezeichneten Verwendungszwecken entsprechend angepasst, entfällt die Kraftfahrzeugsteuerpflicht. Dies gilt ebenfalls für Fahrzeuge von gemeinnützigen oder mildtätigen Organisationen für die Zeit, in der sie ausschließlich für humanitäre Hilfsgütertransporte in das Ausland oder für zeitlich damit zusammenhängende Vorbereitungsfahrten verwendet werden. Die Kraftfahrzeugsteuer wird von den Zollbehörden verwaltet.

7.6 Lohnsteuer

7.6.1 Der Verein als Arbeitgeber

Beschäftigt ein Verein Arbeitskräfte, z. B. in der Geschäftsstelle, als Platzwarte oder Trainer oder in der vereinseigenen Gaststätte, ist er Arbeitgeber und hat – wie jeder andere Arbeitgeber auch – Lohnkonten einzurichten und die Bestimmungen über den Lohnsteuerabzug durch den Arbeitgeber zu beachten. Dies gilt unabhängig davon, ob die Arbeitnehmer im ideellen Bereich, im Bereich der bloßen Vermögensverwaltung, in einem Zweckbetrieb oder Nicht-Zweckbetrieb tätig werden. Die Gemeinnützigkeit kommt hier lediglich indirekt durch die Steuerbegünstigung von Einnahmen für nebenberuflich tätige Übungsleiter usw. ins Spiel.

Auf die lohnsteuerlichen Pflichten als Arbeitgeber hat die Gemeinnützigkeit keinen Einfluss.

Die Einrichtung von Lohnkonten und der Abzug der Lohnsteuer bringt für den Verein zusätzliche Arbeit mit sich. Die steuerliche Belastung durch die Lohnsteuer trifft aber nicht den Verein, sondern die Arbeitnehmer. Die Lohnsteuer ist eine Vorauszahlung auf die Einkommensteuer der Arbeitnehmer und fällt nur an, wenn Arbeitslohn ausgezahlt wird. Auch gemeinnützige Vereine sollten den Lohnsteuerabzug korrekt vornehmen, weil sonst die Lohnsteuerhaftung droht. Für die entgangene Lohnsteuer wird das Finanzamt den Verein, aber auch die verantwortlichen Vorstandsmitglieder persönlich in Haftung nehmen.

Andere Steuerarten

7.6.2 Wer ist Arbeitnehmer?

Arbeitnehmer des Vereins sind alle Personen, die zu dem Verein in einem **Dienstverhältnis** stehen und daraus Arbeitslohn beziehen. Für die Beurteilung, wer Arbeitnehmer ist, kommt es wesentlich darauf an, ob die Tätigkeit für den Verein selbständig oder nichtselbständig ausgeübt wird.

Merkmale für eine nichtselbständige Tätigkeit sind:

- der Verein ist gegenüber den Arbeitnehmern weisungsbefugt hinsichtlich der Art und Weise der Ausführung der Tätigkeit;
- die Tätigkeit macht einen Teil des Geschäftsbetriebs des Vereins aus (das ist z. B. der Fall, wenn der Beschäftigte durchschnittlich mehr als sechs Wochenstunden für den Verein tätig ist);
- es besteht Anspruch auf Sozialleistungen, der Verein gewährt Urlaub und die Vergütung wird während des Urlaubs oder bei Krankheit weitergezahlt.

Typische Arbeitnehmertätigkeiten im Verein

Als Arbeitnehmer sind *beispielsweise* anzusehen:

- alle fest angestellten Personen wie z. B. Geschäftsführer, hauptberufliche Trainer, Platzwarte, Kassierer von Beiträgen und Eintrittsgeldern,
- Ordner und andere Personen, die regelmäßig wiederkehrend ähnliche Dienste leisten,
- nebenberufliche Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher und Betreuer, die durchschnittlich mehr als sechs Stunden wöchentlich für einen Verein arbeiten,
- andere kurzfristig und/oder aushilfsweise beschäftigte Personen, wenn nicht nach Art und Umfang ihrer Dienste eine selbständige Tätigkeit anzunehmen ist,
- das Bedienungspersonal bei Vereinsfestlichkeiten (nicht aber die Mitglieder einer dabei aufspielenden Musikkapelle),
- Personen, die innerhalb des Vereins in einem vom Verein unterhaltenen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb tätig werden,
- die vom Verein beschäftigten oder engagierten Berufssportler (soweit sie ihre Tätigkeit nichtselbständig ausüben).

Grundsätzlich kann auch die Sportausübung bei Amateursportlern (z. B. sog. Vertragsamateure) Gegenstand eines Dienstverhältnisses sein. Zahlungen, die nur den tatsächlichen Aufwand (z. B. Reisekosten) des Sportlers abdecken sollen, führen noch nicht zur Einkunftserzielung. Anders verhält es sich, wenn ein Sportler für seinen sportlichen Einsatz Zahlungen erhält, die höher sind als die ihm hierbei entstehenden steuerlich abziehbaren Aufwendungen. Die Sportausübung ist in einem solchen Fall nicht mehr reiner Selbstzweck, sondern auch Mittel zur Erzielung von Einkünften. Die Zahlungen unterliegen in diesen Fällen auch dann der Lohnsteuerpflicht, wenn sie die für die Beurteilung der Gemeinnützigkeit maßgebliche Grenze von 400 Euro monatlich nicht übersteigen.

7.6.3 Wer ist nicht als Arbeitnehmer anzusehen?

7

Keine Arbeitnehmer sind hingegen:

- Vereinsmitglieder, die hin und wieder bei besonderen Anlässen helfend einspringen und nur Auslagenersatz oder ein Verzehrgeld erhalten.

Beispiel: Vereinsmitglieder stellen sich bei einer einmal im Jahr stattfindenden Vereinsfeier für bestimmte Arbeiten zur Verfügung, springen bei sportlichen Veranstaltungen als Helfer ein oder Ähnliches und erhalten dafür eine Vergütung, die offensichtlich nicht den tatsächlichen Aufwand übersteigt.

Ebenfalls nicht als Arbeitnehmer anzusehen sind **beispielsweise**:

- Mitglieder von Gesangs- und Musikvereinen, wenn der Umfang ihrer Tätigkeit durchschnittlich sechs Stunden in der Woche nicht übersteigt,
- Musiker, die nur gelegentlich verpflichtet werden,
- ehrenamtliche Vorstandsmitglieder und andere für den Verein tätige Mitglieder, die für Reisen, Telefon usw. nur eine ihre Kosten deckende Aufwandsentschädigung erhalten; bei höheren Vergütungen muss allerdings steuerlich von einem Arbeitsverhältnis ausgegangen werden,
- Sportler, die von ihrem Verein für ihren sportlichen Einsatz Vergütungen erhalten, deren Höhe die tatsächlichen Aufwendungen nur unwesentlich übersteigt.

Andere Steuerarten

Im Allgemeinen kann bei diesen Personengruppen das Fehlen einer Einkunftserzielungsabsicht angenommen werden, wenn die Einnahmen abzüglich aller Werbungskosten den Betrag von 256 Euro im Jahr nicht übersteigen.

Hinweis: Durch gelegentliche Hilfeleistung oder bloße Gefälligkeiten werden Vereinsmitglieder nicht gleich zu Arbeitnehmern des Vereins. Sie gelten als Ausfluss der persönlichen Verbundenheit mit dem Verein und dienen insoweit nicht Erwerbszwecken.

7.6.4 Wer übt eine selbständige Tätigkeit aus?

Als **selbständig** sind *beispielsweise* anzusehen:

- Berufstrainer der Turn- und Sportvereine,
- Berufstrainer der Turn- und Sportvereine, die für mehrere Vereine tätig sind und die sich ihre Tätigkeit in der Art eines Freiberuflers einrichten können,
- Chorleiter und Leiter von Kapellen bei Gesang- und Musikvereinen unter den gleichen Voraussetzungen wie zuvor,
- nebenberufliche Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher und Betreuer, die durchschnittlich nicht mehr als sechs Stunden wöchentlich für einen Verein arbeiten (es sei denn, sie werden auf Grund eines als Arbeitsvertrag ausgestalteten Vertrags tätig) sowie
- Pächter von Vereinsgaststätten.

Für die an selbständig Tätige gezahlten Vergütungen braucht keine Lohnsteuer einbehalten werden, da diese nicht als Angestellte des Vereins anzusehen sind, sondern als Unternehmer, die für die Versteuerung ihres Einkommens selbst verantwortlich sind. Diese Personen müssen ihre Vergütungen im Rahmen ihrer Einkommensteuererklärung angeben.

7.6.5 Sportler des Vereins

Sportler, die von ihrem Verein für ihren sportlichen Einsatz eine Vergütung erhalten, sind grundsätzlich Arbeitnehmer des Vereins. Dabei ist unbedingt zwischen der gemeinnützigkeitsrechtlichen Frage der

Zwecksbetriebseigenschaft von sportlichen Veranstaltungen und der lohnsteuerrechtlichen Frage der Arbeitnehmereigenschaft zu trennen. Der Sportverein darf seinen Sportlern, ohne damit die Zweckbetriebs-eigenschaft seiner Veranstaltungen zu beeinträchtigen, im Jahresdurchschnitt Vergütungen bis zu jeweils 400 Euro monatlich zuwenden.

Lohnsteuerlich sind diese Sportler als Arbeitnehmer anzusehen, deren Vergütungen, besonders Entschädigungen für den Zeitaufwand oder Verdienstausschlag, der Lohnsteuer zu unterwerfen sind. Der Lohnsteuerabzug darf unterbleiben, wenn und soweit die Vergütungen auf Grund nachprüfbarer Einzelabrechnungen als steuerfreier Auslagenersatz in steuerrechtlichem Sinne anzusehen sind. Werden Aufwendungen ersetzt, die der Sportler (Arbeitnehmer) als Werbungskosten abziehen kann, entsteht dennoch Lohnsteuerpflicht, soweit die Vergütungen nicht auf Grund gesetzlicher Regelungen ausdrücklich steuerfrei bleiben, wie zum Beispiel Vergütungen für Reisekosten.

7.6.6 Beschäftigung von nebenberuflichen und ehrenamtlichen Übungsleitern

Vereine beschäftigen vielfach Übungsleiter, die ihre Arbeit nebenberuflich und ehrenamtlich leisten. Erhalten sie hierfür ein Entgelt, sind sie damit grundsätzlich einkommensteuerpflichtig. Lohnsteuer ist von diesen Vergütungen einzubehalten, wenn der nebenberufliche Übungsleiter als Arbeitnehmer des Vereins anzusehen ist. Ob die nebenberufliche Übungsleitertätigkeit im Rahmen eines Dienstverhältnisses ausgeübt wird, beurteilt sich grundsätzlich nach dem Grad der Eingliederung in den Vereinsbetrieb.

Übersteigt die nebenberufliche Übungsleitertätigkeit wöchentlich sechs Stunden, so ist stets eine feste Einbindung des Übungsleiters in den Verein und damit ein Dienstverhältnis anzunehmen. Die Bezüge des Übungsleiters sind nach den allgemeinen Vorschriften dem Steuerabzug vom Arbeitslohn zu unterwerfen.

Beispiel: Ein Übungsleiter betreut jeden Dienstag und Donnerstag für je zwei Stunden die Fußballmannschaft eines Sportvereins. Die Tätigkeit des nebenamtlichen Übungsleiters ist als nebenberufliche Lehrtätigkeit >>

Andere Steuerarten

>>

anzusehen. Da lediglich vier Stunden je Woche trainiert wird, ist keine feste Eingliederung in den Vereinsbetrieb anzunehmen. Die gewährten Vergütungen stellen Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit dar. Als solche unterliegen sie nicht dem Steuerabzug vom Arbeitslohn, sondern sind gegebenenfalls beim Übungsleiter im Wege der Veranlagung zur Einkommensteuer heranzuziehen.

7.6.7 Ehrenamt und Aufwandsersatz

Mitglieder des Vereins, die ein Ehrenamt (z. B. als Vereinsvorsitzender) ausüben, ohne dafür bezahlt zu werden, betrachtet das Finanzamt **nicht als Arbeitnehmer**, selbst wenn ihnen tatsächliche Aufwendungen wie Reisekosten, Porto oder Telefongebühren erstattet werden.

Grundsatz: Ein ehrenamtlich tätiges Vereinsmitglied, dem vom Verein nur die Aufwendungen ersetzt werden, ist nicht Arbeitnehmer.

Unschädlich ist, wenn die Erstattungsbeträge des Vereins die Aufwendungen des ehrenamtlich Tätigen ganz geringfügig übersteigen, d. h. um nicht mehr als 10 Prozent. Dabei ist der Aufwandsersatz allerdings nicht ohne weiteres in Höhe der tatsächlich entstandenen Aufwendungen zu berücksichtigen, sondern nur in der Höhe, wie die Aufwendungen des ehrenamtlich Tätigen ansonsten als Werbungskosten steuerlich abgezogen werden könnten. So darf zum Beispiel Verpflegungsmehraufwand bei auswärtigen Tätigkeiten nicht in seiner tatsächlichen Höhe, sondern nur pauschal nach Maßgabe der kalendertäglichen Abwesenheit steuerlich als Werbungskosten berücksichtigt werden. Zu Einzelheiten geben die Finanzämter auf Anfrage Auskunft.

Wird Aufwandsersatz über die steuerlich als Werbungskosten abziehbaren Beträge hinaus vom Verein geleistet, führt dies beim ehrenamtlich tätigen Vereinsmitglied dann (noch) nicht zu steuerpflichtigen Einkünften, wenn der rechnerische Mehrbetrag unter 256 Euro im Kalenderjahr bleibt.

Hierbei handelt es sich um eine Freigrenze. Wird daher im Kalenderjahr Aufwandsersatz – gegebenenfalls mit weiteren Vergütungen – über die als Werbungskosten abziehbaren Beträge hinaus von mindestens 256 Euro gewährt, dann ist der gesamte Betrag steuerpflichtig.

Demgegenüber gehört die Erstattung *beispielsweise* folgender Ausgaben von vorn herein zu den **(lohn)steuerpflichtigen Einkünften**:

- der Aufwandsersatz für Sportler von monatlich bis zu 400 Euro im Jahresdurchschnitt,
- der über den Aufwandsersatz von 400 Euro hinausgehende und insgesamt einzeln nachzuweisende Aufwandsersatz,
- die Abgeltung von Aufwand zum Kauf und zur Pflege von Sportkleidung,
- die Abgeltung von Verpflegungsmehraufwand bei Spielen und Trainingsveranstaltungen am Ort,
- der Ersatz von Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte/Heimsportstätte (Sporthalle, Sportplatz); jedoch besteht für den Verein die Möglichkeit, diese Vergütungen im gesetzlichen Rahmen pauschal mit 15 Prozent zu versteuern. Fahrten zu Auswärtsspielen sind Dienstreisen.

Zum **(lohn)steuerfreien Aufwandsersatz** gehören *beispielsweise*:

- Auslagen für Portokosten und Telefongebühren, soweit sie einzeln belegbar sind und für den Verein aufgewendet wurden,
- tatsächliche Aufwendungen aus Anlass von Dienstreisen für Fahrtkosten und Übernachtungskosten sowie in Höhe der Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen und
- Einnahmen von nebenberuflich tätigen Übungsleitern, Ausbildern, Erziehern und Betreuern bis zur Höhe von 2.400 Euro jährlich, Einnahmen aus einer nebenberuflichen Tätigkeit im Dienst oder im Auftrag einer steuerbegünstigten Körperschaft, für die nicht ganz oder teilweise eine Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 12 oder 26 EStG gewährt wird, bis zur Höhe von insgesamt 720 Euro im Kalenderjahr nach § 3 Nr. 26a EStG.

Andere Steuerarten

7.6.8 Wie sind die für Auswärtstätigkeiten (Dienstreisen) vom Verein erstatteten Reisekosten steuerlich zu behandeln?

Eine Auswärtstätigkeit im steuerlichen Sinn liegt vor, wenn die für den Verein tätige Person bei ihrer Betätigung für den Verein **vorübergehend außerhalb der Wohnung und an keiner seiner ersten Tätigkeitsstätten** (z. B. heimische Sportstätte) tätig wird. Zu den Reisekosten gehören die Fahrtkosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Übernachtungskosten sowie die Reisenebenkosten (z. B. Aufwendungen für die Beförderung und die Aufbewahrung des Gepäcks, öffentliche Verkehrsmittel oder Taxi am Reiseort, tätigkeitsbezogene Telefonkosten, Parkplatzkosten und so weiter während der Auswärtstätigkeit).

Die Aufwendungen für Inlandsdienstreisen müssen, soweit nicht Pauschbeträge in Anspruch genommen werden, einzeln nachgewiesen werden. Das gilt nicht für Verpflegungsmehraufwendungen. Diese werden nur in Höhe der Pauschbeträge steuerfrei belassen.

7.6.8.1 Fahrtkosten

Steuerfrei können die tatsächlichen (nachgewiesenen) Fahrtkosten erstattet werden. Wird ein eigenes Fahrzeug benutzt, können an Stelle der nachgewiesenen Aufwendungen für jeden gefahrenen Kilometer auch die folgenden Kilometersätze pauschal angesetzt werden:

PKW	0,30 Euro
Andere motorbetriebene Fahrzeuge (z. B. Motorrad)	0,20 Euro

7.6.8.2 Verpflegungsmehraufwendungen

Die Erstattung von Verpflegungsmehraufwendungen ist nur im Rahmen von Pauschalen steuerfrei; höhere Verpflegungskosten können auch bei Einzelnachweis nicht steuerfrei erstattet werden. Als Verpflegungskosten

sind im Inland für jeden Kalendertag gestaffelt nach der Abwesenheitsdauer seit 2014 folgende Pauschalen maßgebend:

Pauschbeträge

Abwesenheit von 24 Stunden	24 Euro
An- und Abreisetag ohne Prüfung einer Mindestabwesenheit bei Auswärtstätigkeiten mit Übernachtung	12 Euro
Abwesenheit von mindestens 8 Stunden bei eintägigen Auswärtstätigkeiten ohne Übernachtung	12 Euro

Werden mehrere Dienstreisen an einem Kalendertag durchgeführt, sind die Abwesenheitszeiten an diesem Kalendertag zusammenzurechnen, woraus sich dann die Angabe der Reisedauer ergibt.

Werden vom Verein höhere Vergütungen als in der Pauschale vorgesehen für Verpflegungsmehraufwendungen gezahlt, besteht für den Verein die Möglichkeit, diese Vergütungen im gesetzlichen Rahmen pauschal mit 25 Prozent zu versteuern, soweit die Vergütungen die oben genannten Beträge um nicht mehr als 100 Prozent übersteigen.

7.6.8.3 Übernachtungskosten

Steuerfrei ist die Erstattung der tatsächlichen, nachgewiesenen Übernachtungskosten im Inland. Wird der Preis für das Frühstück nicht gesondert ausgewiesen, sind bei einer Übernachtung im Inland die Übernachtungskosten um 20 Prozent der Tagespauschale (24 Euro), also 4,80 Euro, zu kürzen. Ohne Nachweis der tatsächlichen Übernachtungskosten darf der Arbeitgeber (Verein) für jede Übernachtung pauschal einen Betrag von 20 Euro steuerfrei zahlen. Auch dieser ist ohne gesonderten Nachweis des Frühstückspreises um 4,80 Euro zu kürzen.

Sind in den Übernachtungskosten auch Mittag- und Abendessen enthalten, erfolgt ab 2014 eine weitere Kürzung um jeweils 40 Prozent der Verpflegungspauschalen, d.h. bei Inlandsreisen um jeweils 9,60 Euro.

Andere Steuerarten

Beispiel: Eine Arbeitsgruppe führt an 4 Tagen eine Tagung in einem Hotel durch. Den Teilnehmern wird der Aufenthalt als Tagungspauschale in Rechnung gestellt; Tagungspauschale gilt für Übernachtung, Frühstück, Abendbrot, Arbeitsraum, Technik. Die Rechnung beläuft sich auf 330 Euro (3 Übernachtungen, 3 Frühstück, 3 Abendessen).

Der Verein kann von der Gesamtrechnung 286,80 Euro (330,00 Euro abzüglich 3 x 4,80 Euro plus 3 x 9,60 Euro) steuerfrei erstatten.

Bei Auslandsreisen gelten höhere Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungen. Die Pauschbeträge sind von Land zu Land unterschiedlich und werden vom Bundesministerium der Finanzen (jährlich) bekannt gegeben.

7.6.9 Vornahme des Lohnsteuerabzugs

Ein Verein muss sich von seinen Arbeitnehmern in der Regel bei Aufnahme der Tätigkeit den Tag der Geburt und die steuerliche Identifikationsnummer mitteilen lassen. Darüber hinaus benötigt der Arbeitgeber die Information, ob es sich beim Dienstverhältnis um ein Haupt- oder um ein Nebenarbeitsverhältnis handelt. Aufgrund dieser Angaben kann der Arbeitgeber die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) des Arbeitnehmers bei der Finanzverwaltung abrufen. Veränderungen der Lohnsteuerabzugsmerkmale werden dem Arbeitgeber mittels Änderungslisten durch die Finanzverwaltung mitgeteilt.



Weitere Informationen zur elektronischen Lohnsteuerkarte finden Sie unter <https://www.elster.de/>

Als Arbeitgeber hat der Verein anhand der abgerufenen Lohnsteuerabzugsmerkmale (Steuerklasse, Kinderfreibeträge, Konfession, eingetragene Freibeträge) die Lohnsteuer, den Solidaritätszuschlag und ggf. die Lohnkirchensteuer einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen. Der um die Lohnsteuer, den Solidaritätszuschlag und ggf. die Lohnkirchensteuer verminderte Bruttoarbeitslohn wird an die Arbeitnehmer ausbezahlt. Legt ein Arbeitnehmer die steuerliche Identifikationsnum-

mer schuldhaft nicht vor, muss der Verein die Lohnsteuer grundsätzlich nach Maßgabe der Steuerklasse VI einbehalten und an das Finanzamt abführen.

Die Höhe der Lohnsteuer, des Solidaritätszuschlags und der Lohnkirchensteuer, die für den „**Lohnzahlungszeitraum**“ (in der Regel: ein Monat) einzubehalten sind, kann mit Hilfe eines Lohnsteuerberechnungsprogramms selbst ermittelt werden.



Ein kostenfreier Lohn- und Einkommensteuerrechner steht im Internet unter <https://www.bmf-steuerrechner.de/> zur Verfügung.

Bei Beendigung des Dienstverhältnisses oder am Ende des Kalenderjahres hat der Arbeitgeber das Lohnkonto des Arbeitnehmers abzuschließen und aufgrund der Eintragungen im Lohnkonto der Finanzverwaltung spätestens bis zum 28. Februar des Folgejahres nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz eine elektronische Lohnsteuerbescheinigung zu übermitteln.

Vereine haben aber auch die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen den Arbeitslohn **ohne** Abruf der ELStAM **pauschal** zu versteuern (z. B. bei geringfügig Beschäftigten oder Aushilfskräften). Bei einer Pauschalierung muss der Verein dann als Arbeitgeber die Lohnsteuer, den Solidaritätszuschlag und die Lohnkirchensteuer übernehmen.



Der Verein kann mit seinen Arbeitnehmern nicht vereinbaren, dass diese ihre lohnsteuerlichen Verpflichtungen mit dem Finanzamt selbst regeln. Eine solche Vereinbarung wäre steuerlich ohne Bedeutung und könnte die Haftung des Vereins nicht ausschließen.

7.6.10 Pauschalierung der Lohnsteuer

Vereine nehmen häufig Hilfe nur für kurze Zeit und/oder gegen Zahlung eines verhältnismäßig geringen Lohns in Anspruch. Bei vielen derartigen Dienstverhältnissen kann sich der Verein für eine vereinfachte Besteuerung ohne Abruf der ELStAM (pauschalierte Besteuerung) entscheiden. **Schuldner der Pauschalsteuer ist stets der Verein** als Arbeitgeber.

Andere Steuerarten

Steuerfreie Einnahmen (z. B. steuerfreie Einnahmen als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher und Betreuer bis zu jährlich 2.400 Euro) bleiben auch bei der Lohnsteuerpauschalierung und bei der Prüfung der Pauschalierungsgrenzen außer Betracht.

Eine Pauschalierung ist in den folgenden Fällen möglich:

Geringfügige Beschäftigungsverhältnisse

Der Arbeitslohn aus einem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis kann mit einer **einheitlichen Pauschsteuer in Höhe von 2 Prozent** (Lohnsteuer einschließlich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer) versteuert werden, wenn

- es sich um eine **geringfügige** Beschäftigung im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV (sog. „Mini-Job“) handelt (regelmäßig nicht mehr als 450 Euro Arbeitsentgelt monatlich, wobei mehrere Mini-Jobs zusammenzurechnen) und
- der Verein für den Arbeitnehmer **pauschale** Rentenversicherungsbeiträge zu entrichten hat.

Die einheitliche Pauschsteuer von 2 Prozent ist neben den pauschalen Sozialversicherungsbeiträgen (15 Prozent Rentenversicherung, 13 Prozent Krankenversicherung) an die

Minijobzentrale der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See



Service-Telefon Nr.: 0355 / 2902-70799

www.minijob-zentrale.de

zu entrichten. Diese ist berechtigt, die einheitliche Pauschsteuer zusammen mit den Sozialversicherungsbeiträgen vom Verein einzuziehen. Hat ein Verein bei einem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis i. S. d. § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV keine pauschalen Rentenversicherungsbeiträge zu entrichten, kann er die Lohnsteuer mit einem **Pauschsteuersatz von 20 Prozent** des Arbeitsentgelts erheben, zuzüglich 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag und ggf. 5 Prozent Kirchensteuer der pauschalen Lohnsteuer. Die einbehaltenen Beträge sind wie bisher an das **Betriebsstättenfinanzamt** abzuführen.

Beispiel 1:

- a. Ein Verein beschäftigt eine Kassiererin mit einem monatlichen Arbeitsentgelt von 350 Euro.
- b. Die Kassiererin erzielt daneben aus einer Hauptbeschäftigung Arbeitslohn in Höhe von 1.500 Euro.

Fall a: Der Verein hat pauschale Sozialversicherungsbeiträge von 28 Prozent (15 Prozent Rentenversicherung, 13 Prozent Krankenversicherung) abzuführen. Der Arbeitslohn kann mit 2 Prozent pauschaliert werden. Die Beiträge sind an die **Minijobzentrale Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See** abzuführen.

Fall b: Der Arbeitslohn aus der Hauptbeschäftigung wird von ihrem Arbeitgeber anhand der ELStAM versteuert. Da (nur) eine geringfügige Beschäftigung neben der Hauptbeschäftigung vorliegt, kann der Verein den Arbeitslohn mit 2 Prozent pauschalieren. Pauschalsteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge sind an die **Minijobzentrale Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See** abzuführen.

Beispiel 2:

Ein in einem Verein beschäftigter Platzwart erzielt aus seinem Hauptberuf einen monatlichen Bruttolohn von 2.300 Euro. Daneben übt er in zwei Vereinen jeweils eine geringfügige Beschäftigung aus; Mini-Job 1 mit 250 Euro monatlich, Mini-Job 2 mit 200 Euro monatlich. Da der Platzwart mehrere geringfügige Beschäftigungen ausübt, ist eine Zusammenrechnung mit der Hauptbeschäftigung vorzunehmen. Der Arbeitslohn aus der Haupttätigkeit und die beiden geringfügigen Beschäftigungen unterliegen der vollen Sozialversicherungspflicht. Pauschale Rentenversicherungsbeiträge in Höhe von 15 Prozent sind nicht zu entrichten. Eine Pauschalierung mit 2 Prozent ist deshalb nicht möglich. Der Arbeitslohn aus den beiden Mini-Jobs kann jedoch von den jeweiligen Vereinen mit jeweils 20 Prozent pauschaliert werden. Oder die Vereine versteuern den Arbeitslohn anhand der ELStAM (jeweils Steuerklasse VI). Der Arbeitslohn aus der Haupttätigkeit wird nach der Steuerklasse I bis V versteuert. Abgeführt wird die Steuer jeweils an das zuständige Betriebsstättenfinanzamt.

Andere Steuerarten

Kurzfristige Beschäftigungen

Eine kurzfristige Beschäftigung liegt vor, wenn

- der Arbeitnehmer gelegentlich, nicht regelmäßig wiederkehrend beschäftigt wird,
- die Dauer der Beschäftigung **18 zusammenhängende Arbeitstage** nicht übersteigt,
- der Arbeitslohn während der Beschäftigungsdauer **12 Euro** durchschnittlich je Arbeitsstunde nicht übersteigt und
- der Arbeitslohn entweder während der Beschäftigungsdauer **68 Euro** durchschnittlich **je Arbeitstag** (gilt ab 1. Januar 2016) nicht übersteigt oder die Beschäftigung zu einem unvorhersehbaren Zeitpunkt sofort erforderlich wird (z. B. zur Beseitigung von Unwetterschäden am Sportplatz).

Die vom Verein an das Finanzamt abzuführende pauschalierte Lohnsteuer beträgt **25 Prozent** des Arbeitslohns; außerdem ist ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 Prozent und ggf. pauschalierte Lohnkirchensteuer in Höhe von 5 Prozent der pauschalen Lohnsteuer zu entrichten.

Hinweis: Auch wenn die Voraussetzungen für die Pauschalierung der Lohnsteuer für eine geringfügige oder eine kurzfristige Beschäftigung vorliegen, besteht keine Verpflichtung, diese in Anspruch zu nehmen. Der Verein als Arbeitgeber kann die Lohnsteuer auch nach dem Lohnsteuerabzugsverfahren unter Vorlage der ELStAM erheben. Dies kann im Einzelfall zum Beispiel bei Schülern, bei Studierenden oder bei Rentnern sogar günstiger sein, wenn der Arbeitnehmer auf Grund der Höhe seiner Einkünfte insgesamt keine Einkommensteuer zu zahlen hat und ggf. bereits gezahlte Lohnsteuer durch das Finanzamt im Wege seiner Veranlagung zurückerstattet wird.

7.6.11 Kirchensteuerabzug bei Lohnsteuerpauschalierung

Bei der **Lohnsteuerpauschalierung** wird die Kirchensteuer **grundsätzlich** mit einem ermäßigten Steuersatz von **5 Prozent** der Lohnsteuer erhoben, und zwar für alle Arbeitnehmer, für die die Lohnsteuer pauschaliert werden soll. Durch den ermäßigten Steuersatz wird der Tatsache Rechnung getra-

gen, dass nicht alle Arbeitnehmer Mitglied einer kirchensteuererhebenden Körperschaft sind. Weist der Verein nach, dass einzelne Arbeitnehmer, für die die Lohnsteuer pauschaliert werden soll, keiner kirchensteuererhebenden Körperschaft angehören, entfällt für diese Arbeitnehmer die Kirchensteuer. Für die anderen kurzfristig oder in geringem Umfang beschäftigten Arbeitnehmer, die der Lohnsteuerpauschalierung unterliegen, gilt in diesem Falle der **allgemeine Kirchensteuersatz von 9 Prozent**.

7.6.12 Aufzeichnungen und Steueranmeldungen

Der Verein muss spätestens am **10. Tag nach Ablauf eines jeden Lohnsteuer-Anmeldungszeitraums**

- eine Steuererklärung einreichen; darin ist die Summe der im Anmeldungszeitraum einzubehaltenden bzw. zu übernehmenden Lohnsteuer anzugeben (Lohnsteuer-Anmeldung) und
- die angemeldete Lohnsteuer an das Finanzamt abführen.

Die **Lohnsteuer-Anmeldung** ist nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck auf elektronischem Weg zu übermitteln.

Lohnsteuer-Anmeldungszeitraum ist:

- der Kalendermonat, wenn die abzuführende Lohnsteuer für das vorangegangene Kalenderjahr mehr als 4.000 Euro betragen hat,
- das Kalendervierteljahr, wenn die abzuführende Lohnsteuer für das vorangegangene Kalenderjahr mehr als 1.080 Euro und nicht mehr als 4.000 Euro betragen hat,
- das Kalenderjahr, wenn die abzuführende Lohnsteuer für das vorangegangene Kalenderjahr nicht mehr als 1.080 Euro betragen hat.

Ein Verein wird von der Verpflichtung zur Abgabe weiterer Lohnsteuer-Anmeldungen befreit, wenn er Arbeitnehmer, für die er Lohnsteuer einzubehalten oder zu übernehmen hat, nicht mehr beschäftigt und das dem Betriebsstättenfinanzamt mitteilt. Das Gleiche gilt, wenn er nur Arbeitnehmer beschäftigt, für die er eine einheitliche Pauschsteuer von 2 Prozent an die **Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See** zu entrichten hat (sog. Mini-Job).

7.7 Steuerabzug für ausländische Künstler und Sportler

Engagiert ein Verein für Veranstaltungen (wie z. B. Vereinsfeste, Tennisturniere) Künstler oder Sportler, die nicht in Deutschland wohnen, muss er von deren Vergütungen (u. a. Honorar, Antrittsgeld, Preisgeld) einen im Gesetz näher bestimmten Anteil einbehalten und an das Bundeszentralamt für Steuern abführen.

Rechtsquelle: § 50a EStG

7 Mit diesem Abzugsverfahren wird sichergestellt, dass für das im Inland erzielte Einkommen der Künstler und Sportler Steuern entrichtet werden. Ein Steuerabzug ist nicht vorzunehmen, wenn die Einnahmen je Darbietung 250 Euro nicht übersteigen.

Die vom Veranstalter übernommenen Kosten für Reisen und Unterkunft gehören nur insoweit zu den Einnahmen, als die Fahrt- und Übernachtungsauslagen die tatsächlichen Kosten und die Vergütungen für Verpflegungsmehraufwand die Pauschbeträge übersteigen.

Der Verein hat die einbehaltene Einkommensteuer einschließlich Solidaritätszuschlag vierteljährlich an das Bundeszentralamt für Steuern abzuführen. Die Steueranmeldungen sind dem Bundeszentralamt für Steuern nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck auf elektronischem Weg zu übermitteln. Auf Antrag kann das Bundeszentralamt für Steuern zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine elektronische Übermittlung verzichten.

Rechtsquelle: § 73e Satz 4f. EStDV

Bei Vergütungen an ausländische Künstler und Sportler den Steuerabzug nach § 50a EStG nicht vergessen.

Wird der Steuerabzug nicht vorgenommen, müssen der Verein – aber auch die verantwortlichen Vorstandsmitglieder persönlich – damit rechnen, für die entgangenen Steuern in Haftung genommen zu werden.



Spenden und Mitgliedsbeiträge

8.1 Steuerliche Begünstigung für Zuwendungen (Spenden und Mitgliedsbeiträge)

Neben den Steuervergünstigungen für die gemeinnützigen Vereine selbst hat der Gesetzgeber durch den Abzug von Spenden und (teilweise) Mitgliedsbeiträgen bei der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer einen beachtlichen finanziellen Anreiz zur Unterstützung von Vereinen geschaffen, die „steuerbegünstigte“ Zwecke verfolgen. Steuerbegünstigt in diesem Sinne sind die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecke des Gemeinnützigkeitsrechts.

Wer Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke in Form von Spenden und – in bestimmten Fällen – auch in Form von Mitgliedsbeiträgen leistet, kann diese Ausgaben von der Steuer absetzen. Die Ausgaben werden, in der Höhe begrenzt, bei der Einkommensteuer nach § 10b EStG als Sonderausgaben berücksichtigt. Vergleichbare Regelungen gelten bei der Körperschaftsteuer nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG und bei der Gewerbesteuer nach § 9 Nr. 5 GewStG.

8.2 Abzug von Spenden und Mitgliedsbeiträgen

Spenden und begünstigte Mitgliedsbeiträge sind nach § 10b des Einkommensteuergesetzes (EStG) als Sonderausgaben abzugsfähig. Zuwendungen sind bis zu 20 von Hundert des Gesamtbetrags der Einkünfte oder bis zu 4 von Tausend der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter abziehbar.

Zuwendungen, die die Höchstbeträge überschreiten oder im Veranlagungszeitraum der Zuwendung nicht berücksichtigt werden können, weil (nach Abzug von Vorsorgeaufwendungen und Verlustabzügen) kein ausreichend hohes Einkommen vorhanden ist, können zeitlich unbegrenzt in spätere Veranlagungszeiträume vorgetragen werden.

Spenden und Mitgliedsbeiträge

Damit Spenden und Mitgliedsbeiträge von der Steuer abgesetzt werden können, benötigt der Zuwendende grundsätzlich eine Zuwendungsbestätigung.

Die Zuwendungsbestätigungen werden von den gemeinnützigen Vereinen ausgestellt. Werden Zuwendungsbestätigungen unrichtig ausgestellt (oder Zuwendungen fehlverwendet), können Verein und verantwortliche Vorstandsmitglieder in Haftung genommen werden.

8.3 Was sind Spenden?

Spenden sind **freiwillige und unentgeltliche Ausgaben**, die aus dem Vermögen des Spenders zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke abfließen. Beim Spender muss eine endgültige wirtschaftliche Belastung eintreten (**Vermögensminderung**), d. h. sie dürfen auch nicht wieder in das Vermögen des Spenders zurückfließen. Spenden können durch die Hingabe von Geld (Geldspenden) oder Sachen (Sachspenden) geleistet werden.

Nutzungen (z. B. unentgeltliche Überlassung eines Gegenstandes zur Nutzung, kostenlose Überlassung von Räumlichkeiten) und Leistungen (z. B. unentgeltliche Mitarbeit in einer gemeinnützigen Einrichtung) sind keine Spenden, da dem Steuerpflichtigen insoweit kein finanzieller Aufwand entsteht. Werden die Nutzungen und Leistungen gegenüber einem steuerbegünstigten Verein allerdings entgeltlich erbracht, **kann** bei einem nachträglichen bedingungslosen Verzicht auf den rechtswirksam entstandenen Vergütungs- oder Aufwendungsersatzanspruch eine steuerbegünstigte Zuwendung vorliegen.

Die Spende muss **freiwillig**, d. h. ohne eine rechtliche oder sonstige Verpflichtung hingegeben werden. Sie kann allerdings auf einer freiwillig eingegangenen Verpflichtung beruhen, z. B. wenn der Spender verbindlich eine regelmäßige Zahlung zugesagt hat.

Nicht freiwillig geleistet werden z. B. Zahlungen

- auf Grund einer Bewährungsauflage,
- anlässlich der Einstellung eines Strafverfahrens,
- in Erfüllung eines Vermächtnisses durch den Erben.

In diesen Fällen dürfen keine Zuwendungsbestätigungen ausgestellt werden.

Die Spende muss **unentgeltlich**, d. h. nur der Sache wegen geleistet werden. Sie darf nicht in Erwartung eines besonderen Vorteils (auch nicht von einem Dritten) gegeben werden. Die Spende darf keinen – auch nicht teilweisen – Entgeltcharakter haben. Die Aufteilung eines einheitlichen Entgelts in einen steuerlich abziehbaren Spendenteil und ein nicht als Spende abzugsfähiges Leistungsentgelt ist nicht zulässig. Daher sind z. B. Aufwendungen für Eintrittskarten zu Wohltätigkeitsveranstaltungen, für Lose einer Wohlfahrtstombola oder für Wohlfahrtsbriefmarken keine Spenden.

8.3.1 Was ist eine Geldspende?

Unter Geldspenden sind Bargeldzuwendungen, Überweisungen, Abbuchungen oder Scheckeinreichungen zu verstehen. Der bloße Verzicht auf ein Entgelt/Honorar für eine Nutzung oder Leistung stellt noch keine Spende dar.

Etwas anderes gilt nur dann, wenn der Förderer auf einen ihm zustehenden Aufwendungsersatzanspruch (Aufwandsspenden) bzw. einen sonstigen Anspruch (so genannte Rückspende) verzichtet. Voraussetzung ist, dass durch Satzung, Vertrag oder rechtsgültigen Vorstandsbeschluss ein konkreter Anspruch auf Erstattung des Aufwands – vor der zum Aufwand führenden bzw. zu vergütenden Tätigkeit – eingeräumt worden ist. Dabei ist der Vorstandsbeschluss den Mitgliedern in geeigneter Weise bekannt zu geben.

Der Anspruch muss **ernsthaft und rechtswirksam** (gerichtlich einklagbar) eingeräumt werden und darf nicht unter der Bedingung des Verzichts stehen. Außerdem muss der Verein im Zeitpunkt der Zusage des Aufwandsersatzes bzw. der Ehrenamtszuschüsse oder der Tätigkeitsvergütungen und im Zeitpunkt der Fälligkeit der Schuld auch ohne Berücksichtigung einer etwaigen Rückspende wirtschaftlich und finanziell in der Lage sein, die Zahlung zu leisten. Einzelheiten regelt ein BMF-Schreiben (siehe Anhang Seite 152ff.).

Spenden und Mitgliedsbeiträge

8.3.2 Was ist eine Sachspende?

Sachspenden sind in der Regel Gegenstände. Sie können **steuerbegünstigt auch nur in den ideellen Bereich oder den Zweckbetriebsbereich** geleistet werden, nicht hingegen in den steuerfreien Vermögensverwaltungsbereich oder den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbereich.

***Beispiel:** Eine Metzgerei spendet einem gemeinnützigen Kleingartenverein für dessen jährliches Sommergrillfest Steaks. Für diese Sachspende kann keine steuerlich berücksichtigungsfähige Zuwendungsbestätigung ausgestellt werden, da das jährliche Sommergrillfest zu dem wirtschaftlichen Geschäftsbereich gehört. Dies gilt unabhängig davon, ob die Überschüsse aus dem Verkauf der Steaks an die Gäste wiederum für gemeinnützige Zwecke verwendet werden. Die Pflege der Geselligkeit ist als solche kein gemeinnütziger Zweck.*

Als Sachspenden kommen Gegenstände aller Art in Betracht. Die Sachspende ist grundsätzlich mit dem gemeinen Wert (Marktwert) des gespendeten Gegenstandes zu bewerten.

8.3.2.1 Sachspende aus dem Privatvermögen

Handelt es sich um eine Sachspende aus dem Privatvermögen des Zuwendenden, ist der gemeine Wert des gespendeten Wirtschaftsguts maßgebend, wenn dessen Veräußerung im Zeitpunkt der Zuwendung keinen Besteuerungstatbestand erfüllen würde.

Wird ein neuer Gegenstand von einer Privatperson gespendet, ist in der Zuwendungsbetätigung der Neuwert entsprechend der Rechnungsbelege einzutragen.

Bei gebrauchten oder älteren Gegenständen muss der Verein – ggf. auch durch ein Gutachten – den Verkehrswert ermitteln/schätzen. Das ist der Wert, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr (z. B. durch Verkauf) nach der Beschaffenheit des Gegenstandes zu erzielen wäre. Demzufolge müsste der Wert angesetzt werden, den der Verein bezahlen würde, um solch

ein Gegenstand anzuschaffen. Der ursprüngliche Anschaffungspreis, die Qualität, das Alter und der Erhaltungszustand sind dabei als Wertmaßstab heranzuziehen.

8.3.2.2 Sachspende aus dem Betriebsvermögen

Ist der Gegenstand unmittelbar vor der Spende aus dem Betrieb entnommen worden, kann **höchstens** der Wert angesetzt werden, der vorher auch bei der Entnahme zugrunde gelegt worden ist, jedoch zuzüglich der bei der Entnahme angefallenen Umsatzsteuer. Für die „Entnahme“ aus dem Betriebsvermögen gilt nämlich nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 EStG das sogenannte „Buchwertprivileg“. Das bedeutet, der Unternehmer kann im Falle einer aus seinem Betriebsvermögen stammenden Zuwendung ohne konkrete Wertermittlung als „Entnahme“ den Buchwert ansetzen und den von ihm selbst in seiner Buchführung zugrunde gelegten Wert dem steuerbegünstigten Empfänger zwecks Erteilung der Zuwendungsbestätigung als „Entnahmewert“ mitteilen.

Den mitgeteilten Wert hat der Spendenempfänger in der steuerlichen Zuwendungsbestätigung zu bescheinigen und das entsprechende Ankreuzfeld auszufüllen.

Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Betriebsvermögen. **Die Zuwendung wurde nach dem Wert der Entnahme (ggf. mit dem niedrigeren gemeinen Wert) und nach der Umsatzsteuer, die auf die Entnahme entfällt, bewertet.**

In diesem Fall braucht der Zuwendungsempfänger keine zusätzlichen Unterlagen bzw. Aufzeichnungen zur Wertermittlung in seine eigene Buchführung aufzunehmen. Der Verein ist somit auf die Mitteilung des Unternehmens zur Höhe des Werts der Sache angewiesen.

Sollte der Spender keine Angaben zu den von ihm selbst zugrunde gelegten „Entnahmewerten“ oder etwaigen niedrigeren „gemeinen Werten“ erteilen wollen und auf einer Zuwendungsbestätigung bestehen, dann kann der Verein eine eigenständige Wertermittlung vornehmen. In diesem Fall stellt sich allerdings die Frage, welchen Wert der zugewendete Gegenstand beim Spender tatsächlich noch hat und ob überhaupt eine endgültige wirtschaftliche Belastung beim Spender vorhanden ist.

8.4 Was sind Mitgliedsbeiträge?

Mitgliedsbeiträge sind Beiträge, die auf Grund der Satzung **von den Mitgliedern** lediglich in ihrer Eigenschaft als Mitglied erhoben werden. Aufnahmegebühren und Umlagen werden wie Mitgliedsbeiträge behandelt.

Ob die Mitgliedsbeiträge steuerlich abgezogen werden dürfen, richtet sich nach der Art der Zwecke, die der Verein fördert. Bei mildtätigen und kirchlichen Zwecken und bei den meisten gemeinnützigen Zwecken sind sowohl Spenden als auch Mitgliedsbeiträge abzugsfähig.

Ausnahmen bilden:

1. die Förderung des Sports,
2. die Förderung kultureller Betätigungen, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen,
3. die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde und
4. die Förderung der Tierzucht, der Pflanzenzucht, der Kleingärtnerei, des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings, der Soldaten- und Reservistenbetreuung, des Amateurfunkens, des Modellflugs und des Hundesports.

Bei diesen Zwecken sind nur Spenden aber keine Mitgliedsbeiträge abzugsfähig.

Fördert ein Verein verschiedene Zwecke und ist mindestens einer der o.g. Zwecke enthalten, können die Mitgliedsbeiträge insgesamt nicht als Sonderausgaben abgezogen werden. Dies gilt selbst dann, wenn die unterschiedlichen Zwecke voneinander abgegrenzt sind.

8.5 Zuwendungsbestätigung

Voraussetzung für die Anerkennung einer Spende durch das Finanzamt ist grundsätzlich, dass der Zuwendende eine förmliche (von einer zeich-

nungsberechtigten Person unterschriebene) Zuwendungsbestätigung **nach amtlich vorgeschriebenem Muster** erhalten hat. Die Zuwendungsbestätigung darf eine DIN A 4-Seite nicht überschreiten. Für Vereine gibt es zwei unterschiedliche Muster, je nachdem, ob

- Mitgliedsbeiträge oder Geldzuwendungen oder
- Sachzuwendungen

im Sinne des § 10b EStG an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen zu bestätigen sind.

Aufwandsspenden sind auf dem Bestätigungsmuster für Geldzuwendungen zu bescheinigen.



Entsprechende verbindliche Muster stehen im Internet unter
<https://www.formulare-bfinv.de>
zur Verfügung.

Nur unter bestimmten Voraussetzungen reicht als Zuwendungsnachweis eine maschinell erstellte Zuwendungsbestätigung ohne eigenhändige Unterschrift, wenn der Verein die Nutzung eines entsprechenden Verfahrens dem zuständigen Finanzamt angezeigt hat. Dann können auch die maschinell erstellten Zuwendungsbestätigungen auf elektronischem Weg in Form schreibgeschützter Dokumente an die Zuwendenden übermittelt werden.

Für die Abzugsberechtigung ist es dann unerheblich, dass der Zuwendungsempfänger den Ausdruck des entsprechenden Dokuments nicht selbst übernimmt, sondern dem Zuwendenden überlässt.

Für diejenigen, die ihre Angelegenheiten vorzugsweise auf elektronischem Wege erledigen wollen, also nicht nur Zuwendende, sondern

Spenden und Mitgliedsbeiträge

auch die Zuwendungsempfänger, besteht zusätzlich unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, Angaben über die Zuwendung an das Finanzamt elektronisch zu übermitteln oder übermitteln zu lassen. Eine Pflicht des Zuwendungsempfängers, diese Daten elektronisch zu senden, besteht aber nicht.

Hinsichtlich der Möglichkeit des vereinfachten Nachweises bei Kleinstbeiträgen wird auf T.z. 8.5.2 verwiesen.

Die Nachweise der Zuwendungen (insbesondere Zuwendungsbestätigungen, Bareinzahlungsbelege, Buchungsbestätigungen, Beitragsquittungen) sind auf Verlangen dem Finanzamt vorzulegen. Werden die Unterlagen vom Finanzamt nicht angefordert, sind sie vom Zuwendenden gem. § 50 Abs. 8 EStDV ein Jahr lang nach Bekanntgabe des Steuerbescheides aufzubewahren (so genannte Belegvorhaltepflicht).

8.5.1 Hinweise zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen

1. Der Austeller (Name und Anschrift des Vereins) sowie der Name und die Anschrift des Zuwendenden müssen benannt sein.
2. Das Format einer DIN A 4 Seite darf nicht überschritten werden.
3. Der Abdruck von Danksagungen bzw. Werbung ist nur auf der Rückseite zulässig.
4. Bei Zuwendung von Mitgliedsbeiträgen ist der Begriff „Geldzuwendung“ zu streichen.
5. Der Wert der Zuwendung ist in Ziffern und in Worten anzugeben.
6. Es ist immer anzugeben, ob es sich um den Verzicht auf Erstattungen von Aufwendungen handelt oder nicht.
7. Der bzw. die begünstigten Zwecke, das Finanzamt und die Steuernummer des auszustellenden Vereins und das Datum des letzten Freistellungsbescheides/Körperschaftsteuerbescheides nebst Anlage für den letzten Veranlagungszeitraum sind aufzuführen.

Ist bisher kein Freistellungsbescheid/Körperschaftsteuerbescheid nebst Anlage erteilt worden (z. B. Neugründung), ist das Datum des Bescheides über die Festsetzung der satzungsmäßigen Voraussetzungen anzugeben (§ 60a AO).

8. Der Hinweis auf die haftungsrechtlichen Folgen ist aufzunehmen.

8.5.1.1 Besonderheiten bei Zuwendungsbestätigungen über Sachzuwendungen

Im Fall einer Sachspende muss außerdem aus der Zuwendungsbestätigung ersichtlich sein:

9. der Wert und die genaue Bezeichnung jeder einzelnen Sache,
10. Alter, Zustand, Kaufpreis usw. des Gegenstandes,
11. Herkunft des Gegenstandes (Privat- oder Betriebsvermögen) und
12. bei Spenden aus dem Privatvermögen des Zuwendenden, dass geeignete Unterlagen, die zur Wertermittlung gedient haben, z. B. Rechnungen, Gutachten, vorliegen.

8.5.1.2 Sammelbestätigungen

Sammelbestätigungen sind zulässig. Dazu ist es notwendig, dass anstelle von „Bestätigung“ das Wort „Sammelbestätigung“ verwendet wird. Darüber hinaus sind weitere formelle Angaben erforderlich, z. B. Datum, Betrag und Art der einzelnen Zuwendungen, die entweder auf der Rückseite oder einer beigelegten Anlage geltend gemacht werden können.

Mit einer Sammelbestätigung ist zu bescheinigen, dass über die in der Gesamtsumme enthaltenen Zuwendungen keine weiteren Bestätigungen, weder formelle Zuwendungsbestätigungen noch Beitragsquittungen oder Ähnliches, ausgestellt wurden und werden.



Entsprechende Muster stehen im Internet unter <https://www.formulare-bfinv.de> zur Verfügung.

Spenden und Mitgliedsbeiträge

8.5.2 Vereinfachter Nachweis von Spenden

In folgenden Fällen wird als Nachweis für eine Spende an Stelle einer förmlichen Zuwendungsbestätigung auch der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung des Kreditinstituts anerkannt:

- a) für Spenden zur Hilfe in Katastrophenfällen, wenn der vereinfachte Spendennachweis von den obersten Finanzbehörden der Länder im Benehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen ausdrücklich vorgesehen worden ist,
- b) für Spenden bis zu 200 Euro (je Spende) an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine inländische öffentliche Dienststelle,
- c) für Zuwendungen bis zu 200 Euro (je Zuwendung) an einen gemeinnützigen Verein, wenn ein von dem Verein hergestellter Zahlungsbeleg verwendet wird, auf dem die Angaben über die Anerkennung des Vereins als gemeinnützige Körperschaft sowie der Verwendungszweck der Zuwendung aufgedruckt sind und angegeben ist, ob es sich bei der Zuwendung um eine Spende oder einen Mitgliedsbeitrag handelt.

Aus der Buchungsbestätigung müssen Name und Kontonummer oder ein sonstiges Identifizierungsmerkmal des Auftraggebers und des Empfängers, der Betrag, der Buchungstag sowie die tatsächliche Durchführung der Zahlung ersichtlich sein. Zusätzlich muss auch der vom Verein hergestellte Beleg (siehe Punkt c) vorhanden sein, weil die Angaben über die Steuerbegünstigung des Vereins aus diesem Beleg ersichtlich sind.

8.6 Vertrauensschutz und Haftung

Der Gesetzgeber will den guten Glauben des Spenders oder des Mitglieds schützen und bei Missbrauch von Zuwendungsbestätigungen nach dem „Veranlassungsprinzip“ die Verantwortlichen in Haftung nehmen.

Die Spender dürfen grundsätzlich auf die Richtigkeit der Zuwendungsbestätigungen über Spenden und Mitgliedsbeiträge vertrauen, es sei denn, dass sie die Zuwendungsbestätigungen durch unlautere Mittel oder fal-

sche Angaben erwirkt haben oder dass ihnen die Unrichtigkeit der Bestätigungen bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt war. Dieser sogenannte Vertrauensschutz beim Spendenabzug für den Zuwendenden bedingt zugleich einen Haftungstatbestand auf der Empfängerseite, also beim Verein. Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Bestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer.

Die entgangene Steuer wird **pauschal** in einem Prozentsatz der Zuwendung angesetzt und beträgt bei der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer 30 Prozent, bei der Gewerbesteuer 15 Prozent des Zuwendungsbetrags. Die Haftung droht neben dem Verein auch den verantwortlichen Vorstandsmitgliedern.

Die missbräuchliche Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen (z. B. Gefälligkeitsbescheinigungen) oder die fehlerhafte Verwendung von Zuwendungen kann zum **Verlust der Gemeinnützigkeit des Vereins** führen.

8.7 Besondere Aufzeichnungspflichten bei Zuwendungen

Nach § 63 Abs. 3 AO haben steuerbegünstigte Vereine den Nachweis über ihre tatsächliche Geschäftsführung durch ordnungsgemäße Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben zu führen. § 50 Abs. 4 EStDV erläutert die Anforderungen an den **buchmäßigen Nachweis der Zuwendungen**:

- Die Vereinnahmung der Zuwendung und ihre zweckentsprechende Verwendung sind ordnungsgemäß aufzuzeichnen.
- Ein Doppel der Zuwendungsbestätigung ist aufzubewahren.
- Bei Sachspenden und beim Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen muss sich aus den Aufzeichnungen ergeben, auf welcher Grundlage die Körperschaft den Wert der Zuwendung bestätigt/ermittelt hat. Bei Sachspenden aus dem Privatvermögen des Zuwendenden sind die Unterlagen, die zur Ermittlung des Werts herangezogen wurden, in die Buchführung aufzunehmen.

8.8 Sponsoring

Anstelle von Zuwendungen in Form von Spenden können „Zuwendungen“ auch in Form des Sponsorings erfolgen (vgl. 6.2.3.4). Sie können dann ggf. als Betriebsausgabe steuerlich geltend gemacht werden.

Da es sich nicht um freigebige Zuwendungen, sondern um Leistungen und Gegenleistungen handelt, sind in diesem Fall keine Zuwendungsbestätigungen auszustellen.

In der Regel handelt es sich um finanzielle Unterstützungen, die der Empfängerkörperschaft (Verein) gewährt werden, meist allgemein zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke, häufig aber auch im Zusammenhang mit öffentlichkeitswirksamen Projekten oder Veranstaltungen, die sie im Rahmen ihrer steuerbegünstigten Satzungszwecke durchführt. Der Sponsor (Geber) verfolgt damit eigene Ziele der Werbung und Öffentlichkeitsarbeit.

Die Verwaltung hat in einem BMF-Schreiben (siehe Anhang Seite 150ff.) Stellung genommen, wie Zuwendungen im Rahmen des Sponsorings steuerlich zu behandeln sind. Hiernach muss zwischen Geber und Empfängerkörperschaft (Verein) unterschieden werden.

Während es beim gesponserten Empfänger vor allem um die Frage der Zuordnung der Sponsoringerträge in den steuerfreien oder dem steuerpflichtigen Bereich geht, können die Aufwendungen des Sponsors grundsätzlich als Betriebsausgaben berücksichtigt werden, wenn der Sponsor mit den Aufwendungen einen wirtschaftlichen Vorteil für sein Unternehmen erstrebt und die gegenseitigen Leistungsverpflichtungen in ihrem Wert in etwa einander entsprechen. Die Behandlung als Betriebsausgabe hat beim Sponsor im Vergleich zur Spende den Vorteil, dass der Kreis der begünstigten Empfänger nicht beschränkt ist und keine steuerlichen Höchstgrenzen wie beim Spendenabzug vorhanden sind.

Es wird empfohlen, dass der Sponsor und die Empfängerkörperschaft einen schriftlichen Vertrag abschließen, in dem die Rechte und Pflichten eindeutig geregelt werden. Dadurch wird Rechtsklarheit geschaffen und die eventuelle Prüfung des Betriebsausgabenabzugs erleichtert.



Ehrenamtler; Steuerbefreiung bei ehrenamtlicher Tätigkeit

9.1 Steuerbefreiung bei ehrenamtlichen Tätigkeiten nach § 3 Nr. 26 und 26a EStG

9.1.1 Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 26 EStG

9.1.1.1 Wer erhält die Steuerbefreiung?

Von besonderer Bedeutung für Vereine ist die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 26 EStG; bekannt auch als sog. „**Übungsleiterpauschale**“.

Nach § 3 Nr. 26 EStG sind Einnahmen für folgende nebenberufliche Tätigkeiten bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt **2.400 Euro im Kalenderjahr** steuerfrei:

- Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder eine vergleichbare nebenberufliche Tätigkeit,
- nebenberufliche künstlerische Tätigkeit,
- Lehr- und Vortragstätigkeit im Rahmen der allgemeinen Bildung und Ausbildung oder im Rahmen der beruflichen Fort- und Ausbildung,
- künstlerische Tätigkeiten,
- Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen.

Voraussetzung dafür ist, dass die Tätigkeit im Dienst oder Auftrag einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts (das kann eine Gemeinde sein) oder einer gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienenden Einrichtung (das kann ein gemeinnütziger Verein sein) ausgeübt wird.

9.1.1.2 Wer betätigt sich als Übungsleiter usw.?

Hauptanwendungsfälle der Vorschrift sind

- die nebenberufliche Tätigkeit eines Sporttrainers oder eines Chorleiters oder Orchesterdirigenten,
- die Lehr- oder Vortragstätigkeit im Rahmen der allgemeinen Bildung oder Ausbildung, z. B. Kurse oder Vorträge an Schulen, Volkshochschulen, Mütterberatung, Erste-Hilfe-Kurse, Schwimmunterricht oder der beruflichen Aus- und Fortbildung,
- die nebenberufliche Tätigkeit eines Prüfers bei einer Prüfung, die zu Beginn, im Verlaufe oder als Abschluss einer Ausbildung abgenommen wird,
- die Betreuung einer Fußballmannschaft.

Begünstigt ist nur eine Tätigkeit als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher oder Betreuer, wenn der Steuerpflichtige durch persönlichen Kontakt auf andere Menschen Einfluss nimmt, um auf diese Weise deren geistige und leibliche Fähigkeiten zu fördern, d.h. die Tätigkeit muss pädagogisch ausgerichtet sein. Die Betreuung von Gegenständen (z. B. Geräewart oder Vereinskassierer) ist ebenso wenig begünstigt wie eine „reine“ Aufsichtstätigkeit.

Nicht begünstigt sind auch die Ausbildung von Tieren (z.B. Rennpferden oder Diensthunden) sowie „verwaltende“ Tätigkeiten beispielsweise als Vorstandsmitglied, Vereinskassierer oder Platzwart bei einem Sportverein, auch wenn solche Tätigkeiten ebenfalls unmittelbar im Vereinsinteresse – und damit auch im öffentlichen Interesse – liegen.

9.1.1.3 Was ist unter einer künstlerischen Tätigkeit zu verstehen?

Hierunter kann z. B. die nebenberuflich ausgeübte Konzerttätigkeit eines Musikpädagogen in Kirchen, Altenheimen usw. sowie die nebenberufliche Organistentätigkeit in Kirchengemeinden fallen. Viele Tätigkeiten sind aber bereits als Ausbildungstätigkeiten begünstigt (z. B. Chorleiter in einem Gesangsverein).

Ehrenamtler; Steuerbefreiung bei ehrenamtlicher Tätigkeit

9.1.1.4 Wer übt eine Pfl egetätigkeit aus?

Hierunter fallen außer der Dauerpflege auch Hilfsdienste:

- bei der häuslichen Betreuung durch ambulante Pflegedienste, z. B. Unterstützung bei der Grund- und Behandlungspflege, bei häuslichen Verrichtungen und Einkäufen, beim Schriftverkehr, bei der Altenhilfe entsprechend § 71 SGB XII, z. B. Hilfe bei der Wohnung- und Heimbeschaffung, in Fragen der Inanspruchnahme altersgerechter Dienste und
- bei Sofortmaßnahmen gegenüber Schwerkranken und Verunglückten, z. B. durch Rettungssanitäter und Ersthelfer.

9.1.1.5 Wann liegt eine nebenberufliche Tätigkeit vor?

Die Tätigkeit wird nebenberuflich ausgeübt, wenn sie insgesamt – also auch bei nebenberuflicher Tätigkeit für mehrere Vereine – nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeiterwerbs in Anspruch nimmt; eine Halbtagsbeschäftigung wird deshalb bereits als hauptberufliche Tätigkeit angesehen. „Nebenberuflich“ tätig sein können aber auch Personen, die im steuerrechtlichen Sinne streng genommen keinen Hauptberuf ausüben, wie beispielsweise Rentner, Hausfrauen, Vermieter, Studenten oder Arbeitslose. Übt ein Arbeitnehmer mehrere verschiedenartige Tätigkeiten i. S. d. § 3 Nr. 26 EStG aus, ist die Nebenberuflichkeit für jede Tätigkeit getrennt zu beurteilen. Mehrere gleichartige Tätigkeiten sind zusammenzufassen, wenn sie nach der Verkehrsanschauung als Ausübung eines einheitlichen Hauptberufs gelten.

***Beispiel:** A, Hausfrau, ist auf Grund eines Arbeitsvertrages an einer Schule als Dozentin tätig; sie gibt etwa fünf Wochenstunden Unterricht. Daneben übt sie eine Trainertätigkeit in einem Sportverein aus (etwa sechs Stunden pro Woche).*

Da hier verschiedenartige Tätigkeiten ausgeübt werden, dürfen für die Beurteilung der „Nebenberuflichkeit“ die Stunden nicht zusammenge-rechnet werden. A übt zwei unter die Steuerbefreiung des § 3 Nr. 26 EStG

Ehrenamtler; Steuerbefreiung bei ehrenamtlicher Tätigkeit

fallende nebenberufliche Tätigkeiten aus. Die Steuerbefreiung in Höhe von 2.400 Euro darf aber trotzdem nur einmal gewährt werden.

Bei Prüfung der Nebenberuflichkeit ist auf das Kalenderjahr abzustellen („Jahresbetrachtung“).

Beispiel: Ein Lehrer betreut während der Ferien für einen gemeinnützigen Verein vier Wochen lang behinderte Kinder.

Während der Ferienbetreuung ist der Lehrer zwar ganztags tätig. Dies ist aber unerheblich, weil es sich bezogen auf das Kalenderjahr (auch der Steuerfreibetrag ist ein Jahresbetrag) um eine typische nebenberufliche Tätigkeit handelt.

9.1.1.6 Welche Tätigkeiten für welche Auftraggeber fallen unter die Steuerbefreiung?

Nur Tätigkeiten für bestimmte in der Vorschrift aufgeführte „begünstigte Auftraggeber“ fallen unter die Steuerbefreiung. Begünstigte Auftraggeber sind u. a. alle gemeinnützigen Vereine, wie beispielsweise das Deutsche Rote Kreuz oder auch Sportvereine.

9.1.1.7 Beachtung der Höchstgrenze für die Steuerbefreiung

Die Steuerfreiheit ist auch bei Einnahmen aus mehreren nebenberuflichen, begünstigten Tätigkeiten für verschiedene Vereine auf einen einmaligen **Jahresbetrag** von 2.400 Euro begrenzt. Es kommt im Übrigen nicht darauf an, ob die nebenberufliche Tätigkeit im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses oder selbständig ausgeübt wird.

Der Jahresbetrag ist **nicht zeitanteilig aufzuteilen**, selbst wenn die begünstigte Tätigkeit lediglich wenige Monate ausgeübt wird, so wie bei der Betreuung von Kindern bei Ferienmaßnahmen.

Ist der Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher oder Betreuer als Arbeitnehmer tätig und liegen die Voraussetzungen der Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 26 EStG vor,

Ehrenamtler; Steuerbefreiung bei ehrenamtlicher Tätigkeit

kann der Verein Einnahmen bis zu 2.400 Euro jährlich bereits beim Lohnsteuerabzug als steuerfrei behandeln. Der Arbeitnehmer muss dem Verein gegenüber schriftlich erklären, dass die Steuerbefreiung nicht bereits in einem anderen Dienstverhältnis berücksichtigt wird; diese Erklärung ist zum Lohnkonto zu nehmen. Der Verein ist auch in diesem Fall verpflichtet, Art und Höhe des Arbeitslohns im Lohnkonto aufzuzeichnen. Der den Betrag von 2.400 € im Jahr übersteigende Arbeitslohn ist der Lohnsteuer zu unterwerfen; ggf. kann die Lohnsteuer pauschaliert werden.

Rechtsquelle: § 3 Nr. 26 EStG

9.1.1.8 Andere Steuerbefreiungen

Andere Steuerbefreiungen, wie z. B. die Gewährung steuerfreier Aufwandsentschädigungen nach § 3 Nr. 12 EStG oder der Ersatz von Reisekosten nach § 3 Nr. 13 oder § 3 Nr. 16 EStG, können zusätzlich gewährt werden.

9.1.1.9 Werbungskosten und Betriebsausgaben

Bei Arbeitnehmern ist mindestens der Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 1.000 Euro anzusetzen, soweit er nicht bei anderen Dienstverhältnissen verbraucht ist. Wichtig ist, dass Betriebsausgaben oder Werbungskosten nur insoweit berücksichtigt werden können, als sie den Betrag der steuerfreien Einnahmen übersteigen.

*Rechtsquelle: § 3 Nr. 26 Satz 2 EStG
abweichend von § 3c EStG*

Beispiel: A hat im Jahr 2014 Einnahmen aus seiner Trainertätigkeit bei einem Sportverein in Höhe von 3.696 Euro, von denen 2.400 Euro nach § 3 Nr. 26 EStG steuerfrei bleiben. Seine mit dieser Tätigkeit im Zusammenhang stehenden Betriebsausgaben für Fahrtkosten, Fachliteratur u. ä. betragen 2.500 Euro.

Abweichend von § 3c EStG ist nach § 3 Nr. 26 Satz 2 EStG nur ein Abzug von Betriebsausgaben zulässig, soweit sie den Steuerfreibetrag von 2.400 Euro übersteigen – hier 100 Euro (2.500 Euro minus 2.400 Euro). Es ergeben sich somit steuerpflichtige Einkünfte von 1.196 Euro (3.696 Euro minus 2.400 Euro minus 100 Euro).

9.1.2 Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 26a EStG

9.1.2.1 Wer erhält die Steuerbefreiung?

Nach § 3 Nr. 26a EStG sind Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten im Dienst oder im Auftrag einer steuerbegünstigten Körperschaft, soweit für sie nicht ganz oder teilweise eine Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 12 oder 26 EStG gewährt wird, bis zur Höhe von insgesamt 720 Euro im Kalenderjahr steuerfrei.

Der § 3 Nr. 26a EStG sieht im Gegensatz zu § 3 Nr. 26 EStG keine Begrenzung auf bestimmte Tätigkeiten im gemeinnützigen Bereich vor. Begünstigt werden z. B. die Tätigkeiten der Mitglieder des Vorstands, der Bürokräfte, des Reinigungspersonals, des Platzwartes, des Aufsichtspersonals, der Betreuer und Assistenzbetreuer im Sinne des Betreuungsrechts. Die Tätigkeit muss für den ideellen Bereich der Körperschaft einschließlich ihrer Zweckbetriebe ausgeübt werden. Tätigkeiten in einem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und bei der Verwaltung des Vermögens sind nicht begünstigt. Ob ein gemeinnütziger Verein Zahlungen an die Mitglieder des Vorstands leisten darf, hängt von der Art des Anspruchs und ggf. von einer entsprechenden Satzungsbestimmung ab.

Die Aussagen für die Nebenberuflichkeit der Tätigkeit bei § 3 Nr. 26 EStG gelten auch für den § 3 Nr. 26a EStG.

9.1.2.2 Tätigkeiten für welche Auftraggeber fallen unter die Steuerbefreiung?

Begünstigte Auftraggeber sind u. a. alle gemeinnützigen Vereine wie z. B. das Deutsche Rote Kreuz oder auch Sportvereine.

9.1.2.3 Beachtung der Höchstgrenze für die Steuerbefreiung

Der Freibetrag nach § 3 Nr. 26a EStG ist ein Jahresbetrag. Dieser wird auch dann nur einmal gewährt, wenn mehrere begünstigte Tätigkeiten ausgeübt werden. Der Freibetrag von 720 Euro ist nicht zeitanteilig aufzuteilen, wenn die begünstigte Tätigkeit lediglich wenige Monate ausgeübt wird. Es kommt nicht darauf an, ob die nebenberufliche Tätigkeit im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses oder selbständig ausgeübt wird.

Ehrenamtler; Steuerbefreiung bei ehrenamtlicher Tätigkeit

Der Freibetrag nach § 3 Nr. 26a EStG kann nicht in Anspruch genommen werden, wenn für die Einnahmen aus derselben Tätigkeit ganz oder teilweise eine Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 12 oder 26 EStG (Aufwandsentschädigung aus öffentlichen Kassen oder sog. Übungsleiterfreibetrag) gewährt wird.

Für eine andere Tätigkeit, die neben einer nach § 3 Nr. 12 oder 26 EStG begünstigten Tätigkeit bei einer anderen oder derselben Körperschaft ausgeübt wird, kann die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 26a EStG nur in Anspruch genommen werden, wenn die Tätigkeit nebenberuflich ausgeübt wird und die Tätigkeiten von einander trennbar sind, gesondert vergütet werden und die dazu getroffenen Vereinbarungen eindeutig sind. Liegen vorgenannte Voraussetzungen für die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 26a EStG vor, kann der Verein Einnahmen bis zu 720 Euro jährlich bereits beim Lohnsteuerabzug als steuerfrei behandeln. Der Arbeitnehmer muss dem Verein gegenüber schriftlich erklären, dass die Steuerbefreiung nicht bereits in einem anderen Dienstverhältnis berücksichtigt wird; diese Erklärung ist zum Lohnkonto zu nehmen. Der Verein ist auch in diesem Fall verpflichtet, Art und Höhe des Arbeitslohns im Lohnkonto aufzuzeichnen. Der den Betrag von 720 Euro im Jahr übersteigende Arbeitslohn ist der Lohnsteuer zu unterwerfen; ggf. kann die Lohnsteuer pauschaliert werden.

Rechtsquelle: § 3 Nr. 26a EStG

9.1.2.4 Andere Steuerbefreiungen

Die Steuerfreiheit von Bezügen nach anderen Vorschriften, z. B. nach § 3 Nr. 13, 16 EStG, bleibt unberührt.

9.1.2.5 Werbungskosten und Betriebsausgaben

Ein Abzug von Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben, die mit steuerfreien Einnahmen nach § 3 Nr. 26a EStG in einem unmittelbaren Zusammenhang stehen, ist nur dann möglich, wenn diese die Einnahmen aus der Tätigkeit übersteigen und zwar in Höhe des übersteigenden Betrags. In Arbeitnehmerfällen ist in jedem Falle der Arbeitnehmer-Pauschbetrag als Werbungskosten anzusetzen, soweit er nicht bei anderen Dienstverhältnissen verbraucht ist.

9.2 Welche Pflichten obliegen dem Verein als Arbeitgeber? Wie ist der steuerfreie Betrag zu behandeln?

Werden die nebenberuflichen Tätigkeiten in einem Dienstverhältnis ausgeübt, hat der Arbeitgeber den steuerfreien Höchstbetrag von 2.400 Euro bzw. 720 Euro vor der Berechnung der Lohnsteuer abzuziehen. Eine zeitanteilige Aufteilung ist dabei nicht erforderlich, selbst wenn feststeht, dass das Dienstverhältnis nicht bis zum Ende des Kalenderjahres besteht. Der Arbeitnehmer hat dem Arbeitgeber jedoch schriftlich zu bestätigen, dass die Steuerbefreiung nicht bereits in einem anderen Dienst- oder Auftragsverhältnis berücksichtigt worden ist oder wird. Diese Erklärung ist zum Lohnkonto zu nehmen. Außerdem ist der steuerfreie Betrag nach § 3 Nr. 26 oder 26a EStG in das Lohnkonto einzutragen. Der Freibetrag wird vom Finanzamt jedoch nicht als ELStAM berücksichtigt.

Rechtsquelle: § 41 Abs. 1 Satz 3 EStG

10

10.

Abkürzungsverzeichnis

AEO	Anwendungserlass zur Abgabenordnung	e. V.	eingetragener Verein
AO	Abgabenordnung	GewStDV	Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung
BFH	Bundesfinanzhof	GewStG	Gewerbesteuergesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch	GewStR	Gewerbesteuer-richtlinien
BGBI	Bundesgesetzblatt	KStDV	Körperschaftsteuer-Durchführungsverordnung
BStBl	Bundessteuerblatt	KStG	Körperschaftsteuergesetz
ErbStG	Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz	KStR	Körperschaftsteuer-Richtlinien
EStDV	Einkommensteuer-Durchführungsverordnung	SGB	Sozialgesetzbuch
EStG	Einkommensteuergesetz	UStG	Umsatzsteuergesetz
EStR	Einkommensteuer-richtlinien		

11

Anhang

1. Auszug Abgabenordnung (AO)

§ 51 Allgemeines

(1) Gewährt das Gesetz eine Steuervergünstigung, weil eine Körperschaft ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke (steuerbegünstigte Zwecke) verfolgt, so gelten die folgenden Vorschriften. Unter Körperschaften sind die Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes zu verstehen. Funktionale Untergliederungen (Abteilungen) von Körperschaften gelten nicht als selbstständige Steuersubjekte.

(2) Werden die steuerbegünstigten Zwecke im Ausland verwirklicht, setzt die Steuervergünstigung voraus, dass natürliche Personen, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben, gefördert werden oder die Tätigkeit der Körperschaft neben der Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke auch zum Ansehen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland beitragen kann.

(3) Eine Steuervergünstigung setzt zudem voraus, dass die Körperschaft nach ihrer Satzung und bei ihrer tatsächlichen Geschäftsführung keine Bestrebungen im Sinne des § 4 des Bundesverfassungsschutzgesetzes fördert und dem Gedanken der Völkerverständigung nicht zuwiderhandelt. Bei Körperschaften, die im Verfassungsschutzbericht des Bundes oder eines Landes als extremistische Organisation aufgeführt sind, ist widerlegbar davon auszugehen, dass die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht erfüllt sind. Die Finanzbehörde teilt Tatsachen, die den Verdacht von Bestrebungen im Sinne des § 4 des Bundesverfassungsschutzgesetzes oder des Zuwiderhandelns gegen den Gedanken der Völkerverständigung begründen, der Verfassungsschutzbehörde mit.

§ 52 Gemeinnützige Zwecke

(1) Eine Körperschaft verfolgt gemeinnützige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern. Eine Förderung der Allgemeinheit ist nicht gegeben, wenn der Kreis der Personen, dem die Förderung zugutekommt, fest abgeschlossen ist, zum Beispiel Zugehörigkeit zu einer Familie oder zur Belegschaft eines Unternehmens, oder infolge seiner Abgrenzung, insbesondere nach räumlichen oder beruflichen Merkmalen, dauernd nur klein sein kann. Eine Förderung der Allgemeinheit liegt nicht allein deswegen vor, weil eine Körperschaft ihre Mittel einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zuführt.

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 sind als Förderung der Allgemeinheit anzuerkennen:

1. die Förderung von Wissenschaft und Forschung;
2. die Förderung der Religion;
3. die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, auch durch Krankenhäuser im Sinne des § 67, und von Tierseuchen;
4. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe;
5. die Förderung von Kunst und Kultur;
6. die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege;
7. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;
8. die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes;
9. die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten;

10. die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; Förderung des Suchdienstes für Vermisste;
11. die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr;
12. die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung;
13. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
14. die Förderung des Tierschutzes;
15. die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit;
16. die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz;
17. die Förderung der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene;
18. die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern;
19. die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie;
20. die Förderung der Kriminalprävention;
21. die Förderung des Sports (Schach gilt als Sport);
22. die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde;
23. die Förderung der Tierzucht, der Pflanzenzucht, der Kleingärtnerei, des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings, der Soldaten- und Reservistenbetreuung, des Amateurfunkens, des Modellflugs und des Hundesports;
24. die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes; hierzu gehören nicht Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art verfolgen oder die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind;
25. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

Sofern der von der Körperschaft verfolgte Zweck nicht unter Satz 1 fällt, aber die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet

entsprechend selbstlos gefördert wird, kann dieser Zweck für gemeinnützig erklärt werden. Die obersten Finanzbehörden der Länder haben jeweils eine Finanzbehörde im Sinne des Finanzverwaltungsgesetzes zu bestimmen, die für Entscheidungen nach Satz 2 zuständig ist.

§ 53 Mildtätige Zwecke

Eine Körperschaft verfolgt mildtätige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, Personen selbstlos zu unterstützen,

1. die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind oder
2. deren Bezüge nicht höher sind als das Vierfache des Regelsatzes der Sozialhilfe im Sinne des § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch; beim Alleinstehenden oder Alleinerziehenden tritt an die Stelle des Vierfachen das Fünffache des Regelsatzes. Dies gilt nicht für Personen, deren Vermögen zur nachhaltigen Verbesserung ihres Unterhalts ausreicht und denen zugemutet werden kann, es dafür zu verwenden. Bei Personen, deren wirtschaftliche Lage aus besonderen Gründen zu einer Notlage geworden ist, dürfen die Bezüge oder das Vermögen die genannten Grenzen übersteigen.

Bezüge im Sinne dieser Vorschrift sind

- a) Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes und
- b) andere zur Bestreitung des Unterhalts bestimmte oder geeignete Bezüge,

aller Haushaltsangehörigen. Zu berücksichtigen sind auch gezahlte und empfangene Unterhaltsleistungen. Die wirtschaftliche Hilfebedürftigkeit im vorstehenden Sinne ist bei Empfängern von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, des Wohngeldgesetzes, bei Empfängern von Leistungen nach § 27a des Bundesversorgungsgesetzes oder nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes als nachgewiesen anzusehen.

Die Körperschaft kann den Nachweis mit Hilfe des jeweiligen Leistungsbescheids, der für den Unterstützungszeitraum maßgeblich ist, oder mit Hilfe der Bestätigung des Sozialleistungsträgers führen. Auf

Antrag der Körperschaft kann auf einen Nachweis der wirtschaftlichen Hilfebedürftigkeit verzichtet werden, wenn auf Grund der besonderen Art der gewährten Unterstützungsleistung sichergestellt ist, dass nur wirtschaftlich hilfebedürftige Personen im vorstehenden Sinne unterstützt werden; für den Bescheid über den Nachweisverzicht gilt § 60a Absatz 3 bis 5 entsprechend.

§ 54 Kirchliche Zwecke

(1) Eine Körperschaft verfolgt kirchliche Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, eine Religionsgemeinschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, selbstlos zu fördern.

(2) Zu diesen Zwecken gehören insbesondere die Errichtung, Ausschmückung und Unterhaltung von Gotteshäusern und kirchlichen Gemeindehäusern, die Abhaltung von Gottesdiensten, die Ausbildung von Geistlichen, die Erteilung von Religionsunterricht, die Beerdigung und die Pflege des Andenkens der Toten, ferner die Verwaltung des Kirchenvermögens, die Besoldung der Geistlichen, Kirchenbeamten und Kirchendiener, die Alters- und Behindertenversorgung für diese Personen und die Versorgung ihrer Witwen und Waisen.

§ 55 Selbstlosigkeit

(1) Eine Förderung oder Unterstützung geschieht selbstlos, wenn dadurch nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke - zum Beispiel gewerbliche Zwecke oder sonstige Erwerbszwecke - verfolgt werden und wenn die folgenden Voraussetzungen gegeben sind:

1. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder oder Gesellschafter (Mitglieder im Sinne dieser Vorschriften) dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Die Körperschaft darf ihre Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden.

Anhang

2. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.
3. Die Körperschaft darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks darf das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (Grundsatz der Vermögensbindung). Diese Voraussetzung ist auch erfüllt, wenn das Vermögen einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts für steuerbegünstigte Zwecke übertragen werden soll.
5. Die Körperschaft muss ihre Mittel vorbehaltlich des § 62 grundsätzlich zeitnah für ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwenden. Verwendung in diesem Sinne ist auch die Verwendung der Mittel für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen, die satzungsmäßigen Zwecken dienen. Eine zeitnahe Mittelverwendung ist gegeben, wenn die Mittel spätestens in den auf den Zufluss folgenden zwei Kalender- oder Wirtschaftsjahren für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(2) Bei der Ermittlung des gemeinen Werts (Absatz 1 Nr. 2 und 4) kommt es auf die Verhältnisse zu dem Zeitpunkt an, in dem die Sacheinlagen geleistet worden sind.

(3) Die Vorschriften, die die Mitglieder der Körperschaft betreffen (Absatz 1 Nr. 1, 2 und 4), gelten bei Stiftungen für die Stifter und ihre Erben, bei Betrieben gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts für die Körperschaft sinngemäß, jedoch mit der Maßgabe, dass bei Wirtschaftsgütern, die nach § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 4 des Einkommensteuergesetzes aus einem Betriebsvermögen zum Buchwert entnommen worden sind, an die Stelle des gemeinen Werts der Buchwert der Entnahme tritt.

§ 56 Ausschließlichkeit

Ausschließlichkeit liegt vor, wenn eine Körperschaft nur ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verfolgt.

§ 57 Unmittelbarkeit

(1) Eine Körperschaft verfolgt unmittelbar ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke, wenn sie selbst diese Zwecke verwirklicht. Das kann auch durch Hilfspersonen geschehen, wenn nach den Umständen des Falls, insbesondere nach den rechtlichen und tatsächlichen Beziehungen, die zwischen der Körperschaft und der Hilfsperson bestehen, das Wirken der Hilfsperson wie eigenes Wirken der Körperschaft anzusehen ist.

(2) Eine Körperschaft, in der steuerbegünstigte Körperschaften zusammengefasst sind, wird einer Körperschaft, die unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke verfolgt, gleichgestellt.

§ 58 Steuerlich unschädliche Betätigungen

Die Steuervergünstigung wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass

1. eine Körperschaft Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts beschafft; die Beschaffung von Mitteln für eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft des privaten Rechts setzt voraus, dass diese selbst steuerbegünstigt ist,
2. eine Körperschaft ihre Mittel teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zuwendet,
3. eine Körperschaft ihre Überschüsse der Einnahmen über die Ausgaben aus der Vermögensverwaltung, ihre Gewinne aus den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben ganz oder teilweise und darüber hinaus höchstens 15 Prozent ihrer sonstigen nach § 55 Absatz 1

Anhang

Nummer 5 zeitnah zu verwendenden Mittel einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Vermögensausstattung zuwendet. Die aus den Vermögenserträgen zu verwirklichenden steuerbegünstigten Zwecke müssen den steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecken der zuwendenden Körperschaft entsprechen. Die nach dieser Nummer zugewandten Mittel und deren Erträge dürfen nicht für weitere Mittelweitergaben im Sinne des ersten Satzes verwendet werden,

4. eine Körperschaft ihre Arbeitskräfte anderen Personen, Unternehmen, Einrichtungen oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts für steuerbegünstigte Zwecke zur Verfügung stellt,
5. eine Körperschaft ihr gehörende Räume einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Nutzung zu steuerbegünstigten Zwecken überlässt,
6. eine Stiftung einen Teil, jedoch höchstens ein Drittel ihres Einkommens dazu verwendet, um in angemessener Weise den Stifter und seine nächsten Angehörigen zu unterhalten, ihre Gräber zu pflegen und ihr Andenken zu ehren,
7. eine Körperschaft gesellige Zusammenkünfte veranstaltet, die im Vergleich zu ihrer steuerbegünstigten Tätigkeit von untergeordneter Bedeutung sind,
8. ein Sportverein neben dem unbezahlten auch den bezahlten Sport fördert,
9. eine von einer Gebietskörperschaft errichtete Stiftung zur Erfüllung ihrer steuerbegünstigten Zwecke Zuschüsse an Wirtschaftsunternehmen vergibt,
10. eine Körperschaft Mittel zum Erwerb von Gesellschaftsrechten zur Erhaltung der prozentualen Beteiligung an Kapitalgesellschaften im Jahr des Zuflusses verwendet. Dieser Erwerb mindert die Höhe der Rücklage nach § 62 Absatz 1 Nummer 3.

§ 59 Voraussetzung der Steuervergünstigung

Die Steuervergünstigung wird gewährt, wenn sich aus der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung (Satzung im Sinne dieser Vorschriften) ergibt, welchen Zweck die Körperschaft verfolgt, dass dieser Zweck den Anforderungen der §§ 52 bis 55 entspricht und dass er ausschließlich und unmittelbar verfolgt wird; die tatsächliche Geschäftsführung muss diesen Satzungsbestimmungen entsprechen.

§ 60 Anforderungen an die Satzung

(1) Die Satzungszwecke und die Art ihrer Verwirklichung müssen so genau bestimmt sein, dass auf Grund der Satzung geprüft werden kann, ob die satzungsmäßigen Voraussetzungen für Steuervergünstigungen gegeben sind. Die Satzung muss die in der Anlage 1 bezeichneten Festlegungen enthalten.

(2) Die Satzung muss den vorgeschriebenen Erfordernissen bei der Körperschaftsteuer und bei der Gewerbesteuer während des ganzen Veranlagungs- oder Bemessungszeitraums, bei den anderen Steuern im Zeitpunkt der Entstehung der Steuer entsprechen.

§ 60a Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen

(1) Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 wird gesondert festgestellt. Die Feststellung der Satzungsmäßigkeit ist für die Besteuerung der Körperschaft und der Steuerpflichtigen, die Zuwendungen in Form von Spenden und Mitgliedsbeiträgen an die Körperschaft erbringen, bindend.

(2) Die Feststellung der Satzungsmäßigkeit erfolgt

1. auf Antrag der Körperschaft oder
2. von Amts wegen bei der Veranlagung zur Körperschaftsteuer, wenn bisher noch keine Feststellung erfolgt ist.

(3) Die Bindungswirkung der Feststellung entfällt ab dem Zeitpunkt, in dem die Rechtsvorschriften, auf denen die Feststellung beruht, aufgehoben oder geändert werden.

Anhang

(4) Tritt bei den für die Feststellung erheblichen Verhältnissen eine Änderung ein, ist die Feststellung mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse aufzuheben.

(5) Materielle Fehler im Feststellungsbescheid über die Satzungsmäßigkeit können mit Wirkung ab dem Kalenderjahr beseitigt werden, das auf die Bekanntgabe der Aufhebung der Feststellung folgt. § 176 gilt entsprechend, außer es sind Kalenderjahre zu ändern, die nach der Verkündung der maßgeblichen Entscheidung eines obersten Gerichtshofes des Bundes beginnen.

§ 61 Satzungsmäßige Vermögensbindung

(1) Eine steuerlich ausreichende Vermögensbindung (§ 55 Abs. 1 Nr. 4) liegt vor, wenn der Zweck, für den das Vermögen bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks verwendet werden soll, in der Satzung so genau bestimmt ist, dass auf Grund der Satzung geprüft werden kann, ob der Verwendungszweck steuerbegünstigt ist.

(2) (weggefallen)

(3) Wird die Bestimmung über die Vermögensbindung nachträglich so geändert, dass sie den Anforderungen des § 55 Abs. 1 Nr. 4 nicht mehr entspricht, so gilt sie von Anfang an als steuerlich nicht ausreichend. § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass Steuerbescheide erlassen, aufgehoben oder geändert werden können, soweit sie Steuern betreffen, die innerhalb der letzten zehn Kalenderjahre vor der Änderung der Bestimmung über die Vermögensbindung entstanden sind.

§ 62 Rücklagen und Vermögensbildung

(1) Körperschaften können ihre Mittel ganz oder teilweise

1. einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten, satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig zu erfüllen;
2. einer Rücklage für die beabsichtigte Wiederbeschaffung von Wirtschaftsgütern zuführen, die zur Verwirklichung der steuerbegünstig-

ten, satzungsmäßigen Zwecke erforderlich sind (Rücklage für Wiederbeschaffung). Die Höhe der Zuführung bemisst sich nach der Höhe der regulären Absetzungen für Abnutzung eines zu ersetzenden Wirtschaftsguts. Die Voraussetzungen für eine höhere Zuführung sind nachzuweisen;

3. der freien Rücklage zuführen, jedoch höchstens ein Drittel des Überschusses aus der Vermögensverwaltung und darüber hinaus höchstens 10 Prozent der sonstigen nach § 55 Absatz 1 Nummer 5 zeitnah zu verwendenden Mittel. Ist der Höchstbetrag für die Bildung der freien Rücklage in einem Jahr nicht ausgeschöpft, kann diese unterbliebene Zuführung in den folgenden zwei Jahren nachgeholt werden;
4. einer Rücklage zum Erwerb von Gesellschaftsrechten zur Erhaltung der prozentualen Beteiligung an Kapitalgesellschaften zuführen, wobei die Höhe dieser Rücklage die Höhe der Rücklage nach Nummer 3 mindert.

(2) Die Bildung von Rücklagen nach Absatz 1 hat innerhalb der Frist des § 55 Absatz 1 Nummer 5 Satz 3 zu erfolgen. Rücklagen nach Absatz 1 Nummer 1, 2 und 4 sind unverzüglich aufzulösen, sobald der Grund für die Rücklagenbildung entfallen ist. Die freigewordenen Mittel sind innerhalb der Frist nach § 55 Absatz 1 Nummer 5 Satz 3 zu verwenden.

(3) Die folgenden Mittelzuführungen unterliegen nicht der zeitnahen Mittelverwendung nach § 55 Absatz 1 Nummer 5:

1. Zuwendungen von Todes wegen, wenn der Erblasser keine Verwendung für den laufenden Aufwand der Körperschaft vorgeschrieben hat;
2. Zuwendungen, bei denen der Zuwendende ausdrücklich erklärt, dass diese zur Ausstattung der Körperschaft mit Vermögen oder zur Erhöhung des Vermögens bestimmt sind;
3. Zuwendungen auf Grund eines Spendenaufrufs der Körperschaft, wenn aus dem Spendenaufruf ersichtlich ist, dass Beträge zur Aufstockung des Vermögens erbeten werden;
4. Sachzuwendungen, die ihrer Natur nach zum Vermögen gehören.

Anhang

- (4) Eine Stiftung kann im Jahr ihrer Errichtung und in den drei folgenden Kalenderjahren Überschüsse aus der Vermögensverwaltung und die Gewinne aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben nach § 14 ganz oder teilweise ihrem Vermögen zuführen.

§ 63 Anforderungen an die tatsächliche Geschäftsführung

(1) Die tatsächliche Geschäftsführung der Körperschaft muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und den Bestimmungen entsprechen, die die Satzung über die Voraussetzungen für Steuervergünstigungen enthält.

(2) Für die tatsächliche Geschäftsführung gilt sinngemäß § 60 Abs. 2, für eine Verletzung der Vorschrift über die Vermögensbindung § 61 Abs. 3.

(3) Die Körperschaft hat den Nachweis, dass ihre tatsächliche Geschäftsführung den Erfordernissen des Absatzes 1 entspricht, durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen über ihre Einnahmen und Ausgaben zu führen.

(4) Hat die Körperschaft ohne Vorliegen der Voraussetzungen Mittel angesammelt, kann das Finanzamt ihr eine angemessene Frist für die Verwendung der Mittel setzen. Die tatsächliche Geschäftsführung gilt als ordnungsgemäß im Sinne des Absatzes 1, wenn die Körperschaft die Mittel innerhalb der Frist für steuerbegünstigte Zwecke verwendet.

(5) Körperschaften im Sinne des § 10b Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Einkommensteuergesetzes dürfen Zuwendungsbestätigungen im Sinne des § 50 Absatz 1 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung nur ausstellen, wenn

1. das Datum der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid oder des Freistellungsbescheids nicht länger als fünf Jahre zurückliegt oder
2. die Feststellung der Satzungsmäßigkeit nach § 60a Absatz 1 nicht länger als drei Kalenderjahre zurückliegt und bisher kein Freistellungsbescheid oder keine Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid erteilt wurde.

Die Frist ist taggenau zu berechnen.

§ 64 Steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe

(1) Schließt das Gesetz die Steuervergünstigung insoweit aus, als ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb (§ 14) unterhalten wird, so verliert die Körperschaft die Steuervergünstigung für die dem Geschäftsbetrieb zuzuordnenden Besteuerungsgrundlagen (Einkünfte, Umsätze, Vermögen), soweit der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb kein Zweckbetrieb (§§ 65 bis 68) ist.

(2) Unterhält die Körperschaft mehrere wirtschaftliche Geschäftsbetriebe, die keine Zweckbetriebe (§§ 65 bis 68) sind, werden diese als ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb behandelt.

(3) Übersteigen die Einnahmen einschließlich Umsatzsteuer aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben, die keine Zweckbetriebe sind, insgesamt nicht 35.000 Euro im Jahr, so unterliegen die diesen Geschäftsbetrieben zuzuordnenden Besteuerungsgrundlagen nicht der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer.

(4) Die Aufteilung einer Körperschaft in mehrere selbständige Körperschaften zum Zweck der mehrfachen Inanspruchnahme der Steuervergünstigung nach Absatz 3 gilt als Missbrauch von rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten im Sinne des § 42.

(5) Überschüsse aus der Verwertung unentgeltlich erworbenen Altmaterials außerhalb einer ständig dafür vorgehaltenen Verkaufsstelle, die der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer unterliegen, können in Höhe des branchenüblichen Reingewinns geschätzt werden.

(6) Bei den folgenden steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben kann der Besteuerung ein Gewinn von 15 Prozent der Einnahmen zugrunde gelegt werden:

1. Werbung für Unternehmen, die im Zusammenhang mit der steuerbegünstigten Tätigkeit einschließlich Zweckbetrieben stattfindet,
2. Totalisatorbetriebe,
3. Zweite Fraktionierungsstufe der Blutspendedienste.

Anhang

§ 65 Zweckbetrieb

Ein Zweckbetrieb ist gegeben, wenn

1. der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb in seiner Gesamtrichtung dazu dient, die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke der Körperschaft zu verwirklichen,
2. die Zwecke nur durch einen solchen Geschäftsbetrieb erreicht werden können und
3. der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb zu nicht begünstigten Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang in Wettbewerb tritt, als es bei Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke unvermeidbar ist.

§ 66 Wohlfahrtspflege

(1) Eine Einrichtung der Wohlfahrtspflege ist ein Zweckbetrieb, wenn sie in besonderem Maße den in § 53 genannten Personen dient.

(2) Wohlfahrtspflege ist die planmäßige, zum Wohle der Allgemeinheit und nicht des Erwerbs wegen ausgeübte Sorge für notleidende oder gefährdete Mitmenschen. Die Sorge kann sich auf das gesundheitliche, sittliche, erzieherische oder wirtschaftliche Wohl erstrecken und Vorbeugung oder Abhilfe bezwecken.

(3) Eine Einrichtung der Wohlfahrtspflege dient in besonderem Maße den in § 53 genannten Personen, wenn diesen mindestens zwei Drittel ihrer Leistungen zugute kommen. Für Krankenhäuser gilt § 67.

§ 67 Krankenhäuser

(1) Ein Krankenhaus, das in den Anwendungsbereich des Krankenhausentgeltgesetzes oder der Bundespflegesatzverordnung fällt, ist ein Zweckbetrieb, wenn mindestens 40 Prozent der jährlichen Belegungstage oder Berechnungstage auf Patienten entfallen, bei denen nur Entgelte für allgemeine Krankenhausleistungen (§ 7 des Krankenhausentgeltgesetzes, § 10 der Bundespflegesatzverordnung) berechnet werden.

(2) Ein Krankenhaus, das nicht in den Anwendungsbereich des Krankenhausentgeltgesetzes oder der Bundespflegesatzverordnung fällt, ist ein Zweckbetrieb, wenn mindestens 40 Prozent der jährlichen Belegungstage oder Berechnungstage auf Patienten entfallen, bei denen für die Krankenhausleistungen kein höheres Entgelt als nach Absatz 1 berechnet wird.

§ 67a Sportliche Veranstaltungen

(1) Sportliche Veranstaltungen eines Sportvereins sind ein Zweckbetrieb, wenn die Einnahmen einschließlich Umsatzsteuer insgesamt 45.000 Euro im Jahr nicht übersteigen. Der Verkauf von Speisen und Getränken sowie die Werbung gehören nicht zu den sportlichen Veranstaltungen.

(2) Der Sportverein kann dem Finanzamt bis zur Unanfechtbarkeit des Körperschaftsteuerbescheids erklären, dass er auf die Anwendung des Absatzes 1 Satz 1 verzichtet. Die Erklärung bindet den Sportverein für mindestens fünf Veranlagungszeiträume.

(3) Wird auf die Anwendung des Absatzes 1 Satz 1 verzichtet, sind sportliche Veranstaltungen eines Sportvereins ein Zweckbetrieb, wenn

1. kein Sportler des Vereins teilnimmt, der für seine sportliche Betätigung oder für die Benutzung seiner Person, seines Namens, seines Bildes oder seiner sportlichen Betätigung zu Werbezwecken von dem Verein oder einem Dritten über eine Aufwandsentschädigung hinaus Vergütungen oder andere Vorteile erhält und
2. kein anderer Sportler teilnimmt, der für die Teilnahme an der Veranstaltung von dem Verein oder einem Dritten im Zusammenwirken mit dem Verein über eine Aufwandsentschädigung hinaus Vergütungen oder andere Vorteile erhält.

Andere sportliche Veranstaltungen sind ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb. Dieser schließt die Steuervergünstigung nicht aus, wenn die Vergütungen oder andere Vorteile ausschließlich aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben, die nicht Zweckbetriebe sind, oder von Dritten geleistet werden.

§ 68 Einzelne Zweckbetriebe

Zweckbetriebe sind auch:

1. a) Alten-, Altenwohn- und Pflegeheime, Erholungsheime, Mahlzeiten-dienste, wenn sie in besonderem Maß den in § 53 genannten Per-sonen dienen (§ 66 Abs. 3),
b) Kindergärten, Kinder-, Jugend- und Studentenheime, Schulland-heime und Jugendherbergen,
2. a) landwirtschaftliche Betriebe und Gärtnereien, die der Selbstversor-gung von Körperschaften dienen und dadurch die sachgemäße Er-nährung und ausreichende Versorgung von Anstaltsangehörigen sichern,
b) andere Einrichtungen, die für die Selbstversorgung von Körper-schaften erforderlich sind, wie Tischlereien, Schlossereien, wenn die Lieferungen und sonstigen Leistungen dieser Einrichtungen an Außenstehende dem Wert nach 20 Prozent der gesamten Lieferun-gen und sonstigen Leistungen des Betriebs – einschließlich der an die Körperschaften selbst bewirkten – nicht übersteigen,
3. a) Werkstätten für behinderte Menschen, die nach den Vorschriften des Dritten Buches Sozialgesetzbuch förderungsfähig sind und Personen Arbeitsplätze bieten, die wegen ihrer Behinderung nicht auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können,
b) Einrichtungen für Beschäftigungs- und Arbeitstherapie, in denen behinderte Menschen aufgrund ärztlicher Indikationen außerhalb eines Beschäftigungsverhältnisses zum Träger der Therapieeinrich-tung mit dem Ziel behandelt werden, körperliche oder psychische Grundfunktionen zum Zwecke der Wiedereingliederung in das Alltagsleben wiederherzustellen oder die besonderen Fähigkeiten und Fertigkeiten auszubilden, zu fördern und zu trainieren, die für eine Teilnahme am Arbeitsleben erforderlich sind, und

- c) Integrationsprojekte im Sinne des § 132 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, wenn mindestens 40 Prozent der Beschäftigten besonders betroffene schwerbehinderte Menschen im Sinne des § 132 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind,
4. Einrichtungen, die zur Durchführung der Blindenfürsorge und zur Durchführung der Fürsorge für Körperbehinderte unterhalten werden,
5. Einrichtungen über Tag und Nacht (Heimerziehung) oder sonstige betreute Wohnformen,
6. von den zuständigen Behörden genehmigte Lotterien und Ausspielungen, wenn der Reinertrag unmittelbar und ausschließlich zur Förderung mildtätiger, kirchlicher oder gemeinnütziger Zwecke verwendet wird,
7. kulturelle Einrichtungen, wie Museen, Theater, und kulturelle Veranstaltungen, wie Konzerte, Kunstausstellungen; dazu gehört nicht der Verkauf von Speisen und Getränken,
8. Volkshochschulen und andere Einrichtungen, soweit sie selbst Vorträge, Kurse und andere Veranstaltungen wissenschaftlicher oder belehrender Art durchführen; dies gilt auch, soweit die Einrichtungen den Teilnehmern dieser Veranstaltungen selbst Beherbergung und Beköstigung gewähren,
9. Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen, deren Träger sich überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand oder Dritter oder aus der Vermögensverwaltung finanziert. Der Wissenschaft und Forschung dient auch die Auftragsforschung. Nicht zum Zweckbetrieb gehören Tätigkeiten, die sich auf die Anwendung gesicherter wissenschaftlicher Erkenntnisse beschränken, die Übernahme von Projektträgerschaften sowie wirtschaftliche Tätigkeiten ohne Forschungsbezug.

2. Auszug Einkommensteuergesetz (EStG)

§ 3 Steuerfrei sind

(...)

26. Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten, aus nebenberuflichen künstlerischen Tätigkeiten oder der nebenberuflichen Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen im Dienst oder im Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat belegen ist, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, oder einer unter § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung) bis zur Höhe von insgesamt 2.400 Euro im Jahr.

Überschreiten die Einnahmen für die in Satz 1 bezeichneten Tätigkeiten den steuerfreien Betrag, dürfen die mit den nebenberuflichen Tätigkeiten in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Ausgaben abweichend von § 3c nur insoweit als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden, als sie den Betrag der steuerfreien Einnahmen übersteigen;

- 26a. Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten im Dienst oder Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat belegen ist, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, oder einer unter § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung) bis zur Höhe von insgesamt 720 Euro im Jahr. Die Steuerbefreiung ist ausgeschlossen, wenn für die Einnahmen aus der Tätigkeit – ganz oder teilweise – eine Steuerbefreiung nach § 3 Nummer 12, 26 oder 26b gewährt wird. Überschreiten die Einnahmen für die in Satz 1 bezeichneten Tätigkeiten den steuerfreien Betrag, dürfen die mit den nebenberuflichen Tätigkeiten in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Ausgaben abweichend von § 3c nur insoweit als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden, als sie den Betrag der steuerfreien Einnahmen übersteigen;

telbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Ausgaben abweichend von § 3 c nur insoweit als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden, als sie den Betrag der steuerfreien Einnahmen übersteigen; (...).

§ 10b Steuerbegünstigte Zwecke

(1) Zuwendungen (Spenden und Mitgliedsbeiträge) zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung können insgesamt bis zu

1. 20 Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte oder
2. 4 Promille der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter

als Sonderausgaben abgezogen werden.

Voraussetzung für den Abzug ist, dass diese Zuwendungen

1. an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine öffentliche Dienststelle, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat belegen ist, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) Anwendung findet, oder
2. an eine nach § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes steuerbefreite Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse oder
3. an eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat belegen ist, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) Anwendung findet, und die nach § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes in Verbindung mit § 5 Absatz 2 Nummer 2 zweiter Halbsatz des Körperschaftsteuergesetzes steuerbefreit wäre, wenn sie inländische Einkünfte erzielen würde,

geleistet werden. Für nicht im Inland ansässige Zuwendungsempfänger nach Satz 2 ist weitere Voraussetzung, dass durch diese Staaten Amtshilfe und Unterstützung bei der Beitreibung geleistet werden.

Anhang

Amtshilfe ist der Auskunftsaustausch im Sinne oder entsprechend der Amtshilferichtlinie gemäß § 2 Absatz 2 des EU-Amtshilfegesetzes.

Beitreibung ist die gegenseitige Unterstützung bei der Beitreibung von Forderungen im Sinne oder entsprechend der Beitreibungsrichtlinie einschließlich der in diesem Zusammenhang anzuwendenden Durchführungsbestimmungen in den für den jeweiligen Veranlagungszeitraum geltenden Fassungen oder eines entsprechenden Nachfolgerechtsaktes.

Werden die steuerbegünstigten Zwecke des Zuwendungsempfängers im Sinne von Satz 2 Nummer 1 nur im Ausland verwirklicht, ist für den Sonderausgabenabzug Voraussetzung, dass natürliche Personen, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben, gefördert werden oder dass die Tätigkeit dieses Zuwendungsempfängers neben der Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke auch zum Ansehen der Bundesrepublik Deutschland beitragen kann.

Abziehbar sind auch Mitgliedsbeiträge an Körperschaften, die Kunst und Kultur gemäß § 52 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 der Abgabenordnung fördern, soweit es sich nicht um Mitgliedsbeiträge nach Satz 8 Nummer 2 handelt, auch wenn den Mitgliedern Vergünstigungen gewährt werden.

Nicht abziehbar sind Mitgliedsbeiträge an Körperschaften, die

1. den Sport (§ 52 Absatz 2 Satz 1 Nummer 21 der Abgabenordnung),
2. kulturelle Betätigungen, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen,
3. die Heimatpflege und Heimatkunde (§ 52 Absatz 2 Satz 1 Nummer 22 der Abgabenordnung) oder
4. Zwecke im Sinne des § 52 Absatz 2 Satz 1 Nummer 23 der Abgabenordnung

fördern. Abziehbare Zuwendungen, die die Höchstbeträge nach Satz 1 überschreiten oder die den um die Beträge nach § 10 Absatz 3 und 4, § 10c und § 10d verminderten Gesamtbetrag der Einkünfte übersteigen, sind im Rahmen der Höchstbeträge in den folgenden Veranlagungszeiträumen als Sonderausgaben abzuziehen. § 10d Absatz 4 gilt entsprechend.

(1a) Spenden zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung in das zu erhaltende Vermögen (Vermögensstock) einer Stiftung, welche die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 bis 6 erfüllt, können auf Antrag des Steuerpflichtigen im Veranlagungszeitraum der Zuwendung und in den folgenden neun Veranlagungszeiträumen bis zu einem Gesamtbetrag von 1 Million Euro, bei Ehegatten, die nach den §§ 26, 26b zusammen veranlagt werden, bis zu einem Gesamtbetrag von 2 Millionen Euro, zusätzlich zu den Höchstbeträgen nach Absatz 1 Satz 1 abgezogen werden.

Nicht abzugsfähig nach Satz 1 sind Spenden in das verbrauchbare Vermögen einer Stiftung. Der besondere Abzugsbetrag nach Satz 1 bezieht sich auf den gesamten Zehnjahreszeitraum und kann der Höhe nach innerhalb dieses Zeitraums nur einmal in Anspruch genommen werden. § 10d Absatz 4 gilt entsprechend.

(2) Zuwendungen an politische Parteien im Sinne des § 2 des Parteiengesetzes sind bis zur Höhe von insgesamt 1.650 Euro und im Fall der Zusammenveranlagung von Ehegatten bis zur Höhe von insgesamt 3.300 Euro im Kalenderjahr abzugsfähig. Sie können nur insoweit als Sonderausgaben abgezogen werden, als für sie nicht eine Steuerermäßigung nach § 34g gewährt worden ist.

(3) Als Zuwendung im Sinne dieser Vorschrift gilt auch die Zuwendung von Wirtschaftsgütern mit Ausnahme von Nutzungen und Leistungen. Ist das Wirtschaftsgut unmittelbar vor seiner Zuwendung einem Betriebsvermögen entnommen worden, so bemisst sich die Zuwendungshöhe nach dem Wert, der bei der Entnahme angesetzt wurde und nach der Umsatzsteuer, die auf die Entnahme entfällt.

Ansonsten bestimmt sich die Höhe der Zuwendung nach dem gemeinen Wert des zugewendeten Wirtschaftsguts, wenn dessen Veräußerung im Zeitpunkt der Zuwendung keinen Besteuerungstatbestand erfüllen würde.

In allen übrigen Fällen dürfen bei der Ermittlung der Zuwendungshöhe die fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten nur überschritten werden, soweit eine Gewinnrealisierung stattgefunden hat. Aufwendungen zugunsten einer Körperschaft, die zum Empfang steuerlich ab-

Anhang

ziehbarer Zuwendungen berechtigt ist, können nur abgezogen werden, wenn ein Anspruch auf die Erstattung der Aufwendungen durch Vertrag oder Satzung eingeräumt und auf die Erstattung verzichtet worden ist. Der Anspruch darf nicht unter der Bedingung des Verzichts eingeräumt worden sein.

(4) Der Steuerpflichtige darf auf die Richtigkeit der Bestätigung über Spenden und Mitgliedsbeiträge vertrauen, es sei denn, dass er die Bestätigung durch unlautere Mittel oder falsche Angaben erwirkt hat oder dass ihm die Unrichtigkeit der Bestätigung bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt war.

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Bestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer. Diese ist mit 30 Prozent des zugewendeten Betrags anzusetzen.

In den Fällen des Satzes 2 zweite Alternative (Veranlasserhaftung) ist vorrangig der Zuwendungsempfänger in Anspruch zu nehmen; die in diesen Fällen für den Zuwendungsempfänger handelnden natürlichen Personen sind nur in Anspruch zu nehmen, wenn die entgangene Steuer nicht nach § 47 der Abgabenordnung erloschen ist und Vollstreckungsmaßnahmen gegen den Zuwendungsempfänger nicht erfolgreich sind.

Die Festsetzungsfrist für Haftungsansprüche nach Satz 2 läuft nicht ab, solange die Festsetzungsfrist für von dem Empfänger der Zuwendung geschuldete Körperschaftsteuer für den Veranlagungszeitraum nicht abgelaufen ist, in dem die unrichtige Bestätigung ausgestellt worden ist oder veranlasst wurde, dass die Zuwendung nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet worden ist; § 191 Absatz 5 der Abgabenordnung ist nicht anzuwenden.

3. Auszug Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV)

§ 50 Zuwendungsnachweis

(1) Zuwendungen im Sinne der §§ 10b und 34g des Gesetzes dürfen vorbehaltlich des Absatzes 2 nur abgezogen werden, wenn der Zuwendende eine Zuwendungsbestätigung, die der Zuwendungsempfänger unter Berücksichtigung des § 63 Absatz 5 der Abgabenordnung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck ausgestellt hat, oder die in den Absätzen 4 bis 6 bezeichneten Unterlagen erhalten hat. Dies gilt nicht für Zuwendungen an nicht im Inland ansässige Zuwendungsempfänger nach § 10b Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 3 des Gesetzes.

(2) Der Zuwendende kann den Zuwendungsempfänger bevollmächtigen, die Zuwendungsbestätigung der für seine Besteuerung nach dem Einkommen zuständigen Finanzbehörde nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung nach Maßgabe des § 93c der Abgabenordnung zu übermitteln. Der Zuwendende hat dem Zuwendungsempfänger zu diesem Zweck seine Identifikationsnummer (§ 139b der Abgabenordnung) mitzuteilen. Die Vollmacht kann nur mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Der Zuwendungsempfänger hat dem Zuwendenden die nach Satz 1 übermittelten Daten elektronisch oder auf dessen Wunsch als Ausdruck zur Verfügung zu stellen; in beiden Fällen ist darauf hinzuweisen, dass die Daten der Finanzbehörde übermittelt worden sind. § 72a Absatz 4 der Abgabenordnung findet keine Anwendung.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 ist für die Anwendung des § 93c Absatz 4 Satz 1 der Abgabenordnung das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung (§ 10 der Abgabenordnung) des Zuwendungsempfängers im Inland befindet. Die nach Absatz 2 übermittelten Daten können durch dieses Finanzamt zum Zweck der Anwendung des § 93c Absatz 4 Satz 1 der Abgabenordnung bei den für die Besteuerung der Zuwendenden nach dem Einkommen zuständigen Finanzbehörden abgerufen und verwendet werden.

Anhang

(4) Statt einer Zuwendungsbestätigung genügt der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts, wenn

1. die Zuwendung zur Hilfe in Katastrophenfällen:
 - a) innerhalb eines Zeitraums, den die obersten Finanzbehörden der Länder im Benehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen bestimmen, auf ein für den Katastrophenfall eingerichtetes Sonderkonto einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts, einer inländischen öffentlichen Dienststelle oder eines inländischen amtlich anerkannten Verbandes der freien Wohlfahrtspflege einschließlich seiner Mitgliedsorganisationen eingezahlt worden ist oder
 - b) bis zur Einrichtung des Sonderkontos auf ein anderes Konto der genannten Zuwendungsempfänger eingezahlt wird; wird die Zuwendung über ein als Treuhandkonto geführtes Konto eines Dritten auf eines der genannten Sonderkonten eingezahlt, genügt der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung des Kreditinstituts des Zuwendenden zusammen mit einer Kopie des Barzahlungsbelegs oder der Buchungsbestätigung des Kreditinstituts des Dritten, oder
2. die Zuwendung 200 Euro nicht übersteigt und
 - a) der Empfänger eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine inländische öffentliche Dienststelle ist oder
 - b) der Empfänger eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes ist, wenn der steuerbegünstigte Zweck, für den die Zuwendung verwendet wird, und die Angaben über die Freistellung des Empfängers von der Körperschaftsteuer auf einem von ihm hergestellten Beleg aufgedruckt sind und darauf angegeben ist, ob es sich bei der Zuwendung um eine Spende oder einen Mitgliedsbeitrag handelt, oder
 - c) der Empfänger eine politische Partei im Sinne des § 2 des Parteiengesetzes ist und bei Spenden der Verwendungszweck auf dem vom Empfänger hergestellten Beleg aufgedruckt ist.

Aus der Buchungsbestätigung müssen der Name und die Kontonummer oder ein sonstiges Identifizierungsmerkmal des Auftraggebers und des Empfängers, der Betrag, der Buchungstag sowie die tatsächliche Durch-

führung der Zahlung ersichtlich sein. In den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 Buchstabe b hat der Zuwendende zusätzlich den vom Zuwendungsempfänger hergestellten Beleg aufzubewahren.

(5) Bei Zuwendungen zur Hilfe in Katastrophenfällen innerhalb eines Zeitraums, den die obersten Finanzbehörden der Länder im Benehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen bestimmen, die über ein Konto eines Dritten an eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts, an eine inländische öffentliche Dienststelle oder an eine nach § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes steuerbefreite Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse geleistet werden, genügt das Erhalten einer auf den jeweiligen Zuwendenden aus- gestellten Zuwendungsbestätigung des Zuwendungsempfängers, wenn das Konto des Dritten als Treuhandkonto geführt wurde, die Zuwendung von dort an den Zuwendungsempfänger weitergeleitet wurde und diesem eine Liste mit den einzelnen Zuwendenden und ihrem jeweiligen Anteil an der Zuwendungssumme übergeben wurde.

(6) Bei Zahlungen von Mitgliedsbeiträgen an politische Parteien im Sinne des § 2 des Parteiengesetzes genügen statt Zuwendungsbestätigungen Bareinzahlungsbelege, Buchungsbestätigungen oder Beitragsquittungen.

(7) Eine in § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichnete Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse hat die Vereinnahmung der Zuwendung und ihre zweckentsprechende Verwendung ordnungsgemäß aufzuzeichnen und ein Doppel der Zuwendungsbestätigung aufzubewahren. Diese Aufbewahrungspflicht entfällt in den Fällen des Absatzes 2. Bei Sachzuwendungen und beim Verzicht auf die Erstattung von Aufwand müssen sich aus den Aufzeichnungen auch die Grundlagen für den vom Empfänger bestätigten Wert der Zuwendung ergeben.

(8) Die in den Absätzen 1, 4, 5 und 6 bezeichneten Unterlagen sind vom Zuwendenden auf Verlangen der Finanzbehörde vorzulegen. Soweit der Zuwendende sie nicht bereits auf Verlangen der Finanzbehörde vorgelegt hat, sind sie vom Zuwendenden bis zum Ablauf eines Jahres nach Bekanntgabe der Steuerfestsetzung aufzubewahren.

4. Auszug Körperschaftsteuergesetz (KStG)

§ 5 Abs. 1 Nr. 9

Von der Körperschaftsteuer sind befreit

9. Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen (§§ 51 bis 68 der Abgabenordnung). Wird ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb unterhalten, ist die Steuerbefreiung insoweit ausgeschlossen. Satz 2 gilt nicht für selbstbewirtschaftete Forstbetriebe.

§ 5 Abs. 2

Die Befreiungen nach Absatz 1 und nach anderen Gesetzen als dem Körperschaftsteuergesetz gelten nicht

1. für inländische Einkünfte, die dem Steuerabzug vollständig oder teilweise unterliegen; Entsprechendes gilt für die in § 32 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz genannten Einkünfte,
2. für beschränkt Steuerpflichtige im Sinne des § 2 Nr. 1, es sei denn, es handelt sich um Steuerpflichtige im Sinne des Absatzes 1 Nr. 9, die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder nach den Rechtsvorschriften eines Staates, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum vom 3. Januar 1994 (ABl. EG Nr. L 1 S. 3), zuletzt geändert durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 91/2007 vom 6. Juli 2007 (ABl. EU Nr. L 328 S. 40), in der jeweiligen Fassung Anwendung findet, gegründete Gesellschaften im Sinne des Artikels 54 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union oder des Artikels 34 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, deren Sitz und Ort der Geschäftsleitung sich innerhalb des Hoheitsgebiets eines dieser Staaten befindet, und mit diesen Staaten ein Amtshilfeabkommen besteht,
3. soweit § 38 Abs. 2 anzuwenden ist.

§ 23 Steuersatz

(1) Die Körperschaftsteuer beträgt 15 Prozent des zu versteuernden Einkommens.

(2) Wird die Einkommensteuer auf Grund der Ermächtigung des § 51 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes herabgesetzt oder erhöht, so ermäßigt oder erhöht sich die Körperschaftsteuer entsprechend.

§ 24 Freibetrag für bestimmte Körperschaften

Vom Einkommen der steuerpflichtigen Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen ist ein Freibetrag von 5.000 Euro, höchstens jedoch in Höhe des Einkommens, abzuziehen.

Satz 1 gilt nicht

1. für Körperschaften und Personenvereinigungen, deren Leistungen bei den Empfängern zu den Einnahmen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 des Einkommensteuergesetzes gehören,
2. für Vereine im Sinne des § 25.

11

5. Auszug Gewerbesteuergesetz (GewStG)

§ 3 Nr. 6

Von der Gewerbesteuer sind befreit

6. Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen (§§ 51 bis 68 der Abgabenordnung). Wird ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb – ausgenommen Land- und Forstwirtschaft – unterhalten, ist die Steuerfreiheit insoweit ausgeschlossen.

§ 11 Steuermesszahl und Steuermessbetrag

(1) Bei der Berechnung der Gewerbesteuer ist von einem Steuermessbetrag auszugehen. Dieser ist durch Anwendung eines Prozentsatzes (Steuermesszahl) auf den Gewerbeertrag zu ermitteln.

Der Gewerbeertrag ist auf volle 100 Euro nach unten abzurunden und

1. bei natürlichen Personen sowie bei Personengesellschaften um einen Freibetrag in Höhe von 24.500 Euro,
2. bei Unternehmen im Sinne des § 2 Abs. 3 und des § 3 Nr. 5, 6, 8, 9, 15, 17, 21, 26, 27, 28 und 29 sowie bei Unternehmen von juristischen Personen des öffentlichen Rechts um einen Freibetrag in Höhe von 5.000 Euro,

höchstens jedoch in Höhe des abgerundeten Gewerbeertrags, zu kürzen.

(2) Die Steuermesszahl für den Gewerbeertrag beträgt 3,5 Prozent.

(3) Die Steuermesszahl ermäßigt sich auf 56 Prozent bei Hausgewerbetreibenden und ihnen nach § 1 Abs. 2 Buchstabe b und d des Heimarbeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 804-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Juli 1988 (BGBl. I S. 1034), gleichgestellten Personen. Das Gleiche gilt für die nach § 1 Abs. 2 Buchstabe c des Heimarbeitsgesetzes gleichgestellten Personen, deren Entgelte (§ 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes) aus der Tätigkeit unmittelbar für den Absatzmarkt im Erhebungszeitraum 25.000 Euro nicht übersteigen.

6. Auszug Umsatzsteuergesetz (UStG)

§ 4 Steuerbefreiungen bei Lieferungen und sonstigen Leistungen

Von den unter § 1 Abs. 1 Nr. 1 fallenden Umsätzen sind steuerfrei: (...)

12. a) die Vermietung und die Verpachtung von Grundstücken, von Berechtigungen, für die die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke gelten, und von staatlichen Hoheitsrechten, die Nutzungen von Grund und Boden betreffen,

- b) die Überlassung von Grundstücken und Grundstücksteilen zur Nutzung auf Grund eines auf Übertragung des Eigentums gerichteten Vertrags oder Vorvertrags,
 - c) die Bestellung, die Übertragung und die Überlassung der Ausübung von dinglichen Nutzungsrechten an Grundstücken. Nicht befreit sind die Vermietung von Wohn- und Schlafräumen, die ein Unternehmer zur kurzfristigen Beherbergung von Fremden bereithält, die Vermietung von Plätzen für das Abstellen von Fahrzeugen, die kurzfristige Vermietung auf Campingplätzen und die Vermietung und die Verpachtung von Maschinen und sonstigen Vorrichtungen aller Art, die zu einer Betriebsanlage gehören (Betriebsvorrichtungen), auch wenn sie wesentliche Bestandteile eines Grundstücks sind; (...)
20. a) die Umsätze folgender Einrichtungen des Bundes, der Länder, der Gemeinden oder der Gemeindeverbände: Theater, Orchester, Kammermusikensembles, Chöre, Museen, botanische Gärten, zoologische Gärten, Tierparks, Archive, Büchereien sowie Denkmäler der Bau- und Gartenbaukunst. Das Gleiche gilt für die Umsätze gleichartiger Einrichtungen anderer Unternehmer, wenn die zuständige Landesbehörde bescheinigt, dass sie die gleichen kulturellen Aufgaben wie die in Satz 1 bezeichneten Einrichtungen erfüllen. Steuerfrei sind auch die Umsätze von Bühnenregisseuren und Bühnenchoreographen an Einrichtungen im Sinne der Sätze 1 und 2, wenn die zuständige Landesbehörde bescheinigt, dass deren künstlerische Leistungen diesen Einrichtungen unmittelbar dienen. Museen im Sinne dieser Vorschrift sind wissenschaftliche Sammlungen und Kunstsammlungen,
- b) die Veranstaltung von Theatervorführungen und Konzerten durch andere Unternehmer, wenn die Darbietungen von den unter Buchstabe a bezeichneten Theatern, Orchestern, Kammermusikensembles oder Chören erbracht werden,
22. a) die Vorträge, Kurse und anderen Veranstaltungen wissenschaftlicher oder belehrender Art, die von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, von Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien, von Volkshochschulen oder von Einrichtungen, die gemeinnützig

Anhang

Zwecken oder dem Zweck eines Berufsverbandes dienen, durchgeführt werden, wenn die Einnahmen überwiegend zur Deckung der Kosten verwendet werden,

- b) andere kulturelle und sportliche Veranstaltungen, die von den in Buchstabe a genannten Unternehmern durchgeführt werden, soweit das Entgelt in Teilnehmergebühren besteht;
23. die Gewährung von Beherbergung, Beköstigung und der üblichen Naturalleistungen durch Einrichtungen, wenn sie überwiegend Jugendliche für Erziehungs-, Ausbildungs- oder Fortbildungszwecke oder für Zwecke der Säuglingspflege bei sich aufnehmen, soweit die Leistungen an die Jugendlichen oder an die bei ihrer Erziehung, Ausbildung, Fortbildung oder Pflege tätigen Personen ausgeführt werden. Jugendliche im Sinne dieser Vorschrift sind alle Personen vor Vollendung des 27. Lebensjahres. Steuerfrei sind auch die Beherbergung, Beköstigung und die üblichen Naturalleistungen, die diese Unternehmer den Personen, die bei den Leistungen nach Satz 1 tätig sind, als Vergütung für die geleisteten Dienste gewähren. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht, soweit eine Leistung der Jugendhilfe des Achten Buches Sozialgesetzbuch erbracht wird. (...).

§ 12 Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt für jeden steuerpflichtigen Umsatz 19 Prozent der Bemessungsgrundlage (§§ 10, 11, 25 Abs. 3 und § 25a Abs. 3 und 4).

(2) Die Steuer ermäßigt sich auf sieben Prozent für die folgenden Umsätze: (...)

8. a) die Leistungen der Körperschaften, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen (§§ 51 bis 68 der Abgabenordnung). Das gilt nicht für Leistungen, die im Rahmen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs ausgeführt werden. Für Leistungen, die im Rahmen eines Zweckbetriebs ausgeführt werden, gilt Satz 1 nur, wenn der Zweckbetrieb nicht in erster Linie der Erzielung zusätzlicher Einnahmen durch die Ausführung von Umsätzen dient, die in unmittelbarem Wettbewerb mit dem allgemeinen Steuersatz unterliegenden Leistungen anderer Unternehmer ausgeführt werden, oder wenn die Körperschaft mit diesen Leistungen ihrer in den §§ 66 bis 68

- der Abgabenordnung bezeichneten Zweckbetriebe ihre steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke selbst verwirklicht,
- b) die Leistungen der nichtrechtsfähigen Personenvereinigungen und Gemeinschaften der in Buchstabe a Satz 1 bezeichneten Körperschaften, wenn diese Leistungen, falls die Körperschaften sie anteilig selbst ausführten, insgesamt nach Buchstabe a ermäßigt besteuert würden;(…).

§ 23a Durchschnittssatz für Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes

(1) Zur Berechnung der abziehbaren Vorsteuerbeträge (§ 15) wird für Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes, die nicht verpflichtet sind, Bücher zu führen und auf Grund jährlicher Bestandsaufnahmen regelmäßig Abschlüsse zu machen, ein Durchschnittssatz von 7 Prozent des steuerpflichtigen Umsatzes, mit Ausnahme der Einfuhr und des innergemeinschaftlichen Erwerbs, festgesetzt. Ein weiterer Vorsteuerabzug ist ausgeschlossen.

(2) Der Unternehmer, dessen steuerpflichtiger Umsatz, mit Ausnahme der Einfuhr und des innergemeinschaftlichen Erwerbs, im vorangegangenen Kalenderjahr 35.000 Euro überstiegen hat, kann den Durchschnittssatz nicht in Anspruch nehmen.

(3) Der Unternehmer, bei dem die Voraussetzungen für die Anwendung des Durchschnittssatzes gegeben sind, kann dem Finanzamt spätestens bis zum zehnten Tag nach Ablauf des ersten Voranmeldungszeitraums eines Kalenderjahres erklären, dass er den Durchschnittssatz in Anspruch nehmen will.

Die Erklärung bindet den Unternehmer mindestens für fünf Kalenderjahre. Sie kann nur mit Wirkung vom Beginn eines Kalenderjahres an widerrufen werden. Der Widerruf ist spätestens bis zum zehnten Tag nach Ablauf des ersten Voranmeldungszeitraums dieses Kalenderjahres zu erklären.

Eine erneute Anwendung des Durchschnittssatzes ist frühestens nach Ablauf von fünf Kalenderjahren zulässig.

7. Optionsmöglichkeiten für sportliche Veranstaltungen (siehe Tz. 6.2.4.2 Buchst. b)

a) Jahreseinnahmen bis 45.000 Euro

Jahreseinnahmen bis 45.000 EUR

Veranstaltungen nur mit unbezahlten Sportlern		Veranstaltungen nur mit bezahlten Sportlern		Veranstaltungen mit bezahlten und unbezahlten Sportlern	
Keine Option A	Option B	Keine Option C	Option D	Keine Option E	Option F
§ 67a Abs. 1 AO	Beurteilung nach § 67a Abs. 3 AO	§ 67a Abs. 1 AO	Beurteilung nach § 67a Abs. 3 AO	§ 67a Abs. 1 AO	Beurteilung nach § 67a Abs. 3 AO
Zweckbetrieb	Wie A	Zweckbetrieb	Nicht-Zweckbetrieb	Wie C	Alle Veranstaltungen mit unbezahlten Sportlern sind Zweckbetrieb. Weitere steuerliche Folgen insoweit wie A
Körperschaftsteuerbefreiung		Körperschaftsteuerbefreiung	Gewinne unterliegen Körperschaft-/Gewerbesteuer, wenn über diese die Besteuerungsgrenze überschreiten (35.000 Euro)		Alle Veranstaltungen mit bezahlten Sportlern sind ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb (Nicht-Zweckbetrieb). Weitere steuerlichen Folgen wie D
Keine Verlustverrechnung möglich		Keine Verlustverrechnung möglich	Verlustverrechnung möglich		
Verlustabdeckung mit gemeinnützigkeitsrechtlich gebundenen Mitteln zulässig		Verlustabdeckung mit gemeinnützigkeitsrechtlich gebundenen Mitteln zulässig	Verlustabdeckung mit gemeinnützigkeitsrechtlich gebundenen Mitteln unzulässig		
Ermäßigter Umsatzsteuersatz		Ermäßigter Umsatzsteuersatz	Umsatzsteuersatz 19 Prozent		

Jahreseinnahmen über 45.000 EUR

Veranstaltungen nur mit unbezahlten Sportlern		Veranstaltungen nur mit bezahlten Sportlern		Veranstaltungen mit bezahlten und unbezahlten Sportlern	
Keine Option A	Option B	Keine Option C	Option D	Keine Option E	Option F
§ 67a Abs. 1 AO	Beurteilung nach § 67a Abs. 3 AO	§ 67a Abs. 1 AO	Beurteilung nach § 67a Abs. 3 AO	§ 67a Abs. 1 AO	Beurteilung nach § 67a Abs. 3 AO
Nicht-Zweckbetrieb	Zweckbetrieb	Nicht-Zweckbetrieb	Wie C (Option geht ins Leere)	Wie C	Alle Veranstaltungen mit unbezahlten Sportlern sind Zweckbetrieb. Weitere steuerliche Folgen insoweit wie B
Gewinne unterliegen der Körperschaft- und Gewerbesteuer, da die Besteuerungsgrenze überschritten ist (35.000 Euro)	Körperschaftsteuerbefreiung	Gewinne unterliegen der Körperschaft- und Gewerbesteuer, da die Besteuerungsgrenze überschritten ist (35.000 Euro)			Alle Veranstaltungen mit bezahlten Sportlern sind ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb (Nicht-Zweckbetrieb). Weitere steuerliche Folgen wie C
Verlustverrechnung möglich	Keine Verlustverrechnung möglich	Verlustverrechnung möglich			
Verlustabdeckung mit gemeinnützigkeitsrechtlich gebundenen Mitteln unzulässig	Verlustabdeckung mit gemeinnützigkeitsrechtlich gebundenen Mitteln zulässig	Verlustabdeckung mit gemeinnützigkeitsrechtlich gebundenen Mitteln unzulässig			
Umsatzsteuersatz 19 Prozent	Ermäßigter Umsatzsteuersatz	Umsatzsteuersatz 19 Prozent			

b) Jahreseinnahmen über 45.000 Euro

8. Mustersatzung

Anlage 1 (zu § 60)

Mustersatzung für Vereine, Stiftungen, Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, geistliche Genossenschaften und Kapitalgesellschaften

(nur aus steuerlichen Gründen notwendige Bestimmungen)

§ 1

Der - Die _____ Körperschaft
mit Sitz in _____

verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige - mildtätige - kirchliche - Zwecke (nicht verfolgte Zwecke streichen) im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist

(z. B.: die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Jugend- und Altenhilfe, Erziehung, Volks- und Berufsbildung, Kunst und Kultur, Landschaftspflege, Denkmalschutz, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Sports, Unterstützung hilfsbedürftiger Personen).

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

(z. B.: Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben, Vergabe von Forschungsaufträgen, Unterhaltung einer Schule, einer Erziehungsberatungsstelle, Pflege von Kunstsammlungen, Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges, Errichtung von Naturschutzgebieten, Unterhaltung eines Kindergartens, Kinder-, Jugendheimes, Unterhaltung eines Altenheimes, eines Erholungsheimes, Bekämpfung des Drogenmissbrauchs, des Lärms, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen).

§ 2

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft

1. an - den - die – das

(Bezeichnung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft)

- der - die - das - es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat, oder

2. an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für

(Angabe eines bestimmten gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecks, z. B. Förderung von Wissenschaft und Forschung, Erziehung, Volks- und Berufsbildung, der Unterstützung von Personen, die im Sinne von § 53 der Abgabenordnung wegen

bedürftig sind, Unterhaltung des Gotteshauses in _____).

Weitere Hinweise

Bei **Betrieben gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, bei den von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts verwalteten unselbständigen Stiftungen und bei geistlichen Genossenschaften** (Orden, Kongregationen) ist folgende Bestimmung aufzunehmen:

§ 3 Abs. 2:

„Der – die – das erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als – seine – ihre – eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner – ihrer – geleisteten Sacheinlagen zurück.“

Bei **Stiftungen** ist diese Bestimmung nur erforderlich, wenn die Satzung dem Stifter einen Anspruch auf Rückgewähr von Vermögen einräumt. Fehlt die Regelung, wird das eingebrachte Vermögen wie das übrige Vermögen behandelt.

Bei **Kapitalgesellschaften** sind folgende ergänzende Bestimmungen in die Satzung aufzunehmen:

1. § 3 Abs. 1 Satz 2:

„Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.“

2. § 3 Abs. 2:

„Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.“

3. § 5:

„Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt,“

§ 3 Abs. 2 und der Satzteil „soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt,“ in § 5 sind nur erforderlich, wenn die Satzung einen Anspruch auf Rückgewähr von Vermögen einräumt.

9. BMF-Schreiben vom 07.11.2013

Muster für Zuwendungsbestätigungen (§ 10b EStG)

Anlage 1

Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder sind die in der Anlage beigefügten Muster für Zuwendungen an inländische Zuwendungsempfänger zu verwenden.

Für die Verwendung der aktualisierten Muster für Zuwendungsbestätigungen gilt Folgendes:

1. Die in der Anlage beigefügten Muster für Zuwendungsbestätigungen sind verbindliche Muster (vgl. § 50 Absatz 1 EStDV). Die Zuwendungsbestätigungen können weiterhin vom jeweiligen Zuwendungsempfänger anhand dieser Muster selbst hergestellt werden. In einer auf einen bestimmten Zuwendungsempfänger zugeschnittenen Zuwendungsbestätigung müssen nur die Angaben aus den veröffentlichten Mustern übernommen werden, die im Einzelfall einschlägig sind. Die in den Mustern vorgesehenen Hinweise zu den haftungsrechtlichen Folgen der Ausstellung einer unrichtigen Zuwendungsbestätigung und zur steuerlichen Anerkennung der Zuwendungsbestätigung sind stets in die Zuwendungsbestätigungen zu übernehmen.
2. Die Wortwahl und die Reihenfolge der vorgegebenen Textpassagen in den Mustern sind beizubehalten, Umformulierungen sind unzulässig. Auf der Zuwendungsbestätigung dürfen weder Danksagungen an den Zuwendenden noch Werbung für die Ziele der begünstigten Einrichtung angebracht werden. Entsprechende Texte sind jedoch auf der Rückseite zulässig. Die Zuwendungsbestätigung darf die Größe einer DIN A 4-Seite nicht überschreiten.
3. **Gegen optische Hervorhebungen von Textpassagen beispielsweise durch Einrahmungen und/oder vorangestellte Ankreuzkästchen bestehen keine Bedenken. Ebenso ist es zulässig, den Namen des Zuwendenden und dessen Adresse so untereinander anzuordnen, dass die gleichzeitige Nutzung als Anschriftenfeld möglich ist. Fortlaufende alphanumerische Zeichen mit einer oder mehreren Reihen, die zur Identifizierung der Zuwendungsbestätigung geeignet sind, können vergeben werden; die Verwendung eines Briefpapiers mit einem Logo, Emblem oder Wasserzeichen der Einrichtung ist zulässig.**
4. Es bestehen keine Bedenken, wenn der Zuwendungsempfänger in seinen Zuwendungsbestätigungen alle ihn betreffenden steuerbegünstigten Zwecke nennt. Aus steuerlichen Gründen bedarf es keiner Kenntlichmachung, für welchen konkreten steuerbegünstigten Zweck die Zuwendung erfolgt bzw. verwendet wird.
5. Der zugewendete Betrag ist sowohl in Ziffern als auch in Buchstaben zu benennen. Für die Benennung in Buchstaben ist es nicht zwingend erforderlich, dass der zugewendete Betrag in einem Wort genannt wird; ausreichend ist die Buchstabenbenennung der jeweiligen Ziffern. So kann z. B. ein Betrag in Höhe von 1.322 Euro als „eintausenddreihundertzweundzwanzig“ oder „eins - drei - zwei - zwei“ bezeichnet werden. In diesen Fällen sind allerdings die Leerräume vor der Nennung der ersten Ziffer und hinter der letzten Ziffer in geeigneter Weise (z. B. durch „X“) zu entwerten.

6. Handelt es sich um eine Sachspende, so sind in die Zuwendungsbestätigung genaue Angaben über den zugewendeten Gegenstand aufzunehmen (z. B. Alter, Zustand, historischer Kaufpreis, usw.). Für die Sachspende zutreffende Sätze sind in den entsprechenden Mustern anzukreuzen.

Sachspende aus dem Betriebsvermögen:

Stammt die Sachzuwendung nach den Angaben des Zuwendenden aus dessen Betriebsvermögen, **bemisst sich die Zuwendungshöhe nach dem Wert, der bei der Entnahme angesetzt wurde und nach der Umsatzsteuer, die auf die Entnahme entfällt (§ 10b Absatz 3 Satz 2 EStG)**. In diesen Fällen braucht der Zuwendungsempfänger keine zusätzlichen Unterlagen in seine Buchführung aufzunehmen, ebenso sind Angaben über die Unterlagen, die zur Wertermittlung gedient haben, nicht erforderlich. Der Entnahmewert ist grundsätzlich der Teilwert. Der Entnahmewert kann auch der Buchwert sein, wenn das Wirtschaftsgut unmittelbar nach der Entnahme für steuerbegünstigte Zwecke gespendet wird (sog. Buchwertprivileg § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 4 und 5 EStG).

Sachspende aus dem Privatvermögen:

Handelt es sich um eine Sachspende aus dem Privatvermögen des Zuwendenden, ist der gemeine Wert des gespendeten Wirtschaftsguts maßgebend, wenn dessen Veräußerung im Zeitpunkt der Zuwendung keinen Besteuerungstatbestand erfüllen würde (§ 10b Absatz 3 Satz 3 EStG). Ansonsten sind die fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten als Wert der Zuwendung auszuweisen. Dies gilt insbesondere bei Veräußerungstatbeständen, die unter § 17 oder § 23 EStG fallen (z. B. Zuwendung einer mindestens 1%igen Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft (§ 17 EStG), einer Immobilie, die sich weniger als zehn Jahre im Eigentum des Spenders befindet (§ 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EStG), eines anderen Wirtschaftsguts im Sinne des § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EStG mit einer Eigentumsdauer von nicht mehr als einem Jahr).

Der Zuwendungsempfänger hat anzugeben, welche Unterlagen er zur Ermittlung des angesetzten Wertes herangezogen hat. In Betracht kommt in diesem Zusammenhang z. B. ein Gutachten über den aktuellen Wert der zugewendeten Sache oder der sich aus der ursprünglichen Rechnung ergebende historische Kaufpreis unter Berücksichtigung einer Absetzung für Abnutzung. Diese Unterlagen hat der Zuwendungsempfänger zusammen mit der Zuwendungsbestätigung in seine Buchführung aufzunehmen.

7. **Die Zeile: „Es handelt sich um den Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen Ja _ Nein _“ ist stets in die Zuwendungsbestätigungen über Geldzuwendungen/ Mitgliedsbeiträge zu übernehmen und entsprechend anzukreuzen. Dies gilt auch für Sammelbestätigungen und in den Fällen, in denen ein Zuwendungsempfänger grundsätzlich keine Zuwendungsbestätigungen für die Erstattung von Aufwendungen ausstellt.**
8. Werden Zuwendungen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts von dieser an andere juristische Personen des öffentlichen Rechts weitergeleitet und werden von diesen die steuerbegünstigten Zwecke verwirklicht, so hat der „Erstempfänger“ die in den amtlichen Vordrucken enthaltene Bestätigung wie folgt zu fassen:
- Die Zuwendung wird entsprechend den Angaben des Zuwendenden an[Name des Letztempfängers verbunden mit dem Hinweis auf dessen öffentlich-rechtliche Organisationsform] weitergeleitet.

9. Erfolgt der Nachweis in Form der Sammelbestätigung, so ist der bescheinigte Gesamtbetrag auf der zugehörigen Anlage in sämtliche Einzelzuwendungen aufzuschlüsseln. Es bestehen keine Bedenken, auf der Anlage zur Sammelbestätigung entweder den Namen des Zuwendenden oder ein fortlaufendes alphanumerisches Zeichen anzubringen, um eine sichere Identifikation zu gewährleisten.
10. Für maschinell erstellte Zuwendungsbestätigungen ist R 10b.1 Absatz 4 EStR zu beachten.
11. Nach § 50 Absatz 4 EStDV hat die steuerbegünstigte Körperschaft ein Doppel der Zuwendungsbestätigung aufzubewahren. Es ist in diesem Zusammenhang zulässig, das Doppel in elektronischer Form zu speichern. Die Grundsätze ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme (BMF-Schreiben vom 7. November 1995, BStBl I Seite 738) sind zu beachten.
12. Für Zuwendungen nach dem 31. Dezember 1999 ist das Durchlaufspendenverfahren keine zwingende Voraussetzung mehr für die steuerliche Begünstigung von Spenden. Seit 1. Januar 2000 sind alle steuerbegünstigten Körperschaften im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 9 KStG zum unmittelbaren Empfang und zur Bestätigung von Zuwendungen berechtigt. Dennoch dürfen juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentliche Dienststellen auch weiterhin als Durchlaufstelle auftreten und Zuwendungsbestätigungen ausstellen (vgl. R 10b.1 Absatz 2 EStR). Sie unterliegen dann aber auch – wie bisher – der Haftung nach § 10b Absatz 4 EStG. Dach- und Spitzenorganisationen können für die ihnen angeschlossenen Vereine dagegen nicht mehr als Durchlaufstelle fungieren.

- 13. Mit dem Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes vom 21. März 2013 (BGBl. I Seite 556) wurde mit § 60a AO die Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen eingeführt. Nach § 60a AO wird die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen gesondert vom Finanzamt festgestellt. Dieses Verfahren löst die so genannte vorläufige Bescheinigung ab. Übergangsweise bleiben die bislang ausgestellten vorläufigen Bescheinigungen weiterhin gültig und die betroffenen Körperschaften sind übergangsweise weiterhin zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen berechtigt. Diese Körperschaften haben in ihren Zuwendungsbestätigungen anzugeben, dass sie durch vorläufige Bescheinigung den steuerbegünstigten Zwecken dienend anerkannt worden sind.**

Die Bestätigung ist wie folgt zu fassen:

Wir sind wegen Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks/der begünstigten Zwecke) durch vorläufige Bescheinigung des Finanzamtes (Name), StNr. (Angabe) vom (Datum) ab (Datum) als steuerbegünstigten Zwecken dienend anerkannt.

Außerdem sind die Hinweise zu den haftungsrechtlichen Folgen der Ausstellung einer unrichtigen Zuwendungsbestätigung und zur steuerlichen Anerkennung der Zuwendungsbestätigung folgendermaßen zu fassen:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Absatz 4 EStG, § 9 Absatz 3 KStG, § 9 Nummer 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 - BStBl I Seite 884).

In Fällen, in denen juristische Personen des öffentlichen Rechts oder Stiftungen des öffentlichen Rechts Zuwendungen an Körperschaften im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 9 KStG weiterleiten, ist ebenfalls anzugeben, ob die Empfängerkörperschaft durch vorläufige Bescheinigung als steuerbegünstigten Zwecken dienend anerkannt worden ist. Diese Angabe ist hierbei in den Zuwendungsbestätigungen folgendermaßen zu fassen:

entsprechend den Angaben des Zuwendenden an (Name) weitergeleitet, die/der vom Finanzamt (Name) StNr. (Angabe) mit vorläufiger Bescheinigung (gültig ab: Datum) vom (Datum) als steuerbegünstigten Zwecken dienend anerkannt ist.

Die Hinweise zu den haftungsrechtlichen Folgen der Ausstellung einer unrichtigen Zuwendungsbestätigung und zur steuerlichen Anerkennung der Zuwendungsbestätigung sind dann folgendermaßen zu fassen:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Absatz 4 EStG, § 9 Absatz 3 KStG, § 9 Nummer 5 GewStG).

Nur in den Fällen der Weiterleitung an steuerbegünstigte Körperschaften im Sinne von § 5 Absatz 1 Nummer 9 KStG:

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt.

- 14. Ist der Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse bisher weder ein Freistellungsbescheid noch eine Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid erteilt worden und sieht der Feststellungsbescheid nach § 60a AO die Steuerbefreiung erst für den nächsten Veranlagungszeitraum vor (§ 60 Absatz 2 AO), sind Zuwendungen erst ab diesem Zeitpunkt nach § 10b EStG abziehbar. Zuwendungen, die vor Beginn der Steuerbefreiung nach § 5 Absatz 1 Nummer 9 KStG erfolgen, sind steuerlich nicht nach § 10b EStG begünstigt, da die Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse in diesem Zeitraum nicht die Voraussetzungen des § 10b Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 EStG erfüllt. Zuwendungsbestätigungen, die für Zeiträume vor der Steuerbefreiung ausgestellt werden, sind daher unrichtig und können - bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 10b Absatz 4 EStG - eine Haftung des Ausstellers auslösen.**

15. Die neuen Muster für Zuwendungsbestätigungen werden als ausfüllbare Formulare unter <https://www.formulare-bfinv.de> zur Verfügung stehen.
16. Für den Abzug steuerbegünstigter Zuwendungen an nicht im Inland ansässige Empfänger wird auf das BMF-Schreiben vom 16. Mai 2011 - IV C 4 - S 2223/07/0005 :008 , 2011/0381377 -, (BStBl I Seite 559) hingewiesen.

Das BMF-Schreiben vom 30. August 2012 - IV C 4 - S 2223/07/0018 :005, 2012/0306063 -, (BStBl I Seite 884) wird hiermit aufgehoben.

Es wird seitens der Finanzverwaltung nicht beanstandet, wenn bis zum 31. Dezember 2013 die bisherigen Muster für Zuwendungsbestätigungen verwendet werden.

Bestätigung über Sachzuwendungen (Muster)

Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder der inländischen öffentlichen Dienststelle)

Bestätigung über Sachzuwendungen

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an inländische juristische Personen des öffentlichen Rechts oder inländische öffentliche Dienststellen

Name und Anschrift des Zuwendenden

Wert der Zuwendung - in Ziffern -	- in Buchstaben -	Tag der Zuwendung:
-----------------------------------	-------------------	--------------------

Genaue Bezeichnung der Sachzuwendung mit Alter, Zustand, Kaufpreis usw.

- Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Betriebsvermögen. Die Zuwendung wurde nach dem Wert der Entnahme (ggf. mit dem niedrigeren gemeinen Wert) und nach der Umsatzsteuer, die auf die Entnahme entfällt, bewertet.
- Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Privatvermögen.
- Der Zuwendende hat trotz Aufforderung keine Angaben zur Herkunft der Sachzuwendung gemacht.
- Geeignete Unterlagen, die zur Wertermittlung gedient haben, z. B. Rechnung, Gutachten, liegen vor.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke)

verwendet wird.

Die Zuwendung wird

- von uns unmittelbar für den angegebenen Zweck verwendet.
- entsprechend den Angaben des Zuwendenden an _____ weitergeleitet,
die/der vom Finanzamt _____ StNr _____ mit Freistellungsbescheid bzw.
nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid vom _____ von der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer befreit
ist.
- entsprechend den Angaben des Zuwendenden an _____ weitergeleitet,
der/dem das Finanzamt _____ StNr _____ mit Feststellungsbescheid vom _____
die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a AO festgestellt hat.

(Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Nur in den Fällen der Weiterleitung an steuerbegünstigte Körperschaften im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG:

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).

034121 Bestätigung über Sachzuwendung / juristische Person öffentlichen Rechts (2013)



Entsprechendes Formular (ausfüllbar) im Internet unter
<https://www.formulare-bfinv.de>

Bestätigung über Geldzuwendungen/Mitgliedsbeitrag (Muster)

Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der steuerbegünstigten Einrichtung)

Bestätigung über Geldzuwendungen/Mitgliedsbeitrag

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Name und Anschrift des Zuwendenden

Betrag der Zuwendung - in Ziffern -

- in Buchstaben -

Tag der Zuwendung:

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen

Ja Nein Wir sind wegen Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke)

nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes

StNr.

vom

für den letzten

Veranlagungszeitraum

nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der

Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

 Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO wurde vom Finanzamt

StNr.

mit Bescheid vom

nach § 60a AO gesondert

festgestellt. Wir fördern nach unserer Satzung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke)

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke)

verwendet wird.

Nur für steuerbegünstigte Einrichtungen, bei denen die Mitgliedsbeiträge steuerlich nicht abziehbar sind Es wird bestätigt, dass es sich nicht um einen Mitgliedsbeitrag handelt, dessen Abzug nach § 10b Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes ausgeschlossen ist.

(Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).

034122 Bestätigung über Geldzuwendung / steuerbegünstigte Einrichtung / Verein (2013)Entsprechendes Formular (ausfüllbar) im Internet unter
<https://www.formulare-bfinv.de>

10. BMF-Schreiben vom 18.02.1998

Ertragsteuerliche Behandlung des Sponsoring;

Erörterung mit den obersten Finanzbehörden der Länder in der Sitzung KSt/GewSt I/98 vom 9. bis 11. Februar 1998 – TOP I/16 –

Für die ertragsteuerliche Behandlung des Sponsoring gelten - unabhängig von dem gesponserten Bereich (z. B. Sport-, Kultur-, Sozio-, Öko- und Wissenschaftssponsoring) – im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder folgende Grundsätze:

I. Begriff des Sponsoring

- 1 Unter Sponsoring wird üblicherweise die Gewährung von Geld oder geldwerten Vorteilen durch Unternehmen zur Förderung von Personen, Gruppen und/oder Organisationen in sportlichen, kulturellen, kirchlichen, wissenschaftlichen, sozialen, ökologischen oder ähnlich bedeutsamen gesellschaftspolitischen Bereichen verstanden, mit der regelmäßig auch eigene unternehmensbezogene Ziele der Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit verfolgt werden. Leistungen eines Sponsors beruhen häufig auf einer vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Sponsor und dem Empfänger der Leistungen (Sponsoring-Vertrag), in dem Art und Umfang der Leistungen des Sponsors und des Empfängers geregelt sind.

II. Steuerliche Behandlung beim Sponsor

- 2 Die im Zusammenhang mit dem Sponsoring gemachten Aufwendungen können
 - Betriebsausgaben i. S. des § 4 Abs. 4 EStG,
 - Spenden, die unter den Voraussetzungen der §§ 10b EStG, 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG, 9 Nr. 5 GewStG abgezogen werden dürfen, oder
 - steuerlich nicht abziehbare Kosten der Lebensführung (§ 12 Nr. 1 EStG), bei Kapitalgesellschaften verdeckte Gewinnausschüttungen (§ 8 Abs. 3 Satz 2 KStG) sein.

1. Berücksichtigung als Betriebsausgaben

- 3 Aufwendungen des Sponsors sind Betriebsausgaben, wenn der Sponsor wirtschaftliche Vorteile, die insbesondere in der Sicherung oder Erhöhung seines unternehmerischen Ansehens liegen können (vgl. BFH vom 3. Februar 1993, BStBl II S. 441, 445), für sein Unternehmen erstrebt oder für Produkte seines Unternehmens werben will. Das ist insbesondere der Fall, wenn der Empfänger der Leistungen auf Plakaten, Veranstaltungshinweisen, in Ausstellungskatalogen, auf den von ihm benutzten Fahrzeugen oder anderen Gegenständen auf das Unternehmen oder auf die Produkte des Sponsors werbewirksam hinweist. Die Berichterstattung in Zeitungen, Rundfunk oder Fernsehen kann einen wirtschaftlichen Vorteil, den der Sponsor für sich anstrebt, begründen, insbesondere wenn sie in seine Öffentlichkeitsarbeit eingebunden ist oder der Sponsor an Pressekonferenzen oder anderen öffentlichen Veranstaltungen des Empfängers mitwirken und eigene Erklärungen über sein Unternehmen oder seine Produkte abgeben kann.

- 4 Wirtschaftliche Vorteile für das Unternehmen des Sponsors können auch dadurch erreicht werden, daß der Sponsor durch Verwendung des Namens, von Emblemen oder Logos des Empfängers oder in anderer Weise öffentlichkeitswirksam auf seine Leistungen aufmerksam macht.
- 5 Für die Berücksichtigung der Aufwendungen als Betriebsausgaben kommt es nicht darauf an, ob die Leistungen notwendig, üblich oder zweckmäßig sind; die Aufwendungen dürfen auch dann als Betriebsausgaben abgezogen werden, wenn die Geld- oder Sachleistungen des Sponsors und die erstrebten Werbeziele für das Unternehmen nicht gleichwertig sind. Bei einem krassen Mißverhältnis zwischen den Leistungen des Sponsors und dem erstrebten wirtschaftlichen Vorteil ist der Betriebsausgabenabzug allerdings zu versagen (§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 7 EStG).
- 6 Leistungen des Sponsors im Rahmen des Sponsoring-Vertrags, die die Voraussetzungen der RdNrn. 3, 4 und 5 für den Betriebsausgabenabzug erfüllen, sind keine Geschenke i. S. des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 EStG.

2. Berücksichtigung als Spende

- 7 Zuwendungen des Sponsors, die keine Betriebsausgaben sind, sind als Spenden (§ 10b EStG) zu behandeln, wenn sie zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke freiwillig oder aufgrund einer freiwillig eingegangenen Rechtspflicht erbracht werden, kein Entgelt für eine bestimmte Leistung des Empfängers sind und nicht in einem tatsächlichen wirtschaftlichen Zusammenhang mit dessen Leistungen stehen (BFH vom 25. November 1987, BStBl II 1988 S. 220; vom 12. September 1990, BStBl II 1991 S. 258).

3. Nichtabziehbare Kosten der privaten Lebensführung oder verdeckte Gewinnausschüttungen

- 8 Als Sponsoringaufwendungen bezeichnete Aufwendungen, die keine Betriebsausgaben und keine Spenden sind, sind nicht abziehbare Kosten der privaten Lebensführung (§ 12 Nr. 1 Satz 2 EStG). Bei entsprechenden Zuwendungen einer Kapitalgesellschaft können verdeckte Gewinnausschüttungen vorliegen, wenn der Gesellschafter durch die Zuwendungen begünstigt wird, z. B. eigene Aufwendungen als Mäzen erspart (vgl. Abschnitt 31 Abs. 2 Satz 4 KStR 1995).

III. Steuerliche Behandlung bei steuerbegünstigten Empfängern

- 9 Die im Zusammenhang mit dem Sponsoring erhaltenen Leistungen können, wenn der Empfänger eine steuerbegünstigte Körperschaft ist, steuerfreie Einnahmen im ideellen Bereich, steuerfreie Einnahmen aus der Vermögensverwaltung oder steuerpflichtige Einnahmen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs sein. Die steuerliche Behandlung der Leistungen beim Empfänger hängt grundsätzlich nicht davon ab, wie die entsprechenden Aufwendungen beim leistenden Unternehmen behandelt werden.

Für die Abgrenzung gelten die allgemeinen Grundsätze (vgl. insbesondere Anwendungserlaß zur Abgabenordnung, zu § 67a, Tz. 1/9). Danach liegt kein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vor, wenn die steuerbegünstigte Körperschaft dem Sponsor nur die Nutzung ihres Namens zu Werbezwecken in der Weise gestattet, daß der Sponsor selbst zu Werbezwecken oder zur Imagepflege auf seine Leistungen an die Körperschaft

hinweist. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb liegt auch dann nicht vor, wenn der Empfänger der Leistungen z. B. auf Plakaten, Veranstaltungshinweisen, in Ausstellungskatalogen oder in anderer Weise auf die Unterstützung durch einen Sponsor lediglich hinweist. Dieser Hinweis kann unter Verwendung des Namens, Emblems oder Logos des Sponsors, jedoch ohne besondere Hervorhebung, erfolgen. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb liegt dagegen vor, wenn die Körperschaft an den Werbemaßnahmen mitwirkt. Der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb kann kein Zweckbetrieb (§§ 65 bis 68 AO) sein.

Dieses Schreiben ersetzt das BMF-Schreiben vom 9. Juli 1997 (BStBl I S. 726).

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht.

11. BMF-Schreiben vom 25.11.2014

Steuerliche Anerkennung von Spenden durch den Verzicht auf einen zuvor vereinbarten Aufwendungsersatz (Aufwandsspende) bzw. einen sonstigen Anspruch (Rückspende)

BMF-Schreiben vom 7. Juni 1999
- IV C 4 - S 2223-111/99 - (BStBl I Seite 591)

Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt zur steuerlichen Anerkennung von Aufwandsspenden und Rückspenden als Sonderausgabe nach § 10b EStG Folgendes:

1. Aufwendungsersatzansprüche können Gegenstand sogenannter Aufwandsspenden gemäß § 10b Absatz 3 Satz 5 und 6 EStG sein. Das gilt auch im Verhältnis eines Zuwendungsempfängers zu seinen ehrenamtlich tätigen Mitgliedern. Nach den Erfahrungen spricht aber eine tatsächliche Vermutung dafür, dass Leistungen ehrenamtlich tätiger Mitglieder und Förderer des Zuwendungsempfängers unentgeltlich und ohne Aufwendungsersatzanspruch erbracht werden. Diese Vermutung ist allerdings widerlegbar. Dafür ist bei vertraglichen Ansprüchen eine schriftliche Vereinbarung zwischen Zuwendendem und Zuwendungsempfänger vorzulegen, die vor der zum Aufwand führenden Tätigkeit getroffen sein muss.
2. Hat der Zuwendende einen Aufwendungsersatzanspruch gegenüber dem Zuwendungsempfänger und verzichtet er darauf, ist ein Spendenabzug nach § 10b Absatz 3 Satz 5 EStG allerdings nur dann rechtlich zulässig, wenn der entsprechende Aufwendungsersatzanspruch durch einen Vertrag oder die Satzung eingeräumt worden ist, und zwar bevor die zum Aufwand führende Tätigkeit begonnen worden ist. Die Anerkennung eines Aufwendungsersatzanspruches ist auch in den Fällen eines rechts-

gültigen Vorstandsbeschlusses möglich, wenn der Vorstand dazu durch eine Regelung in der Satzung ermächtigt wurde. Eine nachträgliche rückwirkende Begründung von Ersatzpflichten des Zuwendungsempfängers, zum Beispiel durch eine rückwirkende Satzungsänderung, reicht nicht aus. Aufwendersersatzansprüche aus einer auf einer entsprechenden Satzungsermächtigung beruhenden Vereinsordnung (z. B. Reisekostenordnung) sind Ansprüche aus einer Satzung im Sinne des § 10b Absatz 3 Satz 5 EStG. Der Verzicht auf bestehende sonstige Ansprüche (Rückspende), wie z. B. Lohn- oder Honorarforderungen oder gesetzliche Ansprüche (die keine Aufwendersersatzansprüche sind), ist unter den nachstehend unter 3. aufgeführten Voraussetzungen als Spende im Sinne des § 10b EStG abziehbar.

3. Ansprüche auf einen Aufwendersersatz oder eine Vergütung müssen ernsthaft eingeräumt sein und dürfen nicht von vornherein unter der Bedingung des Verzichts stehen. Wesentliche Indizien für die Ernsthaftigkeit von Ansprüchen auf Aufwendersersatz oder einer Vergütung sind auch die zeitliche Nähe der Verzichtserklärung zur Fälligkeit des Anspruchs und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Zuwendungsempfängers. Die Verzichtserklärung ist dann noch zeitnah, wenn bei einmaligen Ansprüchen innerhalb von drei Monaten und bei einer regelmäßigen Tätigkeit alle drei Monate ein Verzicht erklärt wird. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit ist anzunehmen, wenn der Zuwendungsempfänger ungeachtet eines späteren Verzichts durch den Zuwendenden bei prognostischer Betrachtung zum Zeitpunkt der Einräumung des Anspruchs auf den Aufwendersersatz oder die Vergütung wirtschaftlich in der Lage ist, die eingegangene Verpflichtung zu erfüllen. Wird auf einen Anspruch verzichtet, muss dieser auch im Zeitpunkt des Verzichts tatsächlich werthaltig sein. Nur dann kommt ein Abzug als steuerbegünstigte Zuwendung in Betracht.

Sofern der Verein im Zeitpunkt der Einräumung des Anspruchs auf einen Aufwendersersatz oder eine Vergütung wirtschaftlich in der Lage ist, die eingegangene Verpflichtung zu erfüllen, kann regelmäßig davon ausgegangen werden, dass der Anspruch im Zeitpunkt des Verzichts noch werthaltig ist. Etwas anderes gilt nur dann, wenn sich die finanziellen Verhältnisse des Vereins im Zeitraum zwischen der Einräumung des Anspruchs und dem Verzicht wesentlich verschlechtert haben.

Von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ist immer dann auszugehen, wenn die Körperschaft offensichtlich über genügend liquide Mittel bzw. sonstiges Vermögen verfügt, das zur Begleichung der eingegangenen Verpflichtung herangezogen wird. Dabei ist keine Differenzierung nach steuerbegünstigtem Tätigkeitsbereich (ideelle Tätigkeit, Zweckbetrieb), steuerfreier Vermögensverwaltung oder steuerpflichtigem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb vorzunehmen.

4. Der Abzug einer Spende gemäß § 10b EStG setzt voraus, dass die Ausgabe beim Spender zu einer endgültigen wirtschaftlichen Belastung führt. Eine endgültige wirtschaftliche Belastung liegt nicht vor, soweit der Wertabgabe aus dem Vermögen des Steuerpflichtigen ein entsprechender Zufluss – im Falle der Zusammenveranlagung auch beim anderen Ehegatten/Lebenspartner – gegenübersteht (BFH-Urteil vom 20. Februar 1991, BStBl II Seite 690). Die von der spendenempfangsberechtigten Einrichtung erteilten Aufträge und die mit deren Ausführung entstehenden Aufwendungen dürfen nicht, auch nicht zum Teil, im eigenen Interesse des Zuwendenden ausgeführt bzw. getätigt werden.

Anhang

Die Auszahlung von Aufwändungsersatz an den Spender führt insoweit nicht zu einem schädlichen Rückfluss, als der Aufwändungsersatz aufgrund eines ernsthaft eingeräumten Ersatzanspruchs geleistet wird, der nicht unter der Bedingung einer vorhergehenden Spende steht.

5. Bei dem nachträglichen Verzicht auf den Ersatz der Aufwendungen bzw. auf einen sonstigen Anspruch handelt es sich um eine Geldspende, bei der entbehrlich ist, dass Geld zwischen dem Zuwendungsempfänger und dem Zuwendenden tatsächlich hin und her fließt. Dem Zuwendenden ist deshalb eine Zuwendungsbestätigung über eine Geldzuwendung zu erteilen, in der auch ausdrückliche Angaben darüber zu machen sind, ob es sich um den Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen handelt.
6. Eine Zuwendungsbestätigung darf nur erteilt werden, wenn sich der Ersatzanspruch auf Aufwendungen bezieht, die zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke des Zuwendungsempfängers erforderlich waren. Für die Höhe der Zuwendung ist der vereinbarte Ersatzanspruch maßgeblich; allerdings kann ein unangemessen hoher Ersatzanspruch zum Verlust der Gemeinnützigkeit des Zuwendungsempfängers führen (§ 55 Absatz 1 Nummer 3 AO). Der Zuwendungsempfänger muss die zutreffende Höhe des Ersatzanspruchs, über den er eine Zuwendungsbestätigung erteilt hat, durch geeignete Unterlagen im Einzelnen belegen können.
7. Dieses BMF-Schreiben ist ab 1. Januar 2015 anzuwenden.

Das BMF-Schreiben vom 7. Juni 1999 - IV C 4 - S 2223 - 111/99 - (BStBl I Seite 591) findet weiter Anwendung auf alle Zusagen auf Aufwändungsersatz sowie auf alle Zusagen auf Vergütungen, die bis zum 31. Dezember 2014 erteilt werden.

Wird bei einer Körperschaft, die vor dem 1. Januar 2015 gegründet wurde, Aufwändungsersatz lediglich aufgrund eines rechtsgültigen Vorstandsbeschlusses ohne ausdrückliche Satzungsermächtigung eingeräumt, so muss die Satzung nicht allein zur Einräumung dieser Ermächtigung geändert werden.

Dieses Schreiben steht ab sofort für eine Übergangszeit auf den Internetseiten des Bundesministeriums der Finanzen zur Ansicht und zum Abruf bereit.

12.

Hinweise

Vordrucke



Ausfüllbare, auch nicht deutschsprachige Vordrucke (Format FFWP) finden Sie im Formularcenter beim Formular-Management-System(FMS) der Bundesfinanzverwaltung: <https://www.formulare-bfinv.de>

Rechtsweg

a) Einspruchsverfahren

Der Einspruch ist statthaft gegen Verwaltungsakte des Finanzamts. Er ist innerhalb eines Monats bei dem Finanzamt anzubringen, dessen Verwaltungsakt angefochten wird. Der Einspruch ist schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Über den Einspruch entscheidet das Finanzamt durch Einspruchsentscheidung.

Rechtsquellen: §§ 347 ff. AO

b) Finanzgerichtsbarkeit

Sind Sie der Auffassung, dass das Finanzamt bei seiner Entscheidung gegen die gesetzlichen Vorschriften verstoßen hat, können Sie bei Eröffnung des Finanzrechtsweges dagegen beim Finanzgericht des Landes Mecklenburg-Vorpommern (FG) Rechtsmittel (je nachdem Klage oder Beschwerde) einlegen. Das FG ist unabhängig von der Finanzverwaltung und insbesondere nicht an die Verwaltungsvorschriften gebunden. Nach unserer Rechtsordnung ist das Gericht dazu berufen, die Entscheidungen der Finanzämter nach Recht und Gesetz zu überprüfen.

Finanzgericht Mecklenburg-Vorpommern

Spiegelsdorfer Wende Haus 1

17491 Greifswald

Telefon: (03834) 795-200

Telefax: (03834) 795-228 (Rechtsprechung)
(03834) 795-213 (Verwaltung)

E-Mail: verwaltung@fg-greifswald.mv-justiz.de

Finanzämter Mecklenburg-Vorpommern

Für die Besteuerung sind die Finanzämter sachlich zuständig.

Rechtsquelle: § 16 AO

Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach den Vorschriften der AO. Für die Besteuerung von Körperschaften ist das Finanzamt örtlich zuständig, in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung befindet.

Rechtsquelle: § 20 AO

Finanzamt Greifswald

Am Gorzberg Haus 11, 17489 Greifswald

Telefon: (03834) 5352 - 0

Fax: (03834) 5352 - 3300

E-Mail: poststelle@finanzamt-greifswald.de

Finanzamt Güstrow

Klosterhof 1, 18273 Güstrow

Telefon: (03843) 262 - 0

Fax: (03843) 262 - 500

E-Mail: poststelle@finanzamt-guestrow.de

Finanzamt Hagenow

Steegener Chaussee 8, 19230 Hagenow

Telefon: (03883) 670 - 0

Fax: (03883) 670 - 500

E-Mail: poststelle@finanzamt-hagenow.de

Finanzamt Neubrandenburg

Neustrelitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg

Telefon: (0395) 44222 - 0

Fax: (0395) 44222 - 46300

E-Mail: poststelle@finanzamt-neubrandenburg.de

Finanzamt Ribnitz-Damgarten

Sandhufe 3, 18311 Ribnitz-Damgarten

Telefon: (03821) 884 - 0

Fax: (03821) 884 - 45300

E-Mail: poststelle@finanzamt-ribnitz-damgarten.de

Finanzamt Rostock

Möllner Str. 13, 18109 Rostock

Telefon: (0381) 12845 - 0

Fax: (0381) 12845 - 4300

E-Mail: poststelle@finanzamt-rostock.de

Finanzamt Schwerin

Johannes-Stelling-Str. 9-11, 19053 Schwerin

Telefon: (0385) 5400 - 0

Fax: (0385) 5400 - 300

E-Mail: poststelle@finanzamt-schwerin.de

Finanzamt Stralsund

Zur Schwedenschanze 1, 18435 Stralsund

Telefon: (03831) 366 - 0

Fax: (03831) 366 - 48300

E-Mail: poststelle@finanzamt-stralsund.de

Finanzamt Waren

Einsteinstraße 15, 17192 Waren (Müritz)

Telefon: (03991) 174 - 0

Fax: (03991) 174 - 40 400

E-Mail: poststelle@finanzamt-waren.de

Finanzamt Wismar

Philosophenweg 1, 23970 Wismar

Telefon: (03841) 444 - 0

Fax: (03841) 444 - 50300

E-Mail: poststelle@finanzamt-wismar.de

Impressum

Diese Informationsschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Finanzministeriums Mecklenburg-Vorpommern herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerberinnen/-bewerbern oder Wahlhelferinnen/-helfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden.

Dies gilt für die Kommunal-/Landtags- und Bundestagswahlen sowie auch für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlkampfveranstaltungen und an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung.

Unabhängig davon, wann, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Schrift dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Erlaubt ist es jedoch den Parteien, die Broschüre zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

Herausgeber: Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern
Schloßstraße 9-11
19053 Schwerin

Pressestelle: Telefon: 0385 588-4006
Internet: www.regierung-mv.de/Landesregierung/fm
E-Mail: presse@fm.mv-regierung.de

Redaktion: Steuerabteilung
Referat 302
E-Mail: steuerabteilung@fm.mv-regierung.de

Foto (Einband): © Marco2811 / Fotolia.com
Collage/Grafiken: Thomas Rusch, Finanzamt Rostock

Redaktionsschluss: September 2017

